

klöckner & co

multi metal distribution

UMWANDLUNG DER KLÖCKNER & CO AKTIENGESELLSCHAFT
IN EINE EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT (SOCIETAS EUROPAEA, SE)
ZUR KLÖCKNER & CO SE
UMWANDLUNGSDOKUMENTATION

4a



INHALT

TEIL A

Umwandlungsplan

TEIL B

Satzung der Klöckner & Co SE (Anlage zum Umwandlungsplan)

TEIL C

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE

TEIL D

Umwandlungsbericht

TEIL E

Bescheinigung des Sachverständigen gemäß Artikel 37 Absatz 6 SE-VO

TEIL A
Umwandlungsplan

UMWANDLUNGSPLAN

gemäß Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, ABI.EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1 (“SE-VO”)

über die Umwandlung der

Klößner & Co Aktiengesellschaft,

Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg,

eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 18561

– nachfolgend “**Klößner & Co AG**” –

in die

Rechtsform der Societas Europaea (SE)

– nachfolgend “**Klößner & Co SE**” –

(Klößner & Co AG und Klößner & Co SE nachfolgend auch jeweils die „**Gesellschaft**“)

Vorbemerkungen

- (A) Die Klößner & Co AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Duisburg, Deutschland. Sie ist die oberste Holdinggesellschaft des Klößner & Co Konzerns, der in Europa und Nordamerika auf dem Gebiet der Distribution von Stahl und Metall tätig ist.
- (B) Die Klößner & Co AG hat durch Formwechsel der Multi Metal Holding GmbH, Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg am 7. Juni 2006, unter Wahrung ihrer Identität die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erlangt. Die Multi Metal Holding GmbH, Duisburg, wurde am 10. März 2005 gegründet.
- (C) Die Gesellschaft hält jeweils seit mindestens zwei Jahren indirekte Beteiligungen u.a. an folgenden Gesellschaften, die jeweils der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen:
 - (i) Seit 13. April 2005 eine Beteiligung von 100% an der Klößner S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg, gegründet am 13. April 2005 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Geschäftssitz in 59, rue de Rollingergrund, L-2440 Luxemburg/Luxemburg, und eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés Luxemburg unter Nr. B 107394.
 - (ii) Seit 16. März 2005 eine Beteiligung von 100% an der Klößner Netherlands Holding B.V., Amsterdam/Niederlande, gegründet nach dem Recht der Niederlande, mit Geschäftssitz in Donk 6, NL-2991 LE Barendrecht/Niederlande, und eingetragen im Handelsregister van de Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam unter Nr. 33098390.

- (iii) Seit 16. März 2005 eine Beteiligung an der Klöckner Participaciones SA, Madrid/Spanien, gegründet nach dem Recht des Staates Spanien, mit Geschäftssitz in Velasques 63, E-28001 Madrid/Spanien, und eingetragen im Registradores Mercantiles de Madrid unter Nr. Hoja M-363933, Tomo 20558, Folio 185.
 - (iv) Seit 16. März 2005 eine Beteiligung an der Klöckner UK France Holding Ltd., London/Großbritannien, gegründet nach dem Recht von England und Wales mit Geschäftssitz in Valley Farm Road, Stouton, Leeds LS10 1SD, Großbritannien und eingetragen im Register des Companies House unter Nr. 05310738.
- (D) Die Klöckner & Co AG soll im Wege der Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. 37 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) umgewandelt werden.

Die Rechtsform der SE ist nach Überzeugung des Vorstands als einzige Kapitalgesellschaft europäischen Rechts in besonderer Weise geeignet, die internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft zu fördern.

Der Formwechsel in eine SE stellt nach Überzeugung des Vorstands einen weiteren konsequenten Schritt in der Entwicklung und globalen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Klöckner & Co Konzerns dar.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Klöckner & Co AG folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

1 Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE

- 1.1** Die Klöckner & Co AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) umgewandelt. Die Klöckner & Co AG hat seit über zwei Jahren indirekte Tochtergesellschaften, die jeweils dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen, insbesondere die Tochtergesellschaften, die in Vorbemerkung (C) dieses Umwandlungsplans aufgeführt sind. Die notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine SE sind erfüllt.
- 1.2** Die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

3 Rechtsform, Firma und Sitz der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co SE

- 3.1** Die Klöckner & Co AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Duisburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 18561. Die Firma der Klöckner & Co AG lautet „Klöckner & Co Aktiengesellschaft“.
- 3.2** Durch die Umwandlung soll die Klöckner & Co AG die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) erhalten.
- 3.3** Die Firma der Klöckner & Co SE lautet „Klöckner & Co SE“.
- 3.4** Satzungs- und Verwaltungssitz der Klöckner & Co SE ist Duisburg, Deutschland.

4 Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital der Klöckner & Co SE

- 4.1** Mit Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung im Handelsregister der Klöckner & Co AG werden die Aktionäre der Klöckner & Co AG Aktionäre der Klöckner & Co SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der Klöckner & Co SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Klöckner & Co AG waren. Der rechnerisch auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Alle Aktien der Klöckner & Co SE sind Stammaktien und lauten auf den Namen.
- 4.2** Das gesamte Grundkapital der Klöckner & Co AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe und in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Einteilung sowie mit dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals wird zum Grundkapital der Klöckner & Co SE. Das Grundkapital der Klöckner & Co AG beträgt (Stand: 30. April 2008) EUR 116.250.000,00 und ist eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 2,50.
- 4.3** Die Aktien der Klöckner & Co AG sind in Sammelurkunden verbrieft. Diese werden durch auf die Klöckner & Co SE lautende Sammelurkunden ersetzt.

5 Satzung der Klöckner & Co SE und Kapitalia

- 5.1** Die Klöckner & Co SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 5.2** Sämtliche Kapitalia der Klöckner & Co AG setzen sich mit Wirksamwerden der Umwandlung mit ihrem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt und Umfang in der Klöckner & Co SE fort.
- 5.2.1** Das Grundkapital der Klöckner & Co AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Einteilung in Aktien besteht mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der Klöckner & Co SE fort.

Das Grundkapital der Klöckner & Co AG ist in § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen und beträgt (Stand: 30. April 2008) EUR 116.250.000; es ist eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Daher ist auch das Grundkapital der Klöckner & Co SE in § 4 Abs. (1) der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE mit EUR 116.250.000, eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, ausgewiesen. Soweit die tatsächliche Höhe des Grundkapitals der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung nicht dem in der Satzung der Klöckner & Co AG und dem in der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesenen Betrag bzw. der ausgewiesenen Stückzahl der Aktien entspricht (etwa infolge zwischenzeitlich erfolgter Kapitalerhöhungen), besteht das Grundkapital mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit der Einteilung in Aktien in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

- 5.2.2** Genehmigte Kapitalia der Klöckner & Co AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als genehmigte Kapitalia der Klöckner & Co SE fort.

Die Klöckner & Co AG verfügt derzeit (Stand: 30. April 2008) über ein genehmigtes Kapital wie in § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen (Genehmigtes Kapital). Das Genehmigte Kapital ist in drei Tranchen unterteilt. Ein entsprechendes Genehmigtes Kapital ist daher auch in § 4 Abs. (2) der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesen. Insbesondere entsprechen daher der Betrag, die Anzahl der Aktien und die sonstigen Vorgaben des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE denen in § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt dieses Genehmigten Kapitals der Klöckner & Co AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Klöckner & Co SE geändert haben sollten, besteht das Genehmigte Kapital mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

- 5.2.3** Bedingte Kapitalia der Klöckner & Co AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt bestehen mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als bedingte Kapitalia der Klöckner & Co SE fort.

Die Klöckner & Co AG verfügt derzeit (Stand: 30. April 2008) über ein bedingtes Kapital wie in § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen (Bedingtes Kapital 2007). Ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2007 ist daher auch in § 4 Abs. (3) der diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesen. Insbesondere entsprechen daher der Betrag, die Anzahl der Aktien und der sonstige Inhalt des Bedingten Kapitals 2007 gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE dem in § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Bedingten Kapitals 2007 der Klöckner & Co AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Klöckner & Co SE geändert haben sollten, besteht das Bedingte Kapital 2007 mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

- 5.2.4** Der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG vom 20. Juni 2008 („**Hauptversammlung 2008**“) wird die Schaffung eines neuen, zusätzlichen bedingten Kapitals vorgeschlagen (Bedingtes Kapital 2008). Gemäß dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht das Bedingte Kapital 2008 vor, dass das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht ist. Das Bedingte Kapital 2008 soll der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen dienen, die gemäß der gleichfalls in der Hauptversammlung 2008 zu beschließenden Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden (Wandelanleihe 2008).

Soweit der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung 2008 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bereits im Handelsregister eingetragen ist, besteht das Bedingte Kapital 2008 mit Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG bestand.

6 Barabfindungsangebot

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Angebot auf Erwerb ihrer Aktien gegen Barabfindung unterbreitet, da das Gesetz ein solches Barabfindungsangebot nicht vorsieht.

7 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere

7.1 Die Luxemburger Tochtergesellschaft der Klöckner & Co AG, die Klöckner & Co Finance International S.A., hat am 27. Juli 2007 eine Wandelanleihe in Gesamthöhe von EUR 325 Mio. ausgegeben („**Wandelanleihe 2007**“). Die Wandelanleihe 2007 hat eine Laufzeit von fünf Jahren und eine Nominalverzinsung von 1,5% p.a. Der Wandlungspreis wurde auf EUR 80,75 festgesetzt. Die Klöckner & Co AG hat auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 die Garantie für die Wandelanleihe 2007 übernommen, indem sie den Inhabern der Wandelanleihe 2007 Wandlungsrechte auf neue Aktien der Klöckner & Co AG gewährt hat („**Garantie**“). Die Wandelanleihe 2007 berechtigt ihre Inhaber zum Bezug von insgesamt 4.024.767 Aktien der Klöckner & Co AG.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung richtet sich das Recht der Inhaber der Wandelanleihe 2007 auf Bezug von Aktien der Klöckner & Co SE statt auf Bezug von Aktien der Klöckner & Co AG. Die Anzahl der Aktien, der Wandlungspreis und die übrigen Emissionsbedingungen der Wandelanleihe 2007 sowie die Bedingungen der Garantie ändern sich durch die Umwandlung nicht.

7.2 Das bedingte Kapital, das zur Sicherung der Bezugsrechte aus der Wandelanleihe 2007 geschaffen wurde (Bedingtes Kapital 2007) (vgl. § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG), besteht in entsprechender Form nach der Umwandlung in der Klöckner & Co SE fort (vgl. § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE; siehe dazu auch Ziffer 5.2.3 dieses Umwandlungsplans).

8 Vorstand

Die Ämter sämtlicher Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung, also mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft.

Unbeschadet der Zuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG auch zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Klöckner & Co SE bestellt werden. Dies sind die Herren Dr. Thomas Ludwig, Ulrich Becker und Gisbert Rühl.

9 Aufsichtsrat

9.1 Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Klöckner & Co SE (siehe **Anlage 1**) wird bei der Klöckner & Co SE ein Aufsichtsrat gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder

des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden jedoch gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Klöckner & Co SE bestellt.

9.2 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE sollen gemäß § 9 der Satzung der Klöckner & Co SE die in Ziffer 9.3 dieses Umwandlungsplans aufgeführten Personen bestellt werden.

9.3 Die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG sollen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE bestellt werden:

- (i) Prof. Dr. Dieter H. Vogel, Meerbusch, geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH, Düsseldorf;
- (ii) Dr. Michael Rogowski, Heidenheim, Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Voith AG, Heidenheim;
- (iii) Robert J. Koehler, Wiesbaden, Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft, Wiesbaden;
- (iv) Frank H. Lakerveld, Hattingen, Mitglied des Vorstands der Sonepar S.A., Paris (Frankreich);
- (v) Dr. Jochen Melchior, Essen, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der damaligen STEAG AG, Essen;
- (vi) Dr. Hans Georg Vater, Ratingen, ehemaliges Mitglied des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen.

Die Bestellung erfolgt gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Klöckner & Co SE, die diesem Umwandlungsplan als **Anlage 1** beigefügt ist.

Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Herr Prof. Dr. Dieter H. Vogel voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden wird.

10 Sondervorteile

Aus Gründen äußerster Vorsicht und unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der Klöckner & Co AG voraussichtlich zu Mitgliedern des Vorstands der Klöckner & Co SE bestellt werden sollen (siehe Ziffer 8). Ferner wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG in der Satzung der Klöckner & Co SE zu Aufsichtsratsmitgliedern der Klöckner & Co SE bestellt werden (siehe Ziffer 9).

11 Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen gewähltes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („**BVG**“) repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzli-

che Auffangregelung des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) Anwendung.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG haben bereits am 29. April 2008 eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) abgeschlossen. Nachfolgend werden die Grundlagen des Verfahrens, das zum Abschluss dieser Vereinbarung geführt hat, dargestellt.

11.1 Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE

11.1.1 Zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE wurde das Verhandlungsverfahren durchlaufen, welches das SEBG hierfür vorsieht. Das SEBG setzt die europäische Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in das deutsche Recht um. Es sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der Klöckner & Co AG – und dem BVG vor.

Das BVG setzt sich im Fall einer SE-Gründung durch Umwandlung aus Vertretern der Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft – hier der Klöckner & Co AG – als auch ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen, soweit deren Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**Mitgliedstaat**“) beschäftigt sind. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Zur Zusammensetzung des BVG des Klöckner & Co-Konzerns siehe nachfolgend Ziffer 11.3.

11.1.2 Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, was vorliegend mit Abschluss der Beteiligungsvereinbarung auch geschehen ist. Wenn keine solche Vereinbarung abgeschlossen worden wäre, wäre die vom SEBG vorgesehene gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung gelangt.

Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet dabei jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der SE gehören.

Unterrichtung bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.

Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der

Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.

Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch

- (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
- (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

11.2 Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE ist nach den Vorschriften des SEBG erfolgt. Diese schreiben vor, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Klöckner & Co AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckte sich gemäß § 4 SEBG auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Klöckner & Co AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt (dies sind: Belgien, Frankreich, Irland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn und das Vereinigte Königreich von Großbritannien) bereits mit Schreiben vom 24. September 2007 über die beabsichtigte Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Nach dem Erwerb der bulgarischen Tochtergesellschaft im Januar 2008 hat der Vorstand der Klöckner & Co AG umgehend auch die dortigen Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über die beabsichtigte Umwandlung in die Rechtsform der SE informiert und zur Wahl bzw. Bestellung des BVG-Mitglieds aufgefordert.

11.3 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Bildung und Zusammensetzung des BVG richteten sich vorliegend nach § 5 Abs. 1 SEBG.

Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften – hier: der Klöckner & Co AG –, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe wurden danach Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in

einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, war ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat am 5. Dezember 2007 zur konstituierenden Sitzung des BVG für den 10. und 11. Januar 2008 geladen. Die konstituierende Sitzung hat am 10./11. Januar 2008 stattgefunden. Die in den Ländern Litauen, Polen und Tschechien zur Bestellung bzw. Wahl der BVG-Mitglieder zuständigen Gremien bzw. Arbeitnehmer haben jeweils keinen Repräsentanten für ihr Land im BVG gewählt bzw. bestellt.

Österreich hat aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften kein Mitglied in das BVG entsandt.

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaften des Klöckner & Co Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Deutschland) hat sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im BVG
Belgien	96	1,3%	1
Bulgarien	253	3,43%	1
Deutschland	1767	23,95%	3
Frankreich	2462	33,37%	4
Irland	6	0,08%	1
Litauen*	2	0,03%	-
Niederlande	549	7,44%	1
Österreich**	107	1,45%	-
Polen*	44	0,6%	-
Rumänien	9	0,12%	1
Spanien	867	11,75%	2
Tschechien*	28	0,38%	-
Ungarn	31	0,42%	1
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	1156	15,67%	2
Gesamt (14 Länder)	7377	100%	17

* Die Länder Polen, Litauen und Tschechien haben keine Vertreter in das BVG entsandt.

** Österreich hat infolge von Vorgaben des österreichischen Rechts keinen Vertreter in das BVG entsandt.

Die auf die deutschen Gesellschaften entfallenden Mitglieder des BVG wurden nach den Vorschriften der §§ 8 ff. SEBG gewählt; die Bestimmung der auf die jeweiligen anderen Mitgliedstaaten entfallenden Vertreter erfolgte nach den dafür vorgesehenen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates.

11.4 Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE

Mit der konstituierenden Sitzung des BVG begann daher vorliegend der Lauf der Verhandlungsfrist gemäß § 20 Abs. 1 SEBG. Beendet wurden die Verhandlungen durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 29. April 2008. Sie regelt die Einzelheiten zur Bildung des SE-Betriebsrats der Klöckner & Co SE und dessen Beteiligungsrechten.

Ferner regelt die Beteiligungsvereinbarung, dass eine Mitbestimmung in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der Klöckner & Co SE nicht stattfindet. Da die Klöckner & Co AG bereits keiner Mitbestimmung unterliegt, muss auch die Klöckner & Co SE keine Mitbestimmung in den Organen vorsehen (vgl. dazu auch § 21 Abs. 6 SEBG).

11.5 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, trägt die Gesellschaft. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

12 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung wie folgt aus:

- 12.1** Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613 a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.
- 12.2** Für die Arbeitnehmer der Klöckner & Co AG geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen gelten für die Arbeitnehmer der Klöckner & Co SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 12.3** Für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den Tochtergesellschaften und Betrieben des Klöckner & Co Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen bzw. Sprecherausschüsse bleiben erhalten.
- 12.4** In der Klöckner & Co SE ist ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung zu bilden (vgl. dazu auch oben Ziffer 11.4).
- 12.5** Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

13 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr sowie für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im ersten Geschäftsjahr der Klöckner & Co SE wird die KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, bestellt.

Duisburg, den 5. Mai 2008

Klöckner & Co Aktiengesellschaft
Der Vorstand

gez. Dr. Thomas Ludwig
(Vorsitzender)

gez. Gisbert Rühl

Anlage 1: Satzung der Klöckner & Co SE

TEIL B

Satzung der Klöckner & Co SE (Anlage zum Umwandlungsplan)

Satzung der
Klößner & Co SE,
Duisburg

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Europäische Gesellschaft – nachstehend "Gesellschaft" genannt – führt die Firma:
Klöckner & Co SE.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - (a) die Distribution von und der Handel mit Stahl-, Metall- und Kunststoffherzeugnissen sowie deren Herstellung und Bearbeitung; und
 - (b) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände sich auf die unter a) beschriebenen Tätigkeiten erstrecken.
- (2) Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen, Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen an anderen Unternehmen übernehmen, soweit diese im Bereich der Gesellschaft tätig oder dem Unternehmensgegenstand förderlich sind, auch zum Zwecke der Entwicklung sowie zur späteren Veräußerung solcher Unternehmen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, vertreten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zu diesem Zweck Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 116.250.000,00 (in Worten: Einhundertsechzehn Millionen zweihundertfünfzig Tausend Euro). Es ist eingeteilt in 46.500.000 (in Worten: sechsundvierzig Millionen fünfhundert Tausend) auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 100.000.000,00 (in Worten: Einhundert Millionen Euro) durch den identitätswahrenden Formwechsel der bisherigen Multi Metal Holding GmbH in die Klöckner & Co Aktiengesellschaft erbracht worden. Sodann ist das Grundkapital in Höhe von EUR 116.250.000 (in Worten: Einhundertsechzehn Millionen zweihun-

Satzung

dertfünfzig Tausend Euro) durch die identitätswahrende Umwandlung der bisherigen Klöckner & Co Aktiengesellschaft in die Klöckner & Co SE erbracht worden.

(2) Genehmigtes Kapital

- (a) Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital).
- (b) Das Genehmigte Kapital kann einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Tranche I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen.
 - (aa) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen.
 - (bb) Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelungs- bzw. Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde.
 - (cc) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.
- (c) Das Genehmigte Kapital kann einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital

Satzung

tal gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Tranche II). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- (d) Das Genehmigte Kapital kann einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Tranche III). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
 - (e) Im Rahmen des Genehmigten Kapitals kann jede der Tranchen I bis III höchstens bis zu der darin genannten Grenze ausgenutzt werden. Die Summe aller Kapitalmaßnahmen aus den Tranchen I bis III darf den Gesamtumfang des Genehmigten Kapitals nicht übersteigen.
 - (f) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.
- (3)** Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 die bedingte Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt ist.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2007).

Satzung

- (4) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- (5) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.
- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes (*AktG*) bestimmt werden.

III. Organisationsverfassung

§ 5 Organisationsverfassung

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Organe der Gesellschaft sind das Leitungsorgan ("Vorstand"), das Aufsichtsorgan ("Aufsichtsrat") und die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung regelt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Die ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:

Satzung

- Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern;
- Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie Anteilsänderungen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegenden Grenze;
- Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG; und
- Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Gewinnbeteiligungsverträgen und Stillen Gesellschaften.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in der insbesondere weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds jeweils eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Abweichend von Absatz (1) und Absatz (2) werden folgende Personen zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE bestellt:
 - Professor Dr. Dieter H. Vogel, Meerbusch, geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH, Düsseldorf;
 - Dr. Michael Rogowski, Heidenheim, Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Voith AG, Heidenheim;
 - Robert J. Koehler, Wiesbaden, Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft, Wiesbaden;
 - Frank H. Lakerveld, Hattingen, Mitglied des Vorstands der Sonepar S.A., Paris (Frankreich);
 - Dr. Jochen Melchior, Essen, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der damaligen STEAG AG, Essen;

Satzung

- Dr. Hans Georg Vater, Ratingen, ehemaliges Mitglied des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen.

Die Bestellung der Herren Prof. Dr. Dieter Vogel, Dr. Michael Rogowski und Frank H. Larkerveld erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Bestellung der Herren Dr. Jochen Melchior und Dr. Hans Georg Vater erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Bestellung von Herrn Robert J. Koehler erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

Die vorstehenden Bestellungen erfolgen jeweils längstens für sechs Jahre. Erfolgt die Eintragung der SE in 2008, wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bei den vorstehenden Bestellungen jeweils nicht mitgerechnet. Erfolgt die Eintragung der SE in 2009 oder später, wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bei den vorstehenden Bestellungen hingegen mitgerechnet.

- (4) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Unbeschadet ihres Rechts zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund können die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Die Hauptversammlung kann die Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so hat das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 11 Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 13 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer angemessenen baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer:

- (a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 17.000,00;
- (b) eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150,00 je volle EUR 1.000.000,00, um die der Konzernüberschuss im jeweiligen Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, den Betrag von EUR 50.000.000,00 übersteigt.

Die Vergütung nach (b) darf für jedes Aufsichtsratsmitglied den Betrag der festen jährlichen Vergütung nach (a) unter Berücksichtigung von Abs. 2 nicht um mehr als 100 % übersteigen. § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Zweifache der Vergütung nach Abs. 1.

(3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 2.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Vorsitzender eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das Dreifache, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreter eines Vorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses erhalten das zweifache Sitzungsgeld.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gemäß Abs. 2.

(5) Die Vergütung nach Abs. 1 (a) und (b) sowie das Sitzungsgeld werden nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

(6) Für die Berechnung der Vergütung nach Abs. 1 sind jeweils der in dem mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen und gebilligten Konzernabschluss nach IFRS für das maßgebende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernüberschuss maßgebend, wobei keine planmäßigen Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte im Sinne von IFRS vorgenommen werden.

(7) Die feste jährliche Vergütung nach Abs. 1 (a) und die erfolgsorientierte jährliche Vergütung nach Abs. 1 (b) werden erstmals in voller Höhe für das Geschäftsjahr gezahlt, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Gesellschaft als SE im Handelsregister eingetragen wird.

Satzung

- (8) Die Gesellschaft kann im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe unterhalten. Tut sie dies, sind die Aufsichtsratsmitglieder einzubeziehen.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen (§ 16), im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag, an dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung anmelden müssen, nicht mitgerechnet.

§ 16 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig schriftlich, per Telefax oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Das Stimmrecht kann dabei nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem die Eintragung im Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung besteht. Zwischen dem Zugang der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen mindestens sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann eine kürzere Frist bestimmen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 18 Bild- und Tonübertragungen

Die Hauptversammlung darf teilweise oder in ihrer vollen Länge in Ton und Bild durch die Gesellschaft übertragen werden, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen und mit der Einberufung bekannt machen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Satzung

- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Jahr unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 298 Abs. 3 und § 315 Abs. 3 HGB bleiben unberührt.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen.
- (4) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.
- (5) Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Er kann außerdem die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich wäre.

§ 22 Gründungskosten (Kosten der Gründung der Gesellschaft als GmbH, des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft sowie des Formwechsels in eine SE)

(1) Kosten der Gründung als GmbH

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung und Veröffentlichung bis zu einer Höhe von EUR 2.000,00.

(2) Kosten des Formwechsels der Multi Metal Holding GmbH in die Klöckner & Co Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung entstanden. Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Gründungsprüfung) bis zum Betrag von EUR 100.000,00.

(3) Kosten der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in die Klöckner & Co SE

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE (insbesondere des Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer, Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO) bis zum Betrag von EUR 1 Mio.

TEIL C

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer
in der
Klößner & Co SE

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE

- (1) Klöckner & Co AG (nachfolgend auch „die Gesellschaft“), vertreten durch den Vorstand, Am Silberpalais 1, D-47057 Duisburg,
- und
- (2) das Besondere Verhandlungsgremium der Klöckner & Co AG, vertreten durch den Vorsitzenden Heinz Detlef Pedina sowie dessen Stellvertreter Gilles Rocquet und Manuel Jesús Menéndez Fernández,

schließen folgende Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE:

Vorbemerkung:

- (A) Die Klöckner & Co AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Klöckner & Co AG am 20. Juni 2008 darüber entscheidet, ob die Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) umgewandelt wird. Die Rechtsform der SE entspricht der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft und gewährleistet eine angemessene Beteiligung aller Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Diese Beteiligung bei wesentlichen Planungen und Entscheidungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung der sich aus der Umwandlung ergebenden Chancen, da der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens eng verknüpft ist mit dem Engagement und der Zufriedenheit der Arbeitnehmer.
- (B) In Erwartung der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine SE schließen der Vorstand der Gesellschaft und das Besondere Verhandlungsgremium auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) und der Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 8. Oktober 2001) diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE.
- (C) Es wird damit ein europäischer Dialog zwischen Management und Arbeitnehmervertretungen sowie die repräsentative Einbeziehung der europäischen Arbeitnehmer angestrebt, auf Grundlage der Anerkennung des Rechts der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen. Die Vereinbarung ist die Basis für ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Leitungen und der Arbeitnehmervertretungen zum Wohle des Unternehmens und der Arbeitnehmer.

Teil I

1 Geltungsbereich der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung gilt für die Klöckner & Co SE, die Tochtergesellschaften der Klöckner & Co SE, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten) haben, sowie die in einem Mitgliedstaat gelegenen Betriebe der Klöckner & Co SE oder ihrer Tochtergesellschaften.
- 1.2 Die Vereinbarung gilt nicht für Tochtergesellschaften der Klöckner & Co SE, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat haben, und nicht für außerhalb der Mitgliedstaaten gelegene Betriebe.

Teil II

2 Errichtung eines SE-Betriebsrates

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in der Klöckner & Co SE wird ein SE-Betriebsrat mit einem Geschäftsführenden Ausschuss errichtet. Der SE-Betriebsrat, der Geschäftsführende Ausschuss und der Vorstand der Klöckner & Co SE arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des Klöckner & Co-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

3 Zusammensetzung des SE-Betriebsrates

- 3.1 Der SE-Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen.
- 3.2 Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe werden Mitglieder in den SE-Betriebsrat gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Gesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SE-Betriebsrat zu wählen oder zu bestellen, so dass für jeden Mitgliedstaat, in dem der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt grundsätzlich mindestens ein Mitglied im SE-Betriebsrat zu wählen bzw. bestellen ist.
- 3.3 Die Zusammensetzung des ersten SE-Betriebsrates richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

4 Wahl oder Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrates

- 4.1 Die Wahl oder Bestellung der Landesvertreter im SE-Betriebsrat erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten.
- 4.2 Für jedes Mitglied des SE-Betriebsrates wird bei der Wahl oder Bestellung des Mitglieds ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt. Für die Wahl oder Bestellung des Ersatzmitglieds gelten die Vorschriften für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrates entsprechend. Das Ersatzmitglied nimmt an den Sitzungen des SE-Betriebsrates teil, wenn das betreffende Mitglied vorübergehend an der Teilnahme gehindert ist. Das Ersatzmitglied rückt in das Amt des Mitglieds des SE-Betriebsrates nach, wenn das Amt des betreffenden Mitglieds endet. Endet das Amt

eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, so kann für dieses Mandat ein neues Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt werden. Enden sowohl das Amt eines Mitglieds als auch das Amt seines Ersatzmitglieds, so kann für diese Mandate ein neues Mitglied und ein neues Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt werden.

- 4.3 Mitglieder des SE-Betriebsrates können nur Arbeitnehmer der Klöckner & Co SE und der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Tochtergesellschaften und Betriebe sein. Im Übrigen richten sich die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des SE-Betriebsrates nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt oder bestellt werden.

5 Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung des SE-Betriebsrats; Amtszeit des SE-Betriebsrates

- 5.1 Die Wahl bzw. Bestellung zum ersten SE-Betriebsrat beginnt unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung. Zukünftige SE-Betriebsratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni statt, beginnend im Jahr 2012.
- 5.2 Die regelmäßige Amtsperiode des SE-Betriebsrates beträgt vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrates. Die Amtsperiode endet erst mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SE-Betriebsrates.
- 5.3 Außerhalb der allgemeinen SE-Betriebsratswahlen gemäß Ziffer 5.1 werden SE-Betriebsratsmitglieder nur gemäß Ziffer 4.2 und Ziffer 9 gewählt oder wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist.

6 Konstituierende Sitzung und Vertretung des SE-Betriebsrates

- 6.1 Dem Vorstand der Klöckner & Co SE sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des SE-Betriebsrates und der Ersatzmitglieder, ihre Anschriften (einschließlich etwaiger betrieblicher e-mail-Adressen) und Gesellschafts- und Betriebszugehörigkeiten mitzuteilen. Der Vorstand informiert die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben. Der Vorstand der Klöckner & Co SE gibt die Ergebnisse der Wahlen bzw. Bestellungen bekannt und lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrates ein. Die konstituierenden Sitzungen zukünftiger SE-Betriebsräte finden nach Möglichkeit unmittelbar vor der jährlichen Anhörung und Unterrichtung (Ziffer 12) statt.
- 6.2 In der konstituierenden Sitzung wählt der SE-Betriebsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzenden kommen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten, wobei zumindest der Vorsitzende die deutsche oder englische Sprache sicher beherrscht.
- 6.3 Der Vorsitzende vertritt den SE-Betriebsrat im Rahmen der Beschlüsse des SE-Betriebsrates und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung jeweils einzeln.

7 Der Geschäftsführende Ausschuss

Die Vorsitzenden des SE-Betriebsrates sowie zwei weitere Mitglieder bilden den Geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrates (der „Geschäftsführende Ausschuss“). Der Ge-

schäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des SE-Betriebsrates. Hierzu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des SE-Betriebsrates, die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung und die Wahrnehmung sonstiger auf ihn übertragener Aufgaben. Darüber hinaus nimmt der Geschäftsführende Ausschuss die ihm in dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben wahr. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

8 Sitzungen und Beschlüsse

- 8.1 Der SE-Betriebsrat tagt unmittelbar vor der in Ziffer 12 vorgesehenen Sitzung mit der Leitung; die Einladung obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss. Darüber hinaus findet in der Regel jährlich eine weitere ordentliche Sitzung statt. Außerordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrates können in Abstimmung mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE durch den Geschäftsführenden Ausschuss einberufen werden, wenn dies länderübergreifende Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung für den Klöckner & Co-Konzern mit erheblichen Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer erforderlich machen. Die Gesamtzahl der Sitzungen - ordentliche und außerordentliche - soll vier Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Ziffer 13) allein rechtfertigt keine außerordentliche Sitzung des SE-Betriebsrates.
- 8.2 Der Geschäftsführende Ausschuss tagt unmittelbar vor Sitzungen des SE-Betriebsrates, im Übrigen soweit erforderlich, insbesondere nach einer Unterrichtung gemäß Ziffer 13.
- 8.3 Die Sitzungen des SE-Betriebsrates und des Geschäftsführenden Ausschusses sind nicht öffentlich.
- 8.4 Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und diese Mitglieder mindestens die Hälfte der repräsentierten Arbeitnehmer vertreten. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn die Geschäftsordnung (Ziffer 8.5) sieht hierfür eine höhere Anforderung vor. Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 2 gelten entsprechend für den Geschäftsführenden Ausschuss.
- 8.5 Der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss können sich schriftliche Geschäftsordnungen geben, die mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Rahmen der Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats können eine Stimmengewichtung entsprechend der Zahl der vom jeweiligen Mitglied vertretenen Arbeitnehmer und Fragen der Stimmrechtsvollmacht geregelt werden.
- 8.6 Der Tagungsort der Sitzungen der Gremien ist grundsätzlich der Sitz der Klöckner & Co SE. Der Geschäftsführende Ausschuss kann jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE jedes zweite Jahr bestimmen, dass die ordentliche Sitzung des SE-Betriebsrats, die nicht die in Ziffer 12.1 vorgesehene Jährliche Anhörung betrifft, und die unmittelbar vorher stattfindende Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses an einem anderen Standort des Klöckner & Co-Konzerns innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung abgehalten wird.

9 Prüfung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrates

Der Vorstand der Klöckner & Co SE überprüft in der Mitte der Amtsperiode des SE-Betriebsrates, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbe-

sondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingetreten sind. Er teilt das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mit. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich, veranlasst dieser bei den in den betroffenen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten für die verbleibende Amtsperiode des SE-Betriebsrates neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder des SE-Betriebsrates aus diesen Mitgliedstaaten.

Erwirbt oder gründet die Klöckner & Co SE eine Tochtergesellschaft oder erwirbt oder gründet die Klöckner & Co SE oder eine Tochtergesellschaft einen Betrieb in einem Mitgliedstaat, der bislang nicht im SE-Betriebsrat vertreten war, so kann ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat bis zur nächsten Überprüfung bzw. turnusmäßigen Wahl oder Bestellung als Gast an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen. Ziffer 4.1 gilt entsprechend.

10 Ende der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat

- 10.1 Die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet durch
 - 10.1.1 Ablauf der Amtsperiode (Ziffer 5.2 Satz 2);
 - 10.1.2 Niederlegung des SE-Betriebsratsamtes;
 - 10.1.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, es wird mit einer anderen vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung betroffenen Gesellschaft ein neues Arbeitsverhältnis mit Arbeitsort in dem vom Mitglied des SE-Betriebsrates vertretenen Land begründet;
 - 10.1.4 das Ausscheiden des Arbeitgeberunternehmens aus dem Kreis der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Gesellschaften;
 - 10.1.5 Verlust der Wählbarkeit;
 - 10.1.6 Ausschluss aus dem Betriebsrat aufgrund gerichtlicher Entscheidung gemäß nachfolgender Ziffer 10.2 oder Ziffer 10.3;
 - 10.1.7 Abberufung durch das entsendende Gremium, es sei denn das Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats steht einer solchen Abberufung entgegen;
 - 10.1.8 sonstige in dieser Vereinbarung aufgeführte oder gesetzliche Beendigungstatbestände.
- 10.2 Der SE-Betriebsrat oder der Vorstand der Klöckner & Co SE können beim Arbeitsgericht Duisburg den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner rechtlichen Pflichten beantragen. Die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet mit Rechtskraft der Entscheidung.
- 10.3 Die Wahl oder Bestellung eines Mitglieds des SE-Betriebsrates oder eines Ersatzmitglieds kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind der Vorstand der Klöckner & Co SE, der SE-Betriebsrat, die Arbeitnehmervertretungen, die das Wahlgremium gebildet haben und in den Fällen der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer. Die Anfechtung ist innerhalb eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses möglich; die Frist gilt nicht bei Geltendmachung der

Nichtigkeit. Zuständig ist das zuständige Gericht des Mitgliedsstaats, in dem das jeweilige Mitglied gewählt bzw. bestellt wurde.

Teil III

11 Zuständigkeiten des SE-Betriebsrates und des Geschäftsführenden Ausschusses

Der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss sind zuständig für die länderübergreifenden Angelegenheiten der Klöckner & Co SE sowie der anderen vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Gesellschaften und Betriebe. Länderübergreifend sind Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Gesellschaften und Betriebe in mindestens zwei Betrieben in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben. Der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss sind ferner zuständig für außergewöhnliche Umstände im Sinne der Ziffer 13, die auf Weisung der Klöckner & Co SE ergriffen werden, auch wenn die außergewöhnlichen Umstände nicht länderübergreifend sind.

Der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung können gemeinsam innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung Initiativen zu konzernweit anwendbaren Leitlinien ergreifen, beispielsweise in folgenden Bereichen: Chancengleichheit, Gleichstellung, Diskriminierung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie zur Aus- und Weiterbildungspolitik.

12 Jährliche Unterrichtung und Anhörung

12.1 Der Vorstand der Klöckner & Co SE hat den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Klöckner & Co SE unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere die Geschäftsberichte, die Tagesordnungen aller Sitzungen des Aufsichtsrats und die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden. Die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegten Unterlagen werden in der Regel in englischer und deutscher Sprache vorgelegt. Ob und in welche Sprachen einzelne dieser Unterlagen übersetzt werden oder Zusammenfassungen relevanter Teile hiervon erstellt und übersetzt werden, wird im Einzelfall vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung festgelegt.

12.2 Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von Ziffer 12.1 gehören insbesondere länderübergreifende Sachverhalte betreffend

12.2.1 die Struktur der Klöckner & Co SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;

12.2.2 die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Finanz- und Absatzlage des Klöckner & Co-Konzerns und die strategische Planung des Unternehmens;

12.2.3 die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung im Klöckner & Co-Konzern;

12.2.4 Investitionen (Investitionsprogramme) im Klöckner & Co-Konzern, die wesentliche Auswirkungen haben;

- 12.2.5 grundlegende Änderungen der Organisation;
 - 12.2.6 die Einführung neuer Arbeitsverfahren;
 - 12.2.7 die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - 12.2.8 Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
 - 12.2.9 die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - 12.2.10 Massenentlassungen (im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 (a) (i) der Richtlinie 98/59/EG) in mindestens zwei Mitgliedstaaten;
 - 12.2.11 erhebliche Veränderungen der Struktur der Aktionäre der Klöckner & Co SE.
- 12.3 Der Vorstand der Klöckner & Co SE informiert die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Tochtergesellschaften über Ort und Tag der Sitzung.

13 Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

- 13.1 Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, hat der Vorstand der Klöckner & Co SE den Geschäftsführenden Ausschuss - mit Kopie an die übrigen Mitglieder des SE-Betriebsrats - rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Ziffer 12.1 letzter Satz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersetzungen in die Sprachen der im Geschäftsführenden Ausschuss vertretenen Länder sowie die der von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Länder erfolgen. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
- 13.1.1 eine länderübergreifende Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 - 13.1.2 eine wesentliche Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, die sich in mindestens zwei Mitgliedstaaten auswirkt,
 - 13.1.3 Massenentlassungen (im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 (a) (i) der Richtlinie 98/59/EG) in mindestens zwei Mitgliedstaaten.
- 13.2 Der Geschäftsführende Ausschuss hat das Recht, auf Antrag mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden. Die Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach der Unterrichtung statt. Zu der Sitzung hat der Geschäftsführende Ausschuss jeweils ein Mitglied des SE-Betriebsrates hinzuziehen, das von den außergewöhnlichen Umständen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertritt. Der Geschäftsführende Ausschuss teilt dem Vorstand der Klöckner & Co SE die eingeladenen Personen rechtzeitig mit.
- 13.3 Der Geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, eine Stellungnahme zu den Maßnahmen abzugeben. Wenn die Stellungnahme innerhalb von drei Wochen abgegeben wird und der Vorstand der Klöckner & Co SE beschließt, nicht entsprechend der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses zu handeln, kann der Geschäftsführende Ausschuss innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Vorstandes der Klöckner & Co SE über ihren Beschluss verlangen, ein weiteres Mal mit

dem Vorstand zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen. Die Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach dem Verlangen des Geschäftsführenden Ausschusses statt. Ziffer 13.2 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

- 13.4 Bedarf die Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE, so hat der Geschäftsführende Ausschuss das Recht, gegenüber dem Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Daraufhin kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE entscheiden, innerhalb von zwei Wochen eine Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses zu diesem Thema durchzuführen.

14 Information der Arbeitnehmervertreter

Der Geschäftsführende Ausschuss oder der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der SE und der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Tochtergesellschaften und Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren.

Teil IV

15 Fortbildung

Mitglieder des SE-Betriebsrats haben, unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen, Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrates erforderlich sind, und die Maßnahme hierzu angemessen erscheint. Dazu können auch Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache gehören. Das Mitglied des SE-Betriebsrats hat die Teilnahme, die Seminar-kosten und die zeitliche Lage rechtzeitig dem Vorstand der Klöckner & Co SE (über den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats) und der Unternehmensleitung der betreffenden Arbeitgebergesellschaft mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

16 Sachverständige/Gewerkschaftsvertreter

Der SE-Betriebsrat oder der Geschäftsführende Ausschuss können sich durch jeweils bis zu zwei Vertreter von im Konzern vertretenen europäischen Gewerkschaften und, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, durch bis zu zwei Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen. Die Zahl der so Hinzugezogenen soll je Sitzung insgesamt drei nicht übersteigen.

17 Kosten und Sachaufwand

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten, wie z.B. die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der Gremien, Fortbildungskosten (Ziffer 15), Sachverständige (Ziffer 16), Räume, Tagungstechnik, Dolmetscher, Übersetzung der internen Tagungsunterlagen (Einladung, Protokoll), trägt die Klöckner & Co SE. Die Abrechnung über Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen erfolgt nach den örtlichen Regelungen über die Arbeitgebergesellschaften.

18 Geheimhaltung; Vertraulichkeit

- 18.1 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrates sind insbesondere verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und vom Vorstand der Klöckner & Co SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat. Der SE-Betriebsrat und der Vorstand der SE tragen gemeinsam dafür Sorge, dass sich Dolmetscher, Sachverständige und Gewerkschaftsvertreter nach Ziffer 16 sowie sonstige Gäste (Ziffer 9) einer entsprechenden Verpflichtung gegenüber der Klöckner & Co SE unterwerfen.
- 18.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats nach Ziffer 18.1 gilt nicht gegenüber den
- 18.2.1 Mitgliedern des SE-Betriebsrats;
 - 18.2.2 Arbeitnehmervertretern der Klöckner & Co SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, wenn diese auf Grund dieser Vereinbarung über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung zu informieren sind;
 - 18.2.3 Dolmetschern, Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter, die zur Unterstützung herangezogen werden, sowie sonstige Gäste (Ziffer 9).
- 18.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.1 gilt entsprechend für
- 18.3.1 die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
 - 18.3.2 die Dolmetschern, Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter, die zur Unterstützung herangezogen werden, sowie sonstige Gäste (Ziffer 9).
- 18.4 Die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.2.1 gilt für den Personenkreis nach Ziffern 18.3.1 und 18.3.2 entsprechend.
- 18.5 Die Regelung des § 41 SEBG bleibt unberührt.

19 Schutz der Arbeitnehmervertreter

- 19.1 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitglieder des SE-Betriebsrats den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, und die Entgeltfortzahlung.
- 19.2 SE-Betriebsratsmitglieder sind im erforderlichen Umfang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.
- 19.3 Die Arbeitnehmervertreter sind berechtigt, in ihrer Funktion als SE-Betriebsratsmitglied sämtliche Betriebe des Klöckner & Co-Konzerns in dem von ihnen vertretenen Mitgliedstaat zu besuchen.
- 19.4 Die Regelungen der §§ 42 und 44 SEBG (vgl. Anlage 2) bleiben unberührt.
- 19.5 Die Klöckner & Co SE stellt sicher, dass die Unternehmensleitungen in dem zum Klöckner & Co-Konzern gehörenden Gesellschaften die Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, kennen und beachten.

Teil V

20 Mitbestimmung

- 20.1 Eine Mitbestimmung in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der Klöckner & Co SE findet nicht statt.
- 20.2 Wird eine Gesellschaft, die über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt, auf die Klöckner & Co SE verschmolzen, muss über die Mitbestimmung neu verhandelt werden.

21 Andere Arbeitnehmervertretungen

- 21.1 Neben dem SE-Betriebsrat werden keine weiteren Arbeitnehmervertretungen auf europäischer Ebene geführt oder gebildet. Die Vereinbarung über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates aus 1996 endet mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- 21.2 Im Übrigen berührt oder verschlechtert diese Vereinbarung nicht die den Arbeitnehmern nach inländischen Rechtsvorschriften und Regelungen bestehenden Beteiligungsrechte.

22 Geltungsdauer der Vereinbarung

- 22.1 Diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE tritt mit Eintragung der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine SE in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Vorstand der Klöckner & Co SE und vom SE-Betriebsrat mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden, erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2016.
- 22.2 Die Vereinbarung wirkt nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE ersetzt ist.

23 Neue Verhandlungen

Im Falle der Wiederaufnahme der Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG (vgl. Anlage 2) werden die Verhandlungen von dem Vorstand der Klöckner & Co SE und dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt.

24 Anwendbares Recht und Sprache, Gerichtsstand, Schlichtungsstelle

- 24.1 Diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE unterliegt deutschem Recht. Es gilt insbesondere das SE-Beteiligungsgesetz. Die deutsche Fassung dieser Vereinbarung ist maßgeblich.
- 24.2 Zuständig ist das Arbeitsgericht Duisburg.
- 24.3 Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Unternehmensleitung und dem SE-Betriebsrat über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beigelegt werden können, kann eine Schlichtungsstelle am Sitz der Klöckner & Co SE angerufen werden. Dies gilt nicht für Fragen über die Gültigkeit von Wahlen bzw. Bestellungen (Ziffer 10.3) und nicht für das Anhörungsverfahren nach Ziffer 13. Die Mitglieder der

dreiköpfigen Schlichtungsstelle werden vom Geschäftsführenden Ausschuss und von der Unternehmensleitung benannt. Jede Seite schlägt jeweils einen Beisitzer vor. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch den Geschäftsführenden Ausschuss und die Unternehmensleitung; kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Arbeitsgericht. Entscheidungen der Schlichtungsstelle schließen eine anschließende Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.

25 Sonstiges

- 25.1 Der Vorstand der Klöckner & Co SE und der SE-Betriebsrat können einvernehmlich Änderungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung vornehmen.
- 25.2 Zentraler Ansprechpartner für den SE-Betriebsrat ist der Leiter des Zentralbereichs Personal der Klöckner & Co SE.

Klöckner & Co SE
z. Hd.: Leiter Personal
Peter Ringsleben
Telefon: +49 203 - 307-2800
Fax: +49 203 - 307-5060

Der Vorstand der Klöckner & Co AG:

Duisburg, den 29. April 2008

gez. Der Vorstand

Besonderes Verhandlungsgremium:

Duisburg, den 29. April 2008

gez. Heinz Dettlef Pedina gez. Gilles Rocquet gez. Manuel Jesús Menéndez Fernández

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE – Zusammensetzung des ersten SE-Betriebsrates

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im SE-Betriebsrat
Belgien	84	1,14%	1
Bulgarien	247	3,35%	1
Deutschland	1788	24,25%	3
Frankreich	2397	32,51%	4
Irland	6	0,08%	1
Litauen	2	0,03%	1
Niederlande	553	7,50%	1
Österreich	99	1,34%	1
Polen	68	0,92%	1
Rumänien	12	0,16%	1
Spanien	840	11,39%	2
Tschechien	28	0,38%	1
Ungarn	27	0,37%	1
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	1223	16,59%	2
Gesamt	7374	100%	21

Anlage 2 - Auszug aus dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz - SEBG)

§ 18 Wiederaufnahme der Verhandlungen

(3) Sind strukturelle Änderungen der SE geplant, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der SE oder des SE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Anstelle des neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen mit der Leitung der SE einvernehmlich von dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

§ 42 Schutz der Arbeitnehmervertreter

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die

1. Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums;
2. Mitglieder des SE-Betriebsrats;
3. Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken;
4. Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE;

die Beschäftigte der SE, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind, den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für

1. den Kündigungsschutz,
2. die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen in Satz 1 genannten Gremien und
3. die Entgeltfortzahlung.

§ 44 Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums, die Errichtung eines SE-Betriebsrats oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung nach § 21 Abs. 2 oder die Wahl, Bestellung, Empfehlung oder Ablehnung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen;
2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, des SE-Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter nach § 21 Abs. 2 oder die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder stören oder

3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums, des SE-Betriebsrats oder einen Arbeitnehmervertreter nach § 21 Abs. 2 oder einen Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan wegen seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.

TEIL D
Umwandlungsbericht

Umwandlungsbericht
des Vorstands der Klöckner & Co Aktiengesellschaft

betreffend die Umwandlung der
Klöckner & Co Aktiengesellschaft, Duisburg, Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)
mit der Firma Klöckner & Co SE, Duisburg, Deutschland

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	9
2	Die Klöckner & Co AG	10
2.1	Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	10
2.2	Geschäftstätigkeit	11
2.2.1	Kerngeschäft	11
2.2.2	Kernkompetenzen und Produktprogramm	11
2.2.3	Standorte, Mitarbeiter, Unternehmensstruktur und Kunden	11
2.2.4	Geschäftsentwicklung	12
(i)	Umsatz	12
(ii)	Ergebnis der Betriebstätigkeit	12
2.2.5	Unternehmensstrategie	13
2.3	Kapital und Aktionäre	13
2.3.1	Grundkapital	13
2.3.2	Genehmigtes Kapital	13
(i)	Tranche I	14
(ii)	Tranche II	14
(iii)	Tranche III	14
2.3.3	Bedingtes Kapital	15
2.3.4	Börsenhandel und Aktionärsstruktur	15
2.4	Verfassung der Gesellschaft	16
2.4.1	Organe	16
(i)	Vorstand	16
(ii)	Aufsichtsrat	18
2.4.2	Corporate Governance	21
2.4.3	Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co AG und des Klöckner & Co-Konzerns	21
3	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	21
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	21
3.2	Kosten der Umwandlung	21
4	Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland sowie der Rechtsstellung der Aktionäre in der Klöckner & Co AG und in der Klöckner & Co SE	22
4.1	Einführung	22
4.2	Allgemeine Vorschriften	23
4.2.1	Grundkapital und Aktien	23
4.2.2	Sitz der Gesellschaft und die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung	24
4.2.3	Firma	25
4.2.4	Mitteilungspflichten	25
4.3	Gründung der Gesellschaft	25
4.4	Kapitalerhaltung und Gleichbehandlung der Aktionäre	26

4.5	Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches und monistisches System	26
4.5.1	Leitungsorgan (Vorstand)	27
(i)	Leitung der Gesellschaft	27
(ii)	Geschäftsführung	27
(iii)	Vertretung der Gesellschaft	27
(iv)	Größe und Zusammensetzung des Vorstands	28
(v)	Bestellung und Abberufung des Vorstands/Dauer des Mandats	29
(vi)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder	29
(vii)	Berichte an den Aufsichtsrat	29
(viii)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit	31
(ix)	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	31
(x)	Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft	32
4.5.2	Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)	32
(i)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	32
(ii)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	34
(iii)	Größe und Zusammensetzung	34
(iv)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats	35
(v)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder	35
(vi)	Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat	36
(vii)	Bestellung des Aufsichtsrats	36
(viii)	Amtsdauer	37
(ix)	Gerichtliche Bestellung	38
(x)	Abberufung	38
(xi)	Innere Ordnung	39
(xii)	Einberufung und Frequenz von Sitzungen	39
(xiii)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder	40
(xiv)	Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht	40
4.5.3	Hauptversammlung	41
(i)	Zuständigkeiten der Hauptversammlung	41
(ii)	Einberufung der Hauptversammlung/Organisation und Ablauf	42
(iii)	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit	43
(iv)	Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung	44
(v)	Geschäftsordnung der Hauptversammlung	44
(vi)	Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung	45
(vii)	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung	45
(viii)	Vorzugsaktien / Sonderbeschluss	46
(ix)	Sonderprüfung	47
(x)	Ersatzansprüche/Aktionärsklagen gem. §§ 147 ff. AktG	47
4.6	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	47
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	47
4.8	Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander	48
4.9	Nichtigkeit bzw. Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	48

4.9.1	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	48
4.9.2	Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.....	48
4.9.3	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	48
4.9.4	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	48
4.10	Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft	49
4.11	Verbundene Unternehmen/Konzernrecht.....	49
4.12	Straf- und Bußgeldvorschriften	50
5	Durchführung der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE	50
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans	50
5.2	Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung.....	51
5.3	Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat	51
5.4	Hauptversammlung der Klöckner & Co AG	52
5.5	Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE	52
5.6	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der Klöckner & Co SE.....	53
5.7	Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung.....	53
6	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Klöckner & Co SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	54
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	54
6.1.1	Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)	54
6.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans).....	55
6.1.3	Rechtsform, Firma und Sitz der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)	55
6.1.4	Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital der Klöckner & Co SE (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)	55
6.1.5	Satzung der Klöckner & Co SE und Kapitalia (Ziffer 5 des Umwandlungsplans).....	56
6.1.6	Barabfindungsangebot (Ziffer 6 des Umwandlungsplans).....	58
6.1.7	Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)	58
6.1.8	Vorstand (Ziffer 8 des Umwandlungsplans).....	59
6.1.9	Aufsichtsrat (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)	59
6.1.10	Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)	60
6.1.11	Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)	61
(i)	Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE	61
(ii)	Information der Arbeitnehmervertreter und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans).....	61
(iii)	Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans)	62

(iv)	Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE (Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans) und Kosten des Verfahrens (Ziffer 11.5 des Umwandlungsplans).....	64
6.1.12	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)	64
6.1.13	Abschlussprüfer (Ziffer 13 des Umwandlungsplans).....	65
6.2	Erläuterung der Satzung der Klöckner & Co SE.....	65
6.2.1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1)	65
6.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2).....	66
6.2.3	Bekanntmachungen und Informationsübermittlungen (§ 3)	66
6.2.4	Grundkapital und Aktien (§ 4).....	66
(i)	Grundkapitalziffer und Einteilung (§ 4 Abs. (1) und Abs. (4))	66
(ii)	Genehmigtes Kapital (§ 4 Abs. (2)).....	67
(iii)	Bedingtes Kapital (§ 4 Abs. 3).....	69
(iv)	Verbriefung der Aktien (§ 4 Abs. (5)).....	70
(v)	Gewinnbeteiligung (§ 4 Abs. (6)).....	70
6.2.5	Organisationsverfassung (§ 5)	70
6.2.6	Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands (§ 6).....	71
6.2.7	Vertretung der Gesellschaft (§ 7).....	71
6.2.8	Geschäftsführung (§ 8)	71
6.2.9	Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 9).....	72
6.2.10	Vorsitz und Stellvertretung im Aufsichtsrat (§ 10).....	73
6.2.11	Geschäftsordnung (§ 11).....	74
6.2.12	Ausschüsse (§ 12).....	74
6.2.13	Schweigepflicht (§ 13).....	74
6.2.14	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 14)	74
6.2.15	Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 15)	76
6.2.16	Teilnahmerecht und Stimmrecht (§ 16)	76
6.2.17	Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 17).....	76
6.2.18	Bild- und Tonübertragung (§ 18).....	77
6.2.19	Beschlussfassung und Wahlen (§ 19).....	77
6.2.20	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 20).....	77
6.2.21	Satzungsänderungen (§ 21).....	78
6.2.22	Gründungskosten (§ 22)	79
7	Erläuterung der Beteiligungsvereinbarung und der gesetzlichen Auffangregelung	79
7.1	Gesetzlich vorgesehener Inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer.....	79
7.2	Inhalt der Beteiligungsvereinbarung vom 29. April 2008	80
7.2.1	Geltungsbereich (Ziffer 1).....	80
7.2.2	Errichtung und Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Ziffern 2 und 3).....	80
7.2.3	Wahl oder Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats (Ziffer 4)	81
7.2.4	Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung des SE-Betriebsrats; Amtszeit des SE-Betriebsrats (Ziffer 5)	82
7.2.5	Konstituierende Sitzung und Vertretung des SE-Betriebsrats (Ziffer 6).....	82
7.2.6	Der Geschäftsführende Ausschuss (Ziffer 7).....	83
7.2.7	Sitzungen und Beschlüsse (Ziffer 8)	83
7.2.8	Prüfung und Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Ziffer 9)	84

7.2.9	Ende der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat (Ziffer 10)	85
7.2.10	Zuständigkeiten des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses (Ziffer 11)	86
7.2.11	Jährliche Unterrichtung und Anhörung (Ziffer 12)	86
7.2.12	Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände (Ziffer 13)	87
7.2.13	Information der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 14)	88
7.2.14	Fortbildung (Ziffer 15)	88
7.2.15	Sachverständige / Gewerkschaftsvertreter (Ziffer 16)	88
7.2.16	Kosten und Sachaufwand (Ziffer 17)	89
7.2.17	Geheimhaltung; Vertraulichkeit (Ziffer 18)	89
7.2.18	Schutz der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 19)	90
7.2.19	Mitbestimmung (Ziffer 20)	90
7.2.20	Andere Arbeitnehmervertretungen (Ziffer 21)	90
7.2.21	Geltungsdauer der Beteiligungsvereinbarung (Ziffer 22)	91
7.2.22	Neue Verhandlungen (Ziffer 23)	91
7.2.23	Anwendbares Recht und Sprache, Gerichtsstand, Schlichtungsstelle (Ziffer 24)	91
7.2.24	Sonstiges (Ziffer 25)	92
7.3	Übersicht zur gesetzlichen Auffangregelung	92
7.3.1	§§ 22 ff. SEBG (SE-Betriebsrat)	92
7.3.2	§§ 34 ff. SEBG (Mitbestimmung)	93
8	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	93
9	Wertpapiere und Börsenhandel	94

Verzeichnis definierter Begriffe

Beteiligungsvereinbarung	Vereinbarung zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE vom 29. April 2008
BVG	besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)
Gesellschaft	Klöckner & Co AG bzw. Klöckner & Co SE
Hauptversammlung 2008	ordentliche Hauptversammlung der Klöckner & Co AG am 20. Juni 2008
Klöckner & Co AG	Klöckner & Co Aktiengesellschaft
Klöckner & Co SE	Klöckner & Co AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE
Klöckner & Co-Konzern	Klöckner & Co AG und die übrigen zum Klöckner & Co-Konzern gehörenden Gesellschaften
Klöckner & Co-Konzerngesellschaften	die einzelnen Gesellschaften des Klöckner & Co-Konzerns
MitbestG 1976	Mitbestimmungsgesetz 1976
Mitgliedstaat	Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR
MMI	Multi Metal Investment S.à r.l.
Sachverständiger	PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauerstraße 19, 40041 Düsseldorf, als gerichtlich bestellter Sachverständiger gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
Satzung der Klöckner & Co AG	Satzung der Klöckner & Co AG in ihrer Fassung vom 20. Juni 2007
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SEAG	Gesetz „zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in

SEBG	BGBI. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3675 ff.) Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBI. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3686 ff.)
SE-Richtlinie	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Wandelanleihe 2007	von der Klöckner & Co AG am 27. Juli 2007 ausgegebene Wandelanleihe
Werthaltigkeitsbescheinigung	Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

1 Einleitung

Der Vorstand der Klöckner & Co Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Klöckner & Co AG**“) hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend auch „**SE**“) erstellt, welcher am 5. Mai 2008 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. **934/2008** des Notars Dr. Detlef Klocke mit Amtssitz in Duisburg). Mit „**Klöckner & Co SE**“ ist im Folgenden die Klöckner & Co AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE gemeint. Die Klöckner & Co AG bzw. nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE die Klöckner & Co SE wird in diesem Umwandlungsbericht auch als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“). Ergänzend zur SE-VO finden die Regelungen des Gesetzes „zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)“ vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBl. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3675 ff.) („**SEAG**“) Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE wird nach dem „Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft“ vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBl. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3686 ff.) („**SEBG**“) geregelt. Unter „Beteiligung der Arbeitnehmer“ ist in diesem Zusammenhang jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – zu verstehen, durch das die Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft nehmen können. Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Richtlinie**“) um. Zusätzlich finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Richtlinie Anwendung, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) gelten, in denen der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Die deutschen Mitbestimmungsgesetze, insbesondere das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („**DrittelbG**“) und das Mitbestimmungsgesetz 1976 („**MitbestG 1976**“), sind auf eine SE nicht anwendbar. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat einer SE wird grundsätzlich entweder durch die abzuschließende Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abschließend geregelt, soweit eine solche Vereinbarung zustande kommt. Anderenfalls wird die Beteiligung der Arbeitnehmer durch die gesetzliche Auffangregelung des SEBG geregelt. Ebenfalls auf die SE anwendbar sind hingegen die jeweiligen nationalen Regelungen über Arbeitnehmervertretungen wie z.B. Betriebsräte. Nur der Europäische Betriebsrat oder vergleichbare Gremien nach dem Europäische Betriebsräte-Gesetz werden nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG grundsätzlich durch den sogenannten SE-Betriebsrat ersetzt. Der Vorstand der Klöckner & Co AG und das besondere Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer haben am 29. April 2008 eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) abgeschlossen.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Sie hat daher weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher in gleicher Weise fort, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

Voraussetzung der Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung der Klöckner & Co AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der Klöckner & Co SE genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung der Klöckner & Co SE der ordentlichen Hauptversammlung der Klöckner & Co AG am 20. Juni 2008 („**Hauptversammlung 2008**“) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat diesen Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die die Umwandlung von der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft in die supranationale Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird. Hinsichtlich der Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich der Umwandlungsbericht auf eine Zusammenfassung, da die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht 2007 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.kloeckner.de).

2 Die Klöckner & Co AG

2.1 Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Klöckner & Co AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung in Duisburg, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburgs unter HRB 18561 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Klöckner & Co AG ist das Kalenderjahr.

Die Klöckner & Co AG ist die Muttergesellschaft des Klöckner & Co-Konzerns und hält direkt und indirekt die Beteiligungen an den zum Klöckner & Co-Konzern gehörenden Gesellschaften im In- und Ausland. Die Klöckner & Co AG und die übrigen zum Klöckner & Co-Konzern gehörenden Gesellschaften werden nachfolgend zusammen auch „**Klöckner & Co-Konzern**“ genannt; die einzelnen Gesellschaften werden auch „**Klöckner & Co-Konzerngesellschaften**“ genannt.

Unternehmensgegenstand der Klöckner & Co AG ist gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung

- (a) die Distribution von und der Handel mit Stahl-, Metall- und Kunststoffherzeugnissen sowie deren Herstellung und Bearbeitung; und
- (b) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände sich auf die unter (a) beschriebenen Tätigkeiten erstrecken.

Die Klöckner & Co AG darf nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen, Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen an anderen Unternehmen übernehmen, soweit diese im Bereich der Gesellschaft tätig oder dem Unternehmensgegenstand förderlich sind, auch zum Zwecke der Entwicklung sowie zur späteren Veräußerung solcher Unternehmen. Sie kann ferner Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, vertreten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zu diesem Zweck Unternehmensverträge abschließen. Die Klöckner & Co AG kann schließlich ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

2.2 Geschäftstätigkeit

Die nachfolgende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. des Klöckner & Co-Konzerns beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht 2007 verwiesen (abrufbar im Internet unter www.kloeckner.de).

2.2.1 Kerngeschäft

Der Klöckner & Co-Konzern ist weltweit einer der größten produzentenunabhängigen Stahl- und Metaldistributeure und verfügt dabei über eine führende Stellung im Gesamtmarkt Europa und Nordamerika. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Klöckner & Co-Konzerns liegt im Ankauf großer Mengen von Werkstoffen bei weltweit insgesamt etwa 70 Hauptlieferanten und in der bedarfsgerechten Belieferung von Kunden über lokale Lagerstandorte. Der Klöckner & Co-Konzern stellt damit das Bindeglied in der Wertschöpfungskette von der Stahl- und Metallherstellung zum kleinen und mittelgroßen Kunden dar. Die Unabhängigkeit des Klöckner & Co-Konzerns von einzelnen Stahlerzeugern ermöglicht dabei einerseits eine hohe Flexibilität und damit eine gute Verhandlungsbasis gegenüber Lieferanten, andererseits erlaubt das jährliche Einkaufsvolumen von rund 6 Mio. Tonnen das Eingehen strategischer Partnerschaften und das Aushandeln attraktiver Rahmenverträge.

2.2.2 Kernkompetenzen und Produktprogramm

Zu den Kernkompetenzen des Klöckner & Co-Konzerns gehört die lagerhaltende Distribution von Stahlprodukten (79% des Gesamtumsatzes im Geschäftsjahr 2007), Aluminiumprodukten (7% des Gesamtumsatzes im Geschäftsjahr 2007) und anderen Produkten (14% des Gesamtumsatzes im Geschäftsjahr 2007), etwa anderen Nicht-Eisen-Metallen oder professionellem Handwerksbedarf. Neben unbearbeiteten Werkstoffen und Vorprodukten bietet der Klöckner & Co-Konzern seinen Kunden auch umfangreiche Serviceleistungen wie Schneiden und Spalten von Stahlbändern, Ablängen, Brennschneiden und Oberflächenbehandlung an.

Das Produktprogramm des Klöckner & Co-Konzerns gliedert sich in die Bereiche Langprodukte (etwa Stahlträger für die Bauindustrie), Flachprodukte (etwa Bleche für Unternehmen aus dem Bereich Maschinenbau), Hohlprofile (etwa Stahlbauhohlprofile), Rostfrei- und Qualitätsstahl (etwa hochlegierte Rundstähle für den Maschinenbau), Aluminium (etwa Aluminiumprofilstäbe für den Anlagenbau) sowie Spezialprodukte wie Kunststoffe, Eisenwaren und Zubehör.

2.2.3 Standorte, Mitarbeiter, Unternehmensstruktur und Kunden

Der Klöckner & Co-Konzern ist weltweit in 15 Ländern mit ca. 260 Standorten in Europa und Nordamerika vertreten und beschäftigte zum 31. Dezember 2007 weltweit insgesamt rund 10.600 Mitarbeiter, davon rund 1.800 in Deutschland und rund 5.600 in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Operative Führungsgesellschaft des Klöckner & Co-Konzerns ist die Klöckner & Co AG mit Sitz in Duisburg, die insgesamt über rund 130 Tochtergesellschaften in Europa und Nordamerika verfügt. Die Distribution der Produkte des Klöckner & Co-Konzerns sowie deren Anarbeitung (z.B. Schneiden und Spalten von Stahlbändern, Ablängen, Brennschneiden und Oberflächenbehandeln) und die Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen erfolgt direkt durch die jeweiligen Landesgesellschaften des

Klößner & Co-Konzerns. Zuständig für den weltweiten Einkauf ist die Klößner Global Sourcing GmbH, Duisburg.

Mit seinem umfangreichen Produkt- und Servicespektrum bediente der Klößner & Co-Konzern im Geschäftsjahr 2007 in Europa und Nordamerika insgesamt etwa 210.000 aktive Kunden. Die Kunden des Klößner & Co-Konzerns stammen aus einer Vielzahl von Branchen; Schwerpunkt sind etwa die Bauwirtschaft sowie der Maschinen- und Anlagenbau.

2.2.4 Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Klößner & Co-Konzerns in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren 2007 und 2006 stellt sich wie folgt dar:

Kennzahlen		2007 (IFRS)	2006 (IFRS)
Umsatz	in Mio. €	6.274	5.532
EBITDA	in Mio. €	371	395
EBIT	in Mio. €	307	337
Ergebnis vor Ertragssteuern	in Mio. €	210	273
Jahresüberschuss	in Mio. €	156	235
Ergebnis je Aktie	in €	2,87	4,44
Umsatzrendite	in %	4,9	6,1
Bilanzsumme	in Mio. €	2.966	2.552
Eigenkapital der Anteilseigner	in Mio. €	845	799
Eigenkapitalquote (Eigenkapital der Anteilseigner zu Bilanzsumme)	in %	28	31
Nettobarverschuldung	in Mio. €	746	365
Verschuldungsgrad (Nettobarverschuldung zu Eigenkapital der Anteilseigner)		0,88	0,46
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	in Mio. €	417	92
Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende		10.581	9.688

(i) Umsatz

Im Jahr 2007 erwirtschaftete der Klößner & Co-Konzern einen Umsatz von rund EUR 6,3 Mrd. gegenüber einem Umsatz von rund EUR 5,5 Mrd. im Jahr 2006. Der Umsatz des Klößner & Co-Konzerns im Jahr 2007 wurde zu 83% in Europa (davon 69% in der EU) und zu 17% in Nordamerika erzielt.

(ii) Ergebnis der Betriebstätigkeit

Gegenüber dem Vorjahr ist das Ergebnis der Betriebstätigkeit im Jahre 2007 von EUR 337 Mio. um 9% auf EUR 307 Mio. gesunken. In Relation

zum Umsatz erreichte das Ergebnis der Betriebstätigkeit 4,9% nach 6,1% im Jahr zuvor (Geschäftsjahr 2006).

2.2.5 Unternehmensstrategie

Kernelemente der Unternehmensstrategie des Klöckner & Co-Konzerns sind die Expansion durch externes und organisches Wachstum sowie die Optimierung der Geschäftsprozesse.

Der Schwerpunkt der Expansionsstrategie liegt im externen Wachstum. Die Akquisition kleiner und mittlerer Wettbewerber in den Kernmärkten, die zu attraktiven Preisen übernommen und zügig integriert werden können, steht dabei im Mittelpunkt; größere Akquisitionen sind jedoch nicht ausgeschlossen. Die Aktivitäten konzentrieren sich dabei auf die Ausweitung der geographischen Präsenz, der Kundebasis und des Produktprogramms.

Neben externem Wachstum strebt der Klöckner & Co-Konzern aber auch ein substantielles organisches Wachstum an. Die Aktivitäten konzentrieren sich dabei auf die Ausweitung des Produktprogramms, den weiteren Ausbau der Wertschöpfungstiefe, die Erweiterung der Kundenbasis durch einen segmentierten Vertriebsansatz und die geographische Expansion in Osteuropa. Hier soll das Netzwerk von Niederlassungen insbesondere in Tschechien, Rumänien sowie Litauen ausgebaut werden.

Die zweite Säule der Unternehmensstrategie des Klöckner & Co-Konzerns besteht in der kontinuierlichen Geschäftsoptimierung. Einen Schwerpunkt bilden die unter dem bereits im Jahr 2005 initiierten unternehmensweiten Wertsteigerungsprogramm STAR gebündelten Aktivitäten im Bereich Einkauf, Verkauf sowie Optimierung des Distributionsnetzwerks und des Net Working Capitals, der Differenz zwischen Vorräten und Kundenforderungen einerseits und Lieferantenverbindlichkeiten andererseits. Die Bündelung des Einkaufs auf europäischer Ebene und die Nutzung internationaler Bezugsquellen über die Klöckner Global Sourcing GmbH, Duisburg, sollen eingeleitet bzw. weiter forciert werden.

2.3 Kapital und Aktionäre

2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Klöckner & Co AG ist in § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen und beträgt derzeit (Stand: 30. April 2008) EUR 116.250.000,00 (wenn in diesem Bericht auf die „**Satzung der Klöckner & Co AG**“ Bezug genommen wird, ist damit die Satzung der Gesellschaft in ihrer Fassung vom 20. Juni 2007 gemeint). Das Grundkapital ist eingeteilt in 46.500.000 Stückaktien. Der anteilige Betrag am Grundkapital pro Aktie beträgt EUR 2,50. Die Aktien der Klöckner & Co AG lauten auf den Namen (§ 4 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co AG).

2.3.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Klöckner & Co AG ist gemäß § 4 Abs. (2) lit. a) der Satzung der Klöckner & Co AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt

EUR 50.000.000,00 nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 Abs. (2) lit. b) bis f) der Satzung der Klöckner & Co AG zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Das Genehmigte Kapital ist in drei Tranchen (**Tranchen I bis III**) unterteilt. Im Rahmen des Genehmigten Kapitals kann jede der Tranchen I bis III höchstens bis zu der darin genannten Grenze ausgenutzt werden. Die Summe aller Kapitalmaßnahmen aus den Tranchen I bis III darf den Gesamtumfang des Genehmigten Kapitals nicht übersteigen (§ 4 Abs. (2) lit. e) der Satzung der Klöckner & Co AG).

(i) Tranche I

Gemäß § 4 Abs. (2) lit. b) der Satzung der Klöckner & Co AG kann das Genehmigte Kapital einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen ausgenutzt werden (**Tranche I**). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen.

Allerdings ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde. Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

(ii) Tranche II

Gemäß § 4 Abs. (2) lit. c) der Satzung der Klöckner & Co AG kann das Genehmigte Kapital einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgenutzt werden (**Tranche II**). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

(iii) Tranche III

Gemäß § 4 Abs. (2) lit. d) der Satzung der Klöckner & Co AG kann das Genehmigte Kapital einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt werden (**Tranche III**). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. (2) lit. f) der Satzung der Klöckner & Co AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte

und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

2.3.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Klöckner & Co AG ist gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung um bis zu EUR 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2007).

Der Hauptversammlung 2008 soll vorgeschlagen werden, ein weiteres bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2008) zu schaffen. Das Bedingte Kapital 2008 soll der Bedienung von Aktienbezugsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen dienen, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung der Hauptversammlung ausgegeben werden. Die Schaffung dieser Ermächtigung soll der Hauptversammlung 2008 unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden (siehe zum Bedingten Kapital 2008 auch die Erläuterungen unter Ziffer 6.1.5 dieses Umwandlungsberichts).

2.3.4 Börsenhandel und Aktionärsstruktur

Die Aktien der Klöckner & Co AG sind seit Juni 2006 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im Amtlichen Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Aktien der Klöckner & Co AG werden ferner an den Börsenhandelsplätzen Stuttgart, Düsseldorf, Berlin, München, Hamburg und Hannover gehandelt. Seit Ende Januar 2007 ist die Klöckner & Co Aktie im MDAX-Index der Deutschen Börse gelistet.

Die Aktionärsstruktur der Klöckner & Co AG hat sich seit dem Börsengang im Jahre 2006 deutlich verändert. Der ehemalige Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft, die Multi Metal Investment S.à r.l. („**MMI**“), eine Fondsgesellschaft des Finanzinvestors Lindsay Goldberg, hat ihre letzten noch gehaltenen Klöckner & Co-

Aktien in Höhe von 15,5% im April 2007 an vorwiegend institutionelle Anleger abgegeben. Seitdem beträgt der Streubesitz 100%. Bereits im Oktober 2006 hatte der damalige Mehrheitsgesellschafter MMI im Rahmen einer Umplatzierung 20% und dann im Januar 2007 weitere 30% der Anteile veräußert.

Im Rahmen einer von Thomson Financial im September 2007 durchgeführten Erhebung wurden rund 76% unseres Grundkapitals als in den Händen institutioneller Investoren identifiziert. 11% des Grundkapitals entfielen danach auf Privataktionäre. Der verbleibende Anteil konnte bei der Erhebung nicht eindeutig zugeordnet werden. Von den in der Studie identifizierten institutionellen Anlegern entfällt annähernd die Hälfte auf US-Investoren, gefolgt von Investoren aus Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Gemäß der Pflichtmitteilungen (Stand: 30. April 2008) ist Franklin Mutual Advisors, LLC der größte Einzelaktionär mit 10,81%. Weiterhin halten TPG-Axon 5,38%. Außerdem beträgt der von Franklin Mutual Series Fund gehaltene Stimmrechtsanteil 5,00%.

2.4 Verfassung der Gesellschaft

2.4.1 Organe

Organe der Klöckner & Co AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe ergeben sich aus dem Gesetz – insbesondere dem Aktiengesetz –, der Satzung der Klöckner & Co AG und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

(i) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Klöckner & Co AG. Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt sind.

Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG sind:

Name	Geburtsjahr	Zuständigkeit / Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
Dr. Thomas Ludwig (Vorsitzender)	1948	Segment: Nordamerika; Funktionen: Recht, Compliance, Revision, Personal und Kommunikation	Konzerninterne Mandate <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH, Duisburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats^(a) ▪ Comercial de Laminados, Madrid, Spanien, Vorsitz^(b) ▪ Debrunner Koenig Holding AG, St. Gallen, Schweiz, Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Distribution Industrielle S.A., Aubervilliers, Frankreich, Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Investment S.C.A., Luxemburg, Luxemburg^(b) ▪ Klöckner Metalsnab AD, Sofia, Bulgarien, Vorsitz^(b) ▪ Klöckner UK Holdings Ltd, Leeds, Vereinigtes Königreich, Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Namasco Holding Corporation, Atlanta, Vereinigte Staaten von Amerika, Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Polska Sp. z o.o., in Liquidation, Katowice, Polen, Vorsitz^(b) ▪ Namasco Limited, Toronto, Kanada, Vorsitz^(b) ▪ ODS B.V., Rotterdam, Niederlande, Vorsitz^(b) Andere Mandate <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trimet Aluminium AG, Essen, Vorsitzender des Aufsichtsrats^(a) ▪ Bandstahl Schulte & Co. GmbH, Hagen, Vorsitzender des Beirats^(b) ▪ 3A Aluminium AG, Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats^(a) ▪ Rölfes W. P. Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrats^(a) ▪ (7S) Personal GmbH, Hamburg, Vorsitzender des Beirats^(b)
Ulrich Becker¹	1961	Segment: Europa; Funktion: Einkauf	Konzerninterne Mandate <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klöckner Distribution Industrielle S.A., Aubervilliers, Frankreich^(b) Andere Mandate <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wickeder Westfalenstahl GmbH, Wickede (Ruhr), Mitglied des Beirats^(b)
Gisbert Rühl	1959	Funktionen: Bilanzen, Finanzen, Controlling / M&A, Steuern, IT und Investor Relations	Konzerninterne Mandate <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH, Duisburg, Mitglied des Aufsichtsrats^(a) ▪ Comercial de Laminados, Madrid, Spanien, stellvertr. Vorsitz^(b) ▪ Klöckner & Co Financial Services B.V., Rotterdam, Niederlande, Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Distribution Industrielle S.A., Aubervilliers, Frankreich, stellvertr. Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Ibérica S.L., Madrid, Spanien, stellvertr. Vorsitz^(b) ▪ Klöckner Investment S.C.A., Luxemburg, Luxemburg^(b) ▪ Klöckner Metalsnab AD, Sofia, Bulgarien^(b) ▪ Klöckner Namasco Holding Corporation, Atlanta,

Name	Geburts-jahr	Zuständigkeit / Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
			Vereinigte Staaten von Amerika ^(b) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Namasco Limited, Toronto, Kanada^(b) ▪ ODS B.V., Rotterdam, Niederlande^(b) <p>Andere Mandate</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Niederlassung Essen, Mitglied des Regionalbeirats^(b) ▪ DAL Deutsche Afrika Linien GmbH & Co KG, Hamburg, Mitglied des Beirats^(b) ▪ Walter Services Holding GmbH, Ettlingen, Vorsitzender des Gesellschafterausschusses und seit 29. November 2007 Vorsitzender des Aufsichtsrats^(b)

(a) Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

(b) Vergleichbare Gremien in- und ausländischer Gesellschaften

¹ Zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 20. Juni 2008 wird Herr Ulrich Becker voraussichtlich die folgenden konzerninternen Mandate in dem Aufsichtsrat vergleichbaren Aufsichtsgremien ausländischer Gesellschaften innehaben: Comercial de Laminados, Madrid, Spanien; Debrunner Koenig Holding AG, St. Gallen, Schweiz; Klöckner UK Holdings Ltd, Leeds, Vereinigtes Königreich; Klöckner Metalsnab AD, Sofia, Bulgarien.

Die Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG sind unter der Geschäftsanschrift der Klöckner & Co AG, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Deutschland, erreichbar.

(ii) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und bestellt die Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG besteht gemäß § 8 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG aus sechs Mitgliedern, die allesamt Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Klöckner & Co AG unterliegt keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene (vgl. dazu Ziffer 7.3.2 dieses Umwandlungsberichts). Die Arbeitnehmer der Klöckner & Co AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen.

Zur Organisation seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder ein dreiköpfiges Präsidium und einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss gebildet. Das Präsidium übt – jeweils mit Beschlussvollmacht – auch die Funktion eines Personalausschusses und eines Eilausschusses aus. Das Präsidium fungiert außerdem als Nominierungsausschuss. Auf die Einrichtung weiterer Ausschüsse wurde bisher verzichtet. Für die Zukunft kann der Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG jedoch weitere Ausschüsse bilden.

Dem Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG gehören folgende Mitglieder an:

Name	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
<p>Prof. Dr. Dieter H. Vogel (Geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH, Düsseldorf)</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Mai 2006</p>	<p>(b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Mitglied des Verwaltungsrats ▪ Ernst & Young AG, Mitglied des Beirats ▪ Debrunner Koenig Holding AG, Mitglied des Verwaltungsrats*** ▪ HDI-Gerling-Industrie Versicherung AG, Mitglied des Beirats ▪ Kuratorium der Bertelsmann Stiftung, Vorsitz
<p>Dr. Michael Rogowski (Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Voith AG, Heidenheim)</p>	<p>stellvertretender Vorsitzender</p>	<p>Juni 2006</p>	<p>(a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voith AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses) ▪ Talanx AG ▪ IKB Deutsche Industriebank AG ▪ Carl Zeiss AG <p>(b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Freudenberg & Co., stellvertr. Vorsitzender des Gesellschafterausschusses ▪ Deutsche Bank AG, Mitglied des zentralen Beirats
<p>Robert J. Koehler** (Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon AG, Wiesbaden)</p>		<p>Dezember 2007</p>	<p>(a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Benteler AG (Vorsitzender) ▪ Pfeleiderer AG ▪ Heidelberger Druckmaschinen AG ▪ Demag Cranes AG ▪ Lanxess AG <p>(b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SGL CARBON SpA, Mailand, Italien* ▪ SGL CARBON SA, La Coruña, Spanien*
<p>Frank H. Lakerveld (Mitglied des Vorstands der Sonepar S.A., Paris (Frankreich))</p>		<p>Juni 2006</p>	<p>(b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonepar Nederland B.V., stellvertr. Vorsitzender des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar Holding S.A., Vorsitzender des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar Canada, Inc., Vorsitzender des Board* ▪ Osso Electric Suppliers, Inc., Mitglied des Board* ▪ Otra N.V., Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Tatje GmbH & Co KG, Mitglied des Beirats* ▪ Sonepar Nordic A/S, Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar Ibérica S.A., Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar US Holdings, Inc. Mitglied des Board* ▪ Sonepar E.C.O., Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar France S.A., Mitglied des Aufsichtsrats*

Name	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonepar France, Comtoir d'Electricité Franco-Belge, Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar Italia SpA, Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar Belgium, CEBE0, Mitglied des Aufsichtsrats* ▪ Sonepar Mexico S.A. de C.V., Mitglied des Aufsichtsrats*
Dr. Jochen Melchior (Ehemaliger Vorstandsvorsitzender der damaligen STEAG AG, Essen)		Juni 2007	<p>(a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AXA Service AG, Mitglied des Aufsichtsrats ▪ National Bank AG, Mitglied des Aufsichtsrats ▪ Tecon Technologies AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats <p>(b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mattson Technology Inc., Chairman des Board ▪ Ernst & Young AG, Mitglied des Beirats ▪ Universitätsklinikum Essen AöR, Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Hans-Georg Vater (Ehemaliges Mitglied des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen)		Juni 2007	<p>(a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ENRO Geothermie AG, stellvertr. Vorsitzender des Aufsichtsrats ▪ MEDION AG, stellvertr. Vorsitzender des Aufsichtsrats <p>(b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Athens International Airport S.A., Mitglied des Board ▪ HAPIMAG AG, Mitglied des Verwaltungsrats ▪ DEMATIC GmbH & Co. KG, Mitglied des Beirats ▪ OWA Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Mitglied des Beirats

(a) Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte

(b) Vergleichbare Gremien in- und ausländischer Gesellschaften

* Für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied konzerninterne Mandate im Sinne des § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG

** Herr Robert J. Koehler ist durch Beschluss des Amtsgerichts Duisburg mit Wirkung vom 11. Dezember 2007 bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2008 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Herr Robert J. Koehler wird der Hauptversammlung 2008 vom Aufsichtsrat zur erneuten Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen.

*** Herr Prof. Dr. Dieter H. Vogel wird dieses Mandat zur Hauptversammlung am 20. Juni 2008 voraussichtlich niedergelegt haben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG sind unter der Geschäftsanschrift der Klöckner & Co AG, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Deutschland, erreichbar.

2.4.2 Corporate Governance

Für die Klöckner & Co AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Sie hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie folgt und inwieweit sie von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Die Klöckner & Co AG folgt überwiegend bis auf wenige Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe dazu die Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2007, abrufbar im Internet unter www.kloeckner.de).

2.4.3 Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co AG und des Klöckner & Co-Konzerns

Zum 31. Dezember 2007 beschäftigten die Klöckner & Co-Konzerngesellschaften weltweit insgesamt rund 10.600 Mitarbeiter, davon rund 1.800 in Deutschland und rund 5.600 in anderen Mitgliedstaaten der EU.

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG besteht aus sechs Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Klöckner & Co AG unterliegt keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Die Arbeitnehmer der Klöckner & Co AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen. Lediglich bei der Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH, Duisburg, besteht ein nach dem DrittelbG mitbestimmter Aufsichtsrat, in den die Arbeitnehmer zwei Mitglieder entsenden.

In den Gesellschaften und Betrieben des Klöckner & Co-Konzerns bestehen gemäß den Vorgaben des jeweils anwendbaren Rechts Arbeitnehmervertretungen. In Deutschland bestehen neben dem örtlichen Betriebsrat des in Duisburg gebildeten gemeinsamen Betriebs der Klöckner & Co AG, Klöckner Information Services GmbH, Klöckner Global Sourcing GmbH und Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH weitere lokale Betriebsräte der Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH, die Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat bei der Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH entsenden. Daneben ist für die leitenden Angestellten des gemeinsamen Betriebs Duisburg ein einheitlicher Sprecherausschuss gebildet. Weitere Arbeitnehmervertretungen oder Sprecherausschüsse des Klöckner & Co-Konzerns bestehen in Deutschland nicht.

3 Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) ist Ausdruck eines modernen, unternehmerisch gelebten Europas. Durch die Umwandlung seiner Konzernholdinggesellschaft in die Rechtsform der SE betont der Klöckner & Co-Konzern seine internationale und offene Unternehmenskultur. Zugleich unterstreicht die Umwandlung in die SE als europäische Rechtsform, welchen besonderen Stellenwert der europäische Markt für den Klöckner & Co-Konzern hat; im Geschäftsjahr 2007 entfielen etwa 69% der weltweiten Umsatzerlöse des Klöckner & Co-Konzerns auf die EU.

3.2 Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Klöckner & Co AG werden die Kosten der Umwandlung sich auf insgesamt ca. EUR 1 Mio. belaufen.

In dieser Schätzung enthalten sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für erforderliche Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Klöckner & Co AG Aktien auf Klöckner & Co SE Aktien. Nicht in die Schätzung mit eingeflossen sind hingegen die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2008 der Klöckner & Co AG, da diese ohnehin abzuhalten war.

4 Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland sowie der Rechtsstellung der Aktionäre in der Klöckner & Co AG und in der Klöckner & Co SE

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, denen die Klöckner & Co AG unterliegt, den für die künftige Klöckner & Co SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Im Rahmen dieser Gegenüberstellung werden schwerpunktmäßig die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance erläutert.

Soweit in diesem Umwandlungsbericht die allgemein für eine SE geltende Rechtslage erläutert wird, ist dabei stets die SE mit Sitz in Deutschland gemeint; für SE mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des übrigen EWR können demgegenüber im Einzelnen andere Regelungen gelten.

4.1 Einführung

Ähnlich der deutschen Aktiengesellschaft ist die SE gemäß Art. 1 SE-VO eine Handelsgesellschaft mit einem in Aktien eingeteilten Grundkapital und eigener Rechtspersönlichkeit. Die SE ist jedoch keine deutsche, sondern eine europäische Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO), die ihre Rechtsgrundlagen im europäischen Gemeinschaftsrecht hat.

Primäre rechtliche Grundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist und gegenüber nationalen Rechtsakten Vorrang genießt. Auf der Grundlage der SE-VO können Gesellschaften in der Rechtsform der SE in allen Mitgliedstaaten der EU und des übrigen EWR gegründet werden. Eine nach den Regelungen der SE-VO gegründete SE ist in allen Mitgliedstaaten der EU und des übrigen EWR anzuerkennen.

Da die SE-VO jedoch nicht alle Sachverhalte abschließend regelt, ist eine SE in weiten Bereichen dem nationalen Recht des Staates unterstellt, in dem sie ihren Sitz hat. Dies stellt Art. 9 Abs. 1 SE-VO klar, indem er die Rechtsnormen nennt, die für eine SE gelten, und zugleich die Hierarchie dieser Rechtsnormen regelt:

- Primär unterliegt die SE den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO) und den Bestimmungen der SE-Satzung, soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt (Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO).

- Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche/Aspekte
 - (i) den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen,
 - (ii) den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden,
 - (iii) den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

Die Klöckner & Co SE unterliegt primär den Regelungen der SE-VO und den Regelungen ihrer Satzung, soweit diese aufgrund einer entsprechenden Regelungsermächtigung in der SE-VO erlassen wurden. Soweit in Bezug auf einen bestimmten Bereich oder einen Aspekt dort keine Regelung enthalten ist, finden die Vorschriften des deutschen Ausführungsgesetzes zur SE-VO – des SEAG – sowie des SEBG, das in Umsetzung der SE-Richtlinie Regelungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält, Anwendung, da die Klöckner & Co SE ihren Sitz in Deutschland haben wird. Findet sich auch hier keine Regelung, gelten die Vorschriften, die für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten würden – insbesondere also die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes (AktG) sowie die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Soweit das deutsche Aktiengesetz die Regelung eines Sachverhalts in der Satzung zulässt, gelten schließlich die auf dieser Grundlage erlassenen Satzungsregelungen der Klöckner & Co SE.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich entweder nach einer zwischen der Unternehmensleitung und dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („BVG“) getroffenen Vereinbarung, oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, nach der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG. Wird eine Vereinbarung getroffen, muss diese vorliegend nach § 21 Abs. 6 SEBG mindestens das gleiche Ausmaß an Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleisten, wie es in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll. Kommt die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung, ist ein SE-Betriebsrat zu bilden (§§ 22 bis 33 SEBG) und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat in dem Umfang zu erhalten, in dem sie in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 34 ff. SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung ist vom Vorstand der Klöckner & Co AG und dem BVG bereits am 29. April 2008 abgeschlossen worden (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts).

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Grundkapital und Aktien

Nach Art. 4 Abs. 1 SE-VO lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (EUR). In diesem Punkt besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft. Unterschiede bestehen jedoch beim zu zeichnenden Kapital. Dieses beträgt bei der Aktiengesellschaft mindestens EUR 50.000,00 (§ 7 AktG), bei der SE hingegen mindestens EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Derzeit (Stand: 30. April 2008) beträgt das Grundkapital der Klöckner & Co AG EUR 116.250.000,00. Die Höhe des Grundkapitals der Klöckner & Co AG kann

sich zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch Nutzung bedingter Kapitalia. Das Grundkapital der Klöckner & Co SE bei ihrer Eintragung in das Handelsregister wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (vgl. Ziffern 4.2 und 5.2.1 des Umwandlungsplans). Das erforderliche Mindestgrundkapital der SE von EUR 120.000,00 wird bei der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE jedenfalls deutlich überschritten werden.

Nach Art. 5 SE-VO gelten im Übrigen für das Kapital, dessen Erhalt und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE mit Sitz in Deutschland dieselben Vorschriften wie für deutsche Aktiengesellschaften. Auch die Aktien einer SE können daher als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Ferner können auch bei einer SE Namensaktien vinkuliert sein und Aktien unterschiedlicher Aktiengattungen (z.B. Vorzüge) ausgegeben werden.

Das Grundkapital der Klöckner & Co AG ist derzeit (Stand: 30. April 2008) eingeteilt in 46.500.000 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Das Grundkapital der Klöckner & Co SE wird bei ihrer Eintragung in das Handelsregister in dieselbe Anzahl auf den Namen lautender Stückaktien eingeteilt sein wie das Grundkapital der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

4.2.2 Sitz der Gesellschaft und die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft bestimmt sich nach der Satzung (vgl. § 5 Abs. 1 AktG). Die Satzung muss gemäß § 5 Abs. 2 AktG (in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts) als Sitz in der Regel den Ort bestimmen, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

Auch der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt. Gemäß Art. 7 SE-VO muss er in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des übrigen EWR liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Das Auseinanderfallen von Sitzungssitz und Hauptverwaltung der SE kann zur Auflösung der SE führen (siehe dazu Ziffer 4.10 dieses Umwandlungsberichts). Da die Klöckner & Co SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, muss ihre Satzung gemäß Art. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 2 SEAG als Sitz den Ort bestimmen, wo ihre Hauptverwaltung geführt wird.

Der Sitz der Klöckner & Co SE wird sich ebenso wie der Sitz der Klöckner & Co AG in Duisburg, Deutschland, befinden (vgl. § 1 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE, dazu auch Ziffer 6.2.1 dieses Umwandlungsberichts).

Um den Sitz innerhalb Deutschlands zu verlegen, muss die Hauptversammlung der SE einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss fassen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). Dies entspricht der Rechtslage bei der Aktiengesellschaft.

Anders als die Aktiengesellschaft (nach der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts geltenden Rechtslage) kann die SE ihren Sitz jedoch

auch in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder des übrigen EWR verlegen, ohne dass dies zur Auflösung oder zur Gründung einer neuen juristischen Person führt. Art. 8 SE-VO sieht dafür eine spezielle Regelung vor. Danach erfordert die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung. Für diesen Fall bestimmt § 12 Abs.1 SEAG, dass Aktionären, die gegen den Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Da auf eine SE stets das für nach dem Recht ihres Sitzstaates gegründete Aktiengesellschaften maßgebliche Recht anwendbar ist, soweit die SE-VO bzw. die nationalen Ausführungsgesetze zu SE-VO und SE-Richtlinie keine speziellen Regelungen enthalten, führt die grenzüberschreitende Sitzverlegung zu einer Änderung des maßgeblichen Aktienrechts, was auch inhaltliche Änderungen und Auswirkungen unter anderem auf die Rechtsstellung von Aktionären nach sich ziehen kann.

4.2.3 Firma

Nach § 4 AktG muss die Firma einer deutschen Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (z.B. „AG“).

Im Unterschied dazu muss eine SE ihrer Firma zwingend den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Infolge der Umwandlung wird die Klöckner & Co AG daher ihre Firma von „Klöckner & Co Aktiengesellschaft“ in „Klöckner & Co SE“ ändern (Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans und § 1 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE).

4.2.4 Mitteilungspflichten

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs.1 lit c) ii) SE-VO werden die Vorschriften des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) auch auf die Klöckner & Co SE Anwendung finden. Unter anderem sind daher auch für die Klöckner & Co SE die Regelungen über die Insiderüberwachung sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechte anwendbar. Die Vorschriften des WpHG über den Verlust von Aktionärsrechten bei Verletzung von Mitteilungspflichten gelten für die Klöckner & Co SE ebenso wie für die Klöckner & Co AG. Durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Ferner unterliegt die Klöckner & Co SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO denselben Mitteilungspflichten, die bereits für die Klöckner & Co AG gelten; dazu zählt insbesondere § 10 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG).

4.3 Gründung der Gesellschaft

Die Gründung einer Aktiengesellschaft unterliegt den Vorschriften der §§ 23 ff. AktG. Nimmt eine Gesellschaft durch Umwandlung (Formwechsel) die Rechtsform der Aktiengesellschaft an, gelten zusätzlich die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), insbesondere die Vorschriften über den Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG).

Die Gründung einer SE erfolgt gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO vorbehaltlich der Regelungen der SE-VO nach dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet. Auf die Gründung der Klöckner & Co SE durch Umwandlung der Klöckner & Co AG finden daher insbesondere die Vorschriften der Art. 2 Abs. 4 und Art. 37

SE-VO bezüglich der SE-Gründung durch Umwandlung und ergänzend hierzu die §§ 23 ff. AktG sowie die §§ 190 ff. UmwG Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründung der Klöckner & Co SE durch Umwandlung siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 5 sowie die Erläuterungen zum Umwandlungsplan unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts).

4.4 Kapitalerhaltung und Gleichbehandlung der Aktionäre

Über Art. 5 SE-VO ist auf eine SE, die ihren Sitz in Deutschland hat, das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Recht anwendbar, das die Erhaltung des Kapitals und sonstige Änderungen des Kapitals betrifft. Die Klöckner & Co SE unterliegt somit den gleichen Vorschriften zur Kapitalerhaltung wie schon die Klöckner & Co AG.

Hiervon erfasst sind insbesondere der nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Erwerb eigener Aktien (§§ 71 ff. AktG), das Verbot der Zeichnung eigener Aktien (§ 56 AktG), das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG), Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses, zur Rücklagenbildung und Gewinnverwendung (§ 58 ff. AktG) und zur Zulässigkeit von Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 59 AktG).

Ferner gilt über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53 a AktG) für die SE mit Sitz in Deutschland gleichermaßen wie für die deutsche Aktiengesellschaft, so dass es auch hier durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE nicht zu Veränderungen kommt.

4.5 Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches und monistisches System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der deutschen Aktiengesellschaft besteht darin, dass die SE hinsichtlich ihrer Unternehmensverfassung zwischen dem sogenannten dualistischen System und dem sogenannten monistischen System wählen kann.

Aus den §§ 76 ff., 95 ff. und 118 ff. AktG geht hervor, dass eine deutsche Aktiengesellschaft die Gesellschaftsorgane Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung hat. Dabei leitet der Vorstand die Aktiengesellschaft und führt ihre Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Diese Verfassung wird als dualistisches System bezeichnet. Die Unternehmensverfassung der deutschen Aktiengesellschaft unterliegt zwingend dem dualistischen System, eine Wahlmöglichkeit besteht diesbezüglich nicht.

Für die SE besteht demgegenüber die Möglichkeit, anstelle des dualistischen Systems das sogenannte monistische System zu wählen. Während das dualistische System bei der SE neben der Hauptversammlung ein "Leitungsorgan" (entspricht dem Vorstand) und ein "Aufsichtsorgan" (entspricht dem Aufsichtsrat) vorsieht, existiert im monistischen System neben der Hauptversammlung lediglich ein "Verwaltungsorgan" (bei der SE mit Sitz in Deutschland gemäß § 20 SEAG als "Verwaltungsrat" bezeichnet). Das Verwaltungsorgan leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung, vgl. Art. 43 Abs. 1 SE-VO und die Regelung in § 22 Abs. 1 SEAG.

Für die Klöckner & Co SE ist in § 5 ihrer Satzung die Beibehaltung des dualistischen Systems vorgesehen, d.h. es wird weiterhin einen Vorstand als Leitungsorgan und einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan geben (siehe dazu auch Ziffer 4.5.2 dieses Umwandlungsberichts). Obwohl die Umwandlung somit nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Unternehmensverfassung der Gesellschaft führt, kommt es doch zu einigen Änderungen im Detail; auf die wesentlichen Änderungen wird nachfolgend eingegangen.

Bezüglich der verwendeten Terminologie ist zur Klarstellung Folgendes anzumerken: Die SE-VO bezeichnet das geschäftsführende Organ im dualistischen System als "Leitungsor-

gan" (vgl. Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und das für die Überwachung zuständige Organ als "Aufsichtsorgan" (vgl. Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO). Das Leitungsorgan der Klöckner & Co SE wird gemäß § 5 der Satzung der Klöckner & Co SE jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen weiterhin als "Vorstand" bezeichnet und das Aufsichtsorgan als "Aufsichtsrat". Zwecks einheitlicher Terminologie wird nachfolgend das Leitungsorgan der SE auch als "Vorstand" und das Aufsichtsorgan der SE auch als "Aufsichtsrat" bezeichnet.

4.5.1 Leitungsorgan (Vorstand)

(i) Leitung der Gesellschaft

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) der Klöckner & Co SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 76 Abs. 1 AktG für den Vorstand der Klöckner & Co AG, so dass sich durch die Umwandlung in Bezug auf die Unternehmensleitung keine Änderungen ergeben.

(ii) Geschäftsführung

Ebenso wie in der Aktiengesellschaft gilt auch in der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. In beiden Rechtsformen kann die Satzung oder die Geschäftsordnung hiervon zwar Abweichendes bestimmen. Nicht bestimmt werden kann jedoch, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden (vgl. hierzu § 77 Abs. 1 AktG, bei der SE über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO anwendbar). Möglich ist demgegenüber die Gewährung eines Vetorechts für ein Vorstandsmitglied (in der Regel den Vorsitzenden), also des Rechts, eine Mehrheitsentscheidung zu blockieren. Die Satzung der Klöckner & Co SE sieht in Fortführung der bisherigen Regelungen bei der Klöckner & Co AG jedoch kein Vetorecht für den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands vor.

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand der SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Beschlussfassung setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO), wobei, sofern die Satzung hiervon nicht abweicht, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Weder die Satzung der Klöckner & Co AG noch die Satzung der Klöckner & Co SE enthalten diesbezüglich abweichende Vorschriften. Da im Vorstand der Aktiengesellschaft bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden nach dem Gesetz nicht den Ausschlag gibt, kommt es diesbezüglich zu einer Änderung infolge der Umwandlung Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE.

(iii) Vertretung der Gesellschaft

Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wird die Aktiengesellschaft grundsätzlich vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; eine Ausnah-

me gilt für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Für die Klöckner & Co SE als SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Regelungen über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO entsprechend.

Die Satzung der Klöckner & Co SE sieht in § 7 vor, dass, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, diese die Gesellschaft allein vertritt, wenn allerdings mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Ferner kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen. Diese Regelungen in der Satzung der Klöckner & Co SE entsprechen den Regelungen in § 6 der Satzung der Klöckner & Co AG. Infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ergeben sich daher diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen.

(iv) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer deutschen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen EUR aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass der Vorstand aus einer Person besteht. Letzteres ist nicht möglich, wenn die Aktiengesellschaft der Mitbestimmung nach dem MitbestG 1976 unterliegt, was bei der Klöckner & Co AG allerdings nicht der Fall ist.

Auch der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro besteht aus mindestens zwei Personen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (Art. 39 Abs. 4 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 16 SEAG). Die gesetzliche Auffangregelung des § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG, der – für den Fall, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE sich nach der gesetzlichen Auffangregelung richtet – vorsieht, dass der Vorstand der (mitbestimmten) SE aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat, von denen eines für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig ist, ist nur anwendbar, soweit eine Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat, oder wenn die Vereinbarung zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE seine Anwendung bestimmt. Die Beteiligungsvereinbarung sieht dies jedoch nicht vor.

Der Vorstand der Klöckner & Co SE wird gemäß § 6 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; die genaue Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Dies entspricht der bereits in § 5 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG enthaltenen Regelung. Vorbe-

haltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ergeben sich daher im Hinblick auf die Größe und die Zusammensetzung des Vorstands infolge der Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen, da auch bei der Klöckner & Co AG keine Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat besteht.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands/Dauer des Mandats

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft bestellt gemäß § 84 Abs. 1 AktG die Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist, jeweils für höchstens fünf Jahre, zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Abweichend von den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen bestimmt Art. 46 Abs. 1 SE-VO für die SE, dass Organmitglieder für einen in der Satzung bestimmten Zeitraum bestellt werden, der jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig. Im Übrigen gilt für die Klöckner & Co SE als SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das deutsche Aktienrecht.

Die Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co SE werden gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO vom Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE bestellt und abberufen. Es besteht daher in der Sache kein Unterschied zur Klöckner & Co AG.

Hinsichtlich der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sieht § 6 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE vor, dass Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden und ein- oder mehrmalige Wiederbestellungen zulässig sind. Infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ergeben sich daher diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf Vergütung, Kreditgewährung und Wettbewerbsverbot gelten für den Vorstand der Klöckner & Co SE dieselben Regelungen wie für den Vorstand der Klöckner & Co AG. Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden §§ 87 ff. AktG, 285 Abs. 1 Nr. 9 lit. a), 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) HGB sind über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat sind ähnlich ausgestaltet wie die Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber deren Aufsichtsrat.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat über Folgendes zu berichten:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, wobei als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen ist, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (vgl. § 90 Abs. 1 S. 3 AktG). Die Berichte sind jeweils turnusmäßig zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 2 AktG).

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gemäß § 90 Abs. 3 AktG vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Einen solchen Bericht kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium.

Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 S. 1 AktG).

Ähnlich sind die Berichtspflichten des Vorstandes an den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland ausgestaltet. Nach Art. 41 SE-VO unterrichtet der Vorstand der SE den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben dieser regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO).

Der Aufsichtsrat der SE kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). In § 18 SEAG ist für die SE mit Sitz in Deutschland in Ergänzung des Art. 41 Abs. 3 SE-VO bestimmt, dass auch jedes Mitglied des Auf-

sichtsrats jegliche Information vom Vorstand verlangen kann, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Der Aufsichtsrat kann nach Art. 41 Abs. 4 SE-VO alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (vgl. Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Der Vergleich der Regelungen im deutschen Aktienrecht mit den die SE mit Sitz in Deutschland betreffenden Regelungen ergibt in der Sache keine erheblichen Änderungen. Die Berichtspflichten des Vorstandes der Klöckner & Co AG sind daher denen des Vorstandes der Klöckner & Co SE ähnlich, so dass die Umwandlung nicht zu wesentlichen Änderungen führt.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Unterschiede durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE.

(ix) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG; diese Regelung ist auch unter der Bezeichnung "business judgment rule" bekannt). Vorstandsmitglieder unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Für die Vorstandsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes über die Verweisung des Art. 51 SE-VO: Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstandes einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch Verletzung der ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Speziell für die SE geregelt ist die Pflicht zur Verschwiegenheit in Art. 49 SE-VO. Danach dürfen Mitglieder des Vorstands der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben; dies gilt jedoch in den Fällen nicht, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

Inhaltliche Änderungen bezüglich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und der Verantwortung des Vorstands werden durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE folglich nicht eintreten.

(x) Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 AktG ist es untersagt, ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten einer Aktiengesellschaft unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft dazu zu bestimmen, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot greift in gleicher Weise bei der SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 51 bzw. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 117 AktG), so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen ergeben.

4.5.2 Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

(i) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat selbst darf die Geschäftsführung nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Dies entspricht der Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, nach der der Aufsichtsrat der dualistischen SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht berechtigt ist, die Geschäfte zu führen. Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE wird daher ebenso wie der Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sein.

Bestimmte Geschäfte soll jedoch sowohl der Vorstand einer Aktiengesellschaft als auch der Vorstand einer SE nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürfen. Bei der Aktiengesellschaft ist diesbezüglich vorgesehen, dass die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Bei der SE sind hingegen die Arten von Geschäften in der Satzung aufzuführen, für die im dualistischen System der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss; die Mitgliedsstaaten sind jedoch ermächtigt zu regeln, dass der Aufsichtsrat im dualistischen System selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber für die SE mit Sitz in Deutschland in § 19 SEAG Gebrauch gemacht. Es wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Satzung der SE – anders als die Satzung einer Aktiengesellschaft – zwingend einen Zustimmungskatalog enthalten muss. Neben den in der Satzung festgelegten Geschäften kann der Aufsichtsrat gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG jedoch weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen. Die für die SE geltenden Regelungen würden sich auf Basis dieses Verständnisses also dadurch von den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen unterscheiden, dass die Satzung der SE in jedem Fall einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthalten muss.

In diesem Punkt ergeben sich Unterschiede zwischen der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co SE: Die Satzung der Klöckner & Co AG sieht in § 10 lediglich vor, dass die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmte in der Satzung aufgezählte Arten von Geschäften von der Zustimmung durch den Aufsichtsrat abhängig zu machen hat. Sie legt jedoch selbst keine konkreten Geschäfte fest, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Im Unterschied hierzu legt die Satzung der Klöckner & Co SE in ihrem § 8 selbst zustimmungsbedürftige Geschäfte fest. Die in § 8 der Satzung der Klöckner & Co SE aufgenommenen Geschäfte waren bereits in der Klöckner & Co AG nach den Vorgaben der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungsbedürftig. Die Änderung der nunmehr in der Satzung selbst aufgeführten zustimmungsbedürftigen Geschäfte in der Klöckner & Co SE bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung.

Verweigert der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Erteilung der Zustimmung, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG). Diese Regelung gilt nach zutreffender Ansicht über die Verweisung des Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen ergeben.

Ferner muss der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Hauptversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt über Art. 54 Abs. 2 SE-VO auch für die SE, so dass sich durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE diesbezüglich keine Änderung ergibt.

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG gilt für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft der Grundsatz der persönlichen Amtswahrnehmung. Eine Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder durch andere – erfasst sind hierbei auch andere Mitglieder des Aufsichtsrats – ist nicht zulässig. Gleiches gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE.

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sind dem Aufsichtsrat Prüfungsrechte eingeräumt, die ihm die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe ermöglichen sollen.

Für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sieht das Gesetz dementsprechend Einsichts- und Prüfungsrechte in Bezug auf Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände – namentlich die Gesellschaftskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren – vor (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann mit der Wahrnehmung dieser Rechte auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch für den Aufsichtsrat der SE ist in Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, so dass inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG und den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE bestehen.

(ii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Gegenüber Mitgliedern des Vorstands obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat (§ 112 AktG).

Dies gilt über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE diesbezüglich nicht zu Änderungen führt.

(iii) Größe und Zusammensetzung

Die Größe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland richtet sich grundsätzlich nach § 95 AktG. Danach besteht der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft aus drei Mitgliedern, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft keine höhere durch drei teilbare Zahl festlegt. Für die Größe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, die – wie die Klöckner & Co AG – keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, gelten keine weiteren gesetzlichen Anforderungen. Abhängig vom Grundkapital der Aktiengesellschaft gelten gemäß § 95 Satz 4 AktG bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Die Höchstzahl beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000 neun, von mehr als EUR 1.500.000 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000 einundzwanzig.

Gemäß § 96 Abs. 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die – wie die Klöckner & Co AG – keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Art. 40 Abs. 3 SE-VO sieht vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE durch die Satzung bestimmt wird. Diese legt gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO die Zahl entweder selbst fest oder bestimmt die Regeln für ihre Festlegung. Zu beachten sind dabei im Fall einer SE mit Sitz in Deutschland die Vorgaben des § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO. Danach muss der Aufsichtsrat der SE aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Satzung kann eine höhere Zahl bestimmen, die jedoch durch drei teilbar sein muss. Abhängig vom Grundkapital der SE gelten gemäß § 17 Abs. 1 SEAG bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Die Höchstzahl beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000 neun, von mehr als EUR 1.500.000 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000 einundzwanzig.

Gemäß § 17 Abs. 2 SEAG bleibt die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) davon jedoch unberührt. Daher ist die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE grundsätzlich Gegenstand der Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG). Bei der SE-Gründung durch Umwandlung muss dabei in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, das in der umgewandelten Aktiengesellschaft bestand (§ 21 Abs. 6 SEBG). Diese Vorgabe ist so zu verstehen, dass in der SE mindestens das gleiche Ausmaß an Mitbestimmung gewährleistet sein muss wie in der umgewandelten Aktiengesellschaft. Die Vereinbarung kann daher einen mitbestimmungsfreien Aufsichtsrat in der SE nur dann vorsehen, wenn auch der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft keiner Mitbestimmung unterlag – wie dies bei der Klöck-

ner & Co AG der Fall ist. Nicht vorgeschrieben ist hingegen, dass in der SE auch die gleiche absolute Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern vertreten ist wie in der Aktiengesellschaft.

Vorliegend haben Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen, die keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorsieht (siehe zur Beteiligungsvereinbarung auch die Ausführungen unter Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts).

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE wird sich gemäß § 9 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE ebenso wie der Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammensetzen, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG und des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE wird – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung – nicht bestehen.

(iv) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft der Ansicht, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG einzuleiten. Das Statusverfahren kann auch von den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten eingeleitet werden, wenn streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammensetzen ist (§ 98 AktG).

Für die Klöckner & Co SE als SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Vorschriften über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls. Neben den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten ist bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG auch der SE-Betriebsrat für die Einleitung des Statusverfahrens gemäß §§ 98, 99 AktG antragsberechtigt. Abgesehen von der zusätzlichen Antragsberechtigung des SE-Betriebsrats ergeben sich in Bezug auf das Statusverfahren keine Änderungen durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE.

(v) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland. Zwar erlaubt Art. 47 Abs. 1 SE-VO grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder juristischen Person im Aufsichtsrat der SE, dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE geltende Recht nichts anderes bestimmt. Die Regelung des § 100 Abs. 1 AktG bestimmt insoweit etwas anderes und gilt folglich auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Ferner kann gemäß § 100 Abs. 2 AktG Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht sein, wer

- bereits in zehn Handelsgesellschaften, die einen gesetzlichen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist;
- gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, oder
- gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört.

Auf die Höchstzahl nach dem ersten Spiegelstrich sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Gleichfalls sind Aufsichtsratsämter im Sinne des ersten Spiegelstrichs doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Auch diese Regelungen finden für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE als SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 47 Abs. 2 SE-VO Anwendung.

(vi) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat

Bei einer Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen; in dieser Zeit können diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Bei der SE darf ebenfalls niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Der Aufsichtsrat kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstandes abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Die Mitgliedsstaaten können hierfür eine zeitliche Begrenzung vorsehen, was Deutschland in § 15 SEAG für die SE mit Sitz in Deutschland getan hat. Danach ist der Zeitraum im Voraus zu begrenzen und darf maximal ein Jahr betragen; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Daher ergeben sich insoweit keine Unterschiede zwischen der Klöckner & Co AG und der zukünftigen Klöckner & Co SE.

(vii) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da die

Klößner & Co AG keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden alle sechs Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

Bei der SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt. Dies gilt im Grundsatz für alle Mitglieder im Aufsichtsorgan, also auch für mögliche Arbeitnehmervertreter. Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO ergibt, kann die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer jedoch etwas anderes bestimmen. Die Klößner & Co SE ist – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung – mitbestimmungsfrei, so dass keine Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der Klößner & Co SE zu bestellen sind.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich daher im Grundsatz – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung – kein Unterschied durch die Umwandlung von der Klößner & Co AG in die Klößner & Co SE. Allerdings werden die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der Klößner & Co SE nach der Umwandlung gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der Klößner & Co SE bestellt, die von der Hauptversammlung der Klößner & Co AG im Rahmen der Beschlussfassung über die Umwandlung genehmigt wird (siehe dazu auch Ziffern 6.1.9 und 6.2.9 dieses Umwandlungsberichts).

(viii) Amtsdauer

Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Bei der SE können die Aufsichtsratsmitglieder hingegen für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind jeweils für denselben Zeitraum möglich, soweit die Satzung keine Einschränkungen vorsieht (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE können also grundsätzlich längere Amtsperioden festgelegt werden als für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft.

Die Satzung der Klößner & Co SE sieht jedoch in § 9 Abs. (2) vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Klößner & Co SE ebenfalls bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt; längstens jedoch für sechs Jahre. Dies entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung für die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats der Klößner & Co AG (siehe dazu näher Ziffer 6.2.9 dieses Umwandlungsberichts). Auch die Regelung des § 9 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der Klößner & Co SE, wonach die Hauptversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen kann, entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in der Satzung der Klößner & Co AG.

(ix) Gerichtliche Bestellung

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft unterbesetzt ist, sieht § 104 AktG die Bestellung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das zuständige Gericht vor: Gehört dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Diese Regelungen finden auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland Anwendung. Neben den in § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Antragsberechtigten ist auch der SE-Betriebsrat berechtigt, den Antrag auf gerichtliche Bestellung zu stellen (§ 17 Abs. 3 SEAG).

Abgesehen von der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf den SE-Betriebsrat werden sich auf dieser Grundlage in Bezug auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen ergeben.

(x) Abberufung

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Ferner kann das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 103 Abs. 3 AktG).

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder einer SE enthalten SE-VO und SEAG keine Regelungen, weshalb über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Vorschriften des Aktienrechts des Sitzstaates der SE Anwendung finden.

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co SE gelten folglich – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung – dieselben Regelungen wie für die Abberufung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

(xi) Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist ferner – vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Auch der Aufsichtsrat einer SE muss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Ferner wird auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE entsprechend § 107 Abs. 1 AktG ein Stellvertreter gewählt.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – jeweils vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a SE-VO), und beschließt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b SE-VO). Gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist aber möglich (wenn der Aufsichtsrat nicht je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht). Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, gibt die Stimme seines Stellvertreters im Fall der Stimmgleichheit den Ausschlag (eine Ausnahme gilt auch hier nur, wenn der Aufsichtsrat paritätisch mitbestimmt ist: ist der Stellvertreter in diesem Fall ein Arbeitnehmervertreter, darf seine Stimme nicht den Ausschlag geben).

Die Satzung der Klöckner & Co SE sieht ebenso wie die Satzung der Klöckner & Co AG entsprechend den genannten Vorgaben vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt (§ 10 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE; § 9 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG). Weder die Satzung der Klöckner & Co SE noch die Satzung der Klöckner & Co AG enthalten hingegen eine Regelung zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE oder eine Regelung über das Gewicht, welches der Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmgleichheit zukommt. Es bleibt diesbezüglich also bei den gesetzlichen Regelungen, so dass der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – bzw. im Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters – den Ausschlag.

Daher kommt es infolge der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE insoweit – neben den beschriebenen Abweichungen (und vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung) – zu keinen wesentlichen Änderungen.

(xii) Einberufung und Frequenz von Sitzungen

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sit-

zung muss dann binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG).

Nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, zu denen auch die Klöckner & Co AG zählt, zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Diese Regelungen gelten für die Klöckner & Co SE durch die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls, so dass sich durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen ergeben.

(xiii) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE durch die Satzung der Klöckner & Co SE weichen jedoch in einigen Punkten (die nicht durch die Umwandlung begründet sind) von den Regelungen für den Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG ab (siehe dazu Ziffer 6.2.14 dieses Umwandlungsberichts).

(xiv) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Insbesondere sind sie auch zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG).

Für die SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes: Art. 51 SE-VO verweist für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Zusätzlich bestimmt Art. 49 SE-VO ausdrücklich, dass Mitglieder der Organe einer SE – also auch Mitglieder des SE-Aufsichtsrats – Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben dürfen, es sei denn, die Informationsweitergabe ist nach den für Aktiengesellschaften des Sitzstaates der SE geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen oder liegt im öffentlichen Interesse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese ausdrückliche Festschreibung der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Amt jedoch nicht, da auch im deutschen Aktienrecht das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht allgemein anerkannt ist.

Änderungen in der Sache ergeben sich damit durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE nicht.

4.5.3 Hauptversammlung

In einer deutschen Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Dies gilt auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE hier keine Unterschiede ergeben.

(i) Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Gemäß § 119 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft finden sich auch an anderen Stellen im Gesetz. Zu nennen sind hier beispielhaft die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel), Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), Ausschluss von Minderheitsaktionären (sogenannter Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG), Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten (§ 221 AktG), Verzicht auf oder Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung – abgesehen von ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Fällen – grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Von diesem Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinen so genannten „Holzmüller“- und „Gelatine“-Entscheidungen jedoch Ausnahmen zugelassen. Danach hat die Hauptversammlung der Aktiengesell-

schaft eine beschränkte Sonderzuständigkeit für Entscheidungen, von denen der Vorstand – so die „Holzmüller“-Entscheidung – “vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe [...] [diese Entscheidung] [...] in ausschließlicher alleiniger Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen”.

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft entsprechen weitgehend den Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland. Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO ordnet diesbezüglich an, dass die Hauptversammlung einer SE über die Angelegenheiten beschließt, für die der Hauptversammlung einer dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund von Rechtsvorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen, die im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften stehen, übertragen worden ist.

Ob auch richterliche Rechtsfortbildung von Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO erfasst und damit auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, ist derzeit in Literatur und Rechtsprechung noch nicht geklärt. Nach der wohl überwiegenden Ansicht ist diese Frage zu bejahen, weil Rechtsvorschriften des Sitzstaates auch Richterrecht des Sitzstaates erfassen. Auf dieser Grundlage ist die Hauptversammlung der SE in gleichem Umfang wie die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach Maßgabe der „Holzmüller“- und „Gelatine“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zuständig.

Darüber hinaus ist die Hauptversammlung der SE zuständig für Angelegenheiten, für die ihr die Zuständigkeit durch die SE-VO oder das in ihrem Sitzstaat geltende Gesetz zur Umsetzung der SE-Richtlinie – in Deutschland ist dies das SEBG – übertragen ist. Dies sind insbesondere die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 SE-VO und die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Ferner sind in der SE-VO ausdrücklich die auch im deutschen Aktiengesetz vorgesehenen Hauptversammlungszuständigkeiten für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO) und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Art. 40 Abs. 2 SE-VO) festgeschrieben.

Infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ergeben sich diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen, weil vergleichbare Maßnahmen bei einer deutschen Aktiengesellschaft als satzungsändernde Beschlüsse ebenfalls in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

(ii) Einberufung der Hauptversammlung/Organisation und Ablauf

Bei der Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 121 Abs. 1 AktG). In letzterem Fall hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Gleiches gilt für die SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO in das deutsche Aktienrecht.

Im Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, deren Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammentritt

(§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), hat die Hauptversammlung der SE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenzutreten (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Klöckner & Co SE setzt dies in § 20 Abs. (2) Satz 1 um, der insoweit von § 19 Abs. (2) Satz 1 der Satzung der Klöckner & Co AG abweicht.

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit enthält die SE-VO teilweise eigene Regelungen für die SE, die den Vorschriften des Aktiengesetzes vorgehen; im Ergebnis kommt es dadurch jedoch bei der SE mit Sitz in Deutschland nicht zu wesentlichen Abweichungen von den für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Regelungen (siehe dazu näher sogleich Ziffer 4.5.3(iii)). Im Übrigen finden für die Einberufung der Hauptversammlung und die Information der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung die Regelungen des AktG (§§ 121 ff. AktG) entsprechende Anwendung, insbesondere gelten also die Regelungen über die Einberufungsfrist, die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Bekanntmachung der Tagesordnung und das Aktionärsforum auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO). Dies gilt jedoch nicht vollumfänglich für Fragen der Mehrheiten bei Abstimmungen. Ausführungen hierzu finden sich unter den Ziffern 4.5.3(vi) und 4.5.3(vii).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Nach § 122 AktG ist die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft einzu-berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (also 5%) des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung zu verlangen, jedoch an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Einberufung durch den Vorstand oder bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, in gleicher Weise verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

Sollte der Vorstand dem Verlangen nicht entsprechen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Bei der SE mit Sitz in Deutschland können die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehre-

ren Aktionären beantragt werden, sofern sein bzw. ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss hierbei die Punkte für die Tagesordnung bereits enthalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem Recht des Sitzstaates der SE, im Fall der Klöckner & Co SE also nach deutschem Recht.

Inhaltlich gelten insoweit also für die Klöckner & Co SE mit den beschriebenen Abweichungen dieselben Regelungen wie für die Klöckner & Co AG.

(iv) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Jedem Aktionär einer deutschen Aktiengesellschaft ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Eine bestimmte Mindestbeteiligung am Grundkapital ist dafür nicht erforderlich. Die Satzung kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen (§ 131 Abs. 2 AktG). Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung ergeben sich aus § 131 AktG.

Die SE-VO und das SEAG sehen bezüglich Auskunfts-, Rede- und Fragerechten von Aktionären keine Spezialregelungen für die SE vor. Daher gelten für die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Hinsichtlich der angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts entsprechend § 131 Abs. 2 AktG sieht die Satzung der Klöckner & Co SE in § 17 Abs. (2) dieselbe Regelung vor wie bereits § 16 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG. Die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE führt daher in diesem Bereich nicht zu Veränderungen.

(v) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Gemäß § 129 Abs. 1 AktG kann sich die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eine Geschäfts-

ordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben.

Diese Befugnis hat auch die Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings ist der Beschluss bei der SE mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen und nicht wie bei der deutschen Aktiengesellschaft mit der Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die SE-VO hinsichtlich Beschlussmehrheiten stets auf die Stimmenmehrheit abstellt, nicht auf die Kapitalmehrheit (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Soweit für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechende anwendbare Regelungen daher die Beschlussfassung mit Kapitalmehrheiten vorsehen, sind diese Regelungen nach der wohl überwiegenden Ansicht im Schrifttum bei der SE im Einklang mit der SE-VO so auszulegen, dass eine entsprechende Stimmenmehrheit statt der Kapitalmehrheit maßgeblich ist (siehe dazu auch die Ziffern 4.5.3(vi) und 4.5.3(vii)).

Im Ergebnis führt dies vorliegend jedoch nicht zu Änderungen, da bei der Klöckner & Co AG keine Mehrstimmrechte bestehen und somit die Kapitalmehrheit stets der Stimmenmehrheit entspricht und umgekehrt.

(vi) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich durch die Umwandlung somit nichts (zu satzungsändernden Beschlüssen siehe Ziffer 4.5.3(vii)).

(vii) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft müssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) und der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

§ 18 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der Klöckner & Co AG sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige

Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Mehrheit herabgesetzt.

Für die SE sieht Art. 59 Abs. 1 SE-VO vor, dass satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland davon abweichend bestimmen, dass die einfache Stimmenmehrheit für satzungsändernde Beschlüsse ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Gemäß § 51 Satz 2 SEAG gilt dies jedoch nicht für Änderungen des Unternehmensgegenstands der SE, für Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daher bleibt es in den Fällen, in denen das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Recht zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorsieht, auch in der SE mit Sitz in Deutschland beim Erfordernis der Drei-Viertel-Mehrheit, wobei aber als Bezugsgröße im Einklang mit der SE-VO, die stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO, dazu auch schon Ziffer 4.5.3(v) dieses Umwandlungsberichts), nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist.

Dementsprechend sieht § 19 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der Klöckner & Co SE vor, dass für satzungsändernde Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist. Bei den Beschlussgegenständen, für die das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Recht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist – auf der Grundlage des Verständnisses, dass in der SE stets auf Stimmenmehrheiten und nicht auf Kapitalmehrheiten abzustellen ist (vgl. den voranstehenden Absatz) – in der Klöckner & Co SE eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Insoweit ergibt sich ein Unterschied zur Rechtslage in der Klöckner & Co AG, bei der die maßgebliche Bezugsgröße für die Drei-Viertel-Mehrheit das bei Beschlussfassung vertretene Grundkapital ist. Ein Unterschied zwischen der Rechtslage in der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co SE besteht ferner darin, dass die einfache Mehrheit der Stimmen und des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals für satzungsändernde Beschlüsse der Klöckner & Co SE nur ausreicht, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, bedürfen solche Beschlüsse der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, falls nicht das Gesetz ohnehin eine höhere Mehrheit verlangt.

(viii) Vorzugsaktien / Sonderbeschluss

Die SE-VO und das SEAG sehen in Bezug auf Vorzugsaktien keine Sonderregelungen vor, so dass für Vorzugsaktien in der SE mit Sitz in Deutsch-

land grundsätzlich dieselben Regelungen gelten wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Eigenständige Regelungen enthält jedoch Art. 60 SE-VO für die SE mit verschiedenen Aktiengattungen: Danach erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung einer SE mit verschiedenen Aktiengattungen noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden. Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer satzungsändernden Mehrheit, so ist diese Mehrheit gemäß Art. 60 Abs. 2 SE-VO auch für die gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden.

Da die Klöckner & Co SE ebenso wie bereits die Klöckner & Co AG nur eine Gattung von Aktien (Stammaktien) hat, ergeben sich vorliegend durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE jedoch keine Änderungen.

(ix) Sonderprüfung

Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG, 258 ff. AktG) finden mangels entsprechender Sonderregelungen für die SE auch für die SE mit Sitz in Deutschland Anwendung.

Durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE ergeben sich diesbezüglich also keine Änderungen.

(x) Ersatzansprüche/Aktionärsklagen gem. §§ 147 ff. AktG

Auch hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und diesbezüglicher Aktionärsklagen gemäß §§ 147 ff. AktG enthalten die SE-VO und das SEAG keine eigenen Regelungen, so dass auch insoweit für die SE mit Sitz in Deutschland die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Regelungen zur Anwendung kommen.

Die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE führt also auch diesbezüglich nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Unterlagen unterliegt die SE gemäß Art. 61 SE-VO den Vorschriften, die für eine dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaft gelten.

Die Klöckner & Co SE unterliegt daher diesbezüglich denselben Vorschriften, die bereits für die Klöckner & Co AG galten, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Grundsätzlich gelten für Kapitalmaßnahmen in der SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen, für die bei einer Aktiengesellschaft die einfache Stimmenmehrheit und eine Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfor-

derlich ist, in der SE der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe Ziffer 4.5.3(vii) dieses Umwandlungsberichts). Im Übrigen ergeben sich durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

4.8 Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander

In der Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses, der mit derselben Mehrheit zu fassen ist wie ein Beschluss über die Änderung der Satzung (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG).

In der SE mit mehreren Aktiengattungen erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Erfordert der Beschluss der Hauptversammlung dabei satzungsändernde Mehrheit, gilt dies auch für die gesonderte Abstimmung (Art. 60 Abs. 2 SE-VO).

Allerdings ist – anders als in der Aktiengesellschaft – für die Fassung des Sonderbeschlusses keine gesonderte Versammlung erforderlich, sondern nur eine gesonderte Abstimmung in der Hauptversammlung. Daher ergeben sich durch die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen, zumal weder bei der Klöckner & Co AG noch bei der Klöckner & Co SE verschiedene Aktiengattungen bestehen.

4.9 Nichtigkeit bzw. Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.9.1 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Mangels gesonderter Regelungen der SE-VO und des SEAG in Bezug auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie die Beschlussanfechtung und materielle Beschlusskontrolle gelten diesbezüglich für die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft (insbesondere also die §§ 241 ff. AktG).

Durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE ergeben sich also hier keine Änderungen.

4.9.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Auch die §§ 250 ff. AktG über die Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten grundsätzlich für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend.

4.9.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Da die SE-VO und das SEAG keine Sonderregelungen betreffend die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthalten, gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland diesbezüglich die §§ 256 f. AktG.

Durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE ergeben sich somit in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

4.9.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Auch die Regelungen zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 ff. AktG) finden für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung,

so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen ergeben.

4.10 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft maßgeblich wären; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Daher gelten diesbezüglich für eine SE mit Sitz in Deutschland zunächst dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Auch die Regelungen über die gerichtliche Auflösung (§§ 396 bis 398 AktG) sind auf die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend anwendbar.

Für die SE gelten in diesem Zusammenhang jedoch folgende Besonderheiten:

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft (nach der für diese zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts geltenden Rechtslage) gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 8 SE-VO bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt (zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung der SE siehe auch Ziffer 4.2.2).

Liegen allerdings Satzungssitz und Hauptverwaltung der SE in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, so ist die SE verpflichtet, diesen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder in den Staat zurückverlegt, in dem sich ihr Satzungssitz befindet, oder indem sie ihren Satzungssitz nach dem in Art. 8 SE-VO vorgesehenen Verfahren in den Staat verlegt, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet (Art. 64 SE-VO). Kommt eine SE mit (Satzungs-)Sitz in Deutschland dem nicht innerhalb der vom zuständigen Registergericht gesetzten Frist nach, hat das Registergericht einen Mangel der Satzung festzustellen (§ 52 SEAG). Dies führt gemäß Art. 63 SE-VO i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG zur Auflösung der Gesellschaft.

Abgesehen von diesen Besonderheiten ergeben sich durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

4.11 Verbundene Unternehmen/Konzernrecht

Nach der überwiegenden Ansicht ist das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Konzernrecht auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dies gilt insbesondere für die abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG).

Es ergeben sich also – auf der Grundlage der herrschenden Meinung – diesbezüglich keine Änderungen durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE.

4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten in Bezug auf die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Straf- und Bußgeldvorschriften wie in Bezug auf die Aktiengesellschaft (§§ 399 ff. AktG). Dies ordnet § 53 SEAG an,.

Auch diesbezüglich ergeben sich daher durch die Umwandlung von der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE keine Änderungen.

5 Durchführung der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte in Bezug auf die Durchführung der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE erläutert. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der Klöckner & Co AG ihr auf der Grundlage des vom Vorstand der Klöckner & Co AG aufgestellten Umwandlungsplans vom 5. Mai 2008 zustimmt und die Satzung der Klöckner & Co SE genehmigt. Ferner ist das bereits in Gang gesetzte Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE durchzuführen und abzuschließen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Klöckner & Co AG wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Klöckner & Co AG musste zunächst gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan aufstellen.

Inhalt und Form des Umwandlungsplans sind weder in der SE-VO noch im SEAG festgelegt; die gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Umwandlung beziehen sich auf den Umwandlungsbericht, nicht auf den Umwandlungsplan.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat sich bei der Aufstellung des Umwandlungsplans zunächst an den Vorgaben des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO orientiert, die den Mindestinhalt des Verschmelzungsplans bei der SE-Gründung durch Verschmelzung regeln. Der Umwandlungsplan enthält daher die dort aufgelisteten Angaben, soweit diese nicht spezifisch auf die Verschmelzung zugeschnitten und auch bei einer Umwandlung sachdienlich sind. In Ergänzung hat der Vorstand die Angaben, die § 194 Abs. 1 UmwG für einen Umwandlungsbeschluss (Formwechselbeschluss) nach dem deutschen Umwandlungsgesetz festschreibt, als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans herangezogen.

Der Umwandlungsplan des Vorstands der Klöckner & Co AG vom 5. Mai 2008 enthält daher entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 194 Abs. 1 UmwG unter anderem Angaben zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Beteiligungsverhältnissen, Aktien und Grundkapital der Gesellschaft, zur Satzung der Klöckner & Co SE, zu Sonderrechtshabern und Inhabern anderer Wertpapiere, zu Sondervorteilen und zum Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE sowie den sonstigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umwandlungsplans sind in Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts enthalten.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat den Umwandlungsplan (einschließlich der ihm als Anlage beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE) in seiner Sitzung am 5. Mai 2008 in der endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 2008 beschlossen, den Umwandlungsplan in seiner vom Vorstand beschlossenen Fas-

sung sowie die diesem als Anlage beigefügte Satzung der Klöckner & Co SE der Hauptversammlung 2008 der Klöckner & Co AG zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Anschluss an die Beschlussfassung des Aufsichtsrats wurde der Umwandlungsplan einschließlich der ihm als Anlage beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE in der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Fassung notariell beurkundet (UR-Nr. **934/2008** des Notars Dr. Detlef Klocke mit Amtssitz in Duisburg).

Der Umwandlungsplan sowie die ihm als Anlage beigefügte Satzung der Klöckner & Co SE werden, neben diesem Umwandlungsbericht und der Werthaltigkeitsbescheinigung des gerichtlich bestellten Sachverständigen (siehe zu letzterer Ziffer 5.2 dieses Umwandlungsberichts), ab Einberufung der Hauptversammlung 2008 der Klöckner & Co AG in den Geschäftsräumen der Klöckner & Co AG, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, ausliegen. Ferner sind die genannten Unterlagen über das Internet unter www.kloeckner.de/HV2008 abrufbar und werden auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos zugesandt.

5.2 Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung

Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt, dass vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, ein oder mehrere gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sinngemäß bescheinigen müssen, dass die sich umwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Auf Antrag der Klöckner & Co AG hat das Landgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 6. März 2008 (Az.: 33 O 24/08 [AktE]) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40041 Düsseldorf, zum Sachverständigen (nachfolgend „**Sachverständiger**“) bestellt. Der Sachverständige hat am 29. April 2008 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO („**Werthaltigkeitsbescheinigung**“) ausgestellt. Die Werthaltigkeitsbescheinigung des Sachverständigen kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Klöckner & Co AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“

Nicht erforderlich ist neben der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung nach zutreffender Auffassung die Erstattung eines aktienrechtlichen Gründungsberichts (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG) sowie die Durchführung von aktienrechtlichen Gründungsprüfungen und die Erstattung entsprechender Gründungsprüfungsberichte (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 33 f. AktG). Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist insoweit abschließend. Angesichts der durch den unabhängigen Sachverständigen zu erstellenden Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO besteht auch in der Sache kein Bedarf für Gründungsbericht, Gründungsprüfung und Gründungsprüfungsbericht.

5.3 Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat

Nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der Klöckner & Co SE beschließt, offenzulegen.

Der Umwandlungsplan wird spätestens einen Monat vor der über die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG wird den Umwandlungsplan sowie vorsorglich diesen Umwandlungsbericht rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg zum Zweck der Offenlegung einreichen und den Umwandlungsplan dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

5.4 Hauptversammlung der Klöckner & Co AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedürfen der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG und die Satzung der Klöckner & Co SE der Genehmigung der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG).

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung, die KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, bestellt. Ferner werden im Rahmen der Satzung der Klöckner & Co SE auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt.

5.5 Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE

Die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden auf eine SE keine Anwendung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Grundsätzlich ebenfalls nicht anwendbar sind in der SE die Regelungen des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Klöckner & Co AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE ein Verhandlungsverfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Klöckner & Co SE durchzuführen. Die Beendigung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE ist Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung bzw. der Klöckner & Co SE in das Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Verhandlungsparteien sind der Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG, das sich aus Arbeitnehmervertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten zusammensetzt, in denen der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere über eine etwaige Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (letzteres entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen in der Vereinbarung festgelegten Weise). Dabei ist – da es sich um eine SE-Gründung im Wege der Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der Klöckner & Co AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG). Diese Regelungen sehen in Bezug auf die

Unterrichtung und Anhörung die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Errichtung sowie die Rechtsverhältnisse des SE-Betriebsrats sind in den §§ 22 bis 33 SEBG näher geregelt.

Das BVG und der Vorstand der Klöckner & Co AG haben am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen. Nähere Einzelheiten hierzu sind in Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans beschrieben und werden auch in Ziffer 7 dieses Berichts erläutert.

5.6 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der Klöckner & Co SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co AG. Die Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co SE sind durch den Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE hat gemäß der Satzung der Klöckner & Co SE sechs Mitglieder (§ 9 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE). Die sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung werden durch die Satzung der Klöckner & Co SE bestellt (§ 9 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

Der erste Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE wird sich nach der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG mit den im Rahmen der Genehmigung der Satzung der Klöckner & Co SE bestellten Mitgliedern vor Anmeldung der Umwandlung konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen und die Mitglieder des ersten Vorstands der Klöckner & Co SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist – unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO – beabsichtigt, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Klöckner & Co SE zu bestellen. Dies sind die Herren Dr. Thomas Ludwig (Vorsitzender), Ulrich Becker und Gisbert Rühl.

5.7 Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg wirksam.

Bei der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister hat der Vorstand der Klöckner & Co AG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können von Aktionären der Klöckner & Co AG innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden. Sollte eine solche Klage erhoben werden, hindert sie grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die Klöckner & Co AG kann in diesem Fall jedoch im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens einen gerichtlichen Beschluss (Freigabebeschluss) beantragen, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG). Ein Freigabebeschluss wird dann ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung

der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller (hier also der Klöckner & Co AG) dargelegten wesentlichen Nachteile für die umwandelnde Gesellschaft (hier also die Klöckner & Co AG) und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. Mit der Rechtskraft eines solchen gerichtlichen Freigabebeschlusses entfällt die Registersperre mit der Folge, dass die Klage keine Behinderung für die Eintragung der Umwandlung darstellt.

Ferner darf die Eintragung in das Handelsregister erst dann erfolgen, wenn das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Dies ist im Fall der durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft gegründeten SE der Fall, wenn entweder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen wurde oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist am 29. April 2008 geschlossen worden, vgl. Ziffern 6.1.11 und Ziffer 7.

Weitere Voraussetzung der Eintragung ist, dass die Satzung der Klöckner & Co SE nicht im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer steht (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG anzupassen. Vorliegend besteht kein Widerspruch zwischen Beteiligungsvereinbarung und Satzung.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der Klöckner & Co AG, also im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO).

6 Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Klöckner & Co SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Klöckner & Co AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) umgewandelt wird.

Die Klöckner & Co AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Satzungssitz und Hauptverwaltung in Duisburg, Deutschland. Sie hält seit mehr als zwei Jahren mehrere indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen. Dies sind unter anderem

- die Klöckner S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Geschäftssitz in Luxemburg/Luxemburg, und eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés Luxemburg unter Nr. B 107394;
- die Klöckner Netherlands Holding B.V., Amsterdam/Niederlande, gegründet nach dem Recht der Niederlande, mit Geschäftssitz in Barendrecht/Niederlande, und eingetragen im Handelsregister van de Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam unter Nr. 33098390;

- die Klöckner Participaciones SA, Madrid/Spanien, gegründet nach dem Recht des Staates Spanien, mit Geschäftssitz in Madrid/Spanien, und eingetragen im Registros Mercantiles de Madrid unter Nr. Hoja M-363933, Tomo 20558, Folio 185 sowie
- die Klöckner UK France Holding Ltd., London/Großbritannien, gegründet nach dem Recht von England und Wales mit Geschäftssitz in Leeds, Großbritannien und eingetragen im Register des Companies House unter Nr. 05310738,

deren Anteile die Gesellschaft jeweils zu 100% indirekt seit mehr als zwei Jahren hält. Damit erfüllt die Klöckner & Co AG die gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung in eine SE.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung erfolgen. Vorliegend ist das Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung am 29. April 2008 bereits abgeschlossen worden (vgl. zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung Ziffer 11 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen in Ziffer 6.1.11 und Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts).

6.1.3 Rechtsform, Firma und Sitz der Klöckner & Co AG und der Klöckner & Co SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft vor und nach der Umwandlung.

Die Gesellschaft wird nach der Umwandlung statt der bisherigen Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE – *Societas Europaea*) haben.

Die Firma der Gesellschaft lautet mit Wirksamwerden der Umwandlung „Klöckner & Co SE“ statt „Klöckner & Co Aktiengesellschaft“. Die Änderung der Firma wird durch die Umwandlung erforderlich, da eine SE ihrer Firma den Zusatz „SE“ voranoder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Satzungsmäßiger Sitz und Sitz der Hauptverwaltung (Verwaltungssitz) der Gesellschaft ist auch nach der Umwandlung unverändert Duisburg, Deutschland.

6.1.4 Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital der Klöckner & Co SE (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Ziffer 4 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen, den Aktien und dem Grundkapital der Gesellschaft.

Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans sieht den unveränderten Fortbestand der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung vor. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aktionäre der Klöckner & Co AG sind, werden danach mit Wirksamwerden der Umwandlung Aktionäre der Klöckner & Co SE. Sie werden am Grundkapital der Klöckner & Co SE in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien beteiligt sein wie sie es unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung an der Klöckner & Co AG sind. Ebenso wie die Aktien der Klöckner & Co AG sind alle Aktien der Klöckner & Co SE Stammaktien und lauten auf den Namen.

Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zum Grundkapital der Gesellschaft. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Klöckner & Co AG in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe zum Grundkapital der Klöckner & Co SE; dies gilt auch für den rechnerisch auf die einzelne Stückaktie anteilig entfallenden Betrag des Grundkapitals. Das Grundkapital der Klöckner & Co AG beträgt derzeit (Stand: 30. April 2008) EUR 116.250.000,00 und ist eingeteilt in 46.500.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,50. Zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister können sich beispielsweise infolge zwischenzeitlich erfolgter Kapitalerhöhungen Veränderungen des Grundkapitals der Klöckner & Co AG ergeben. Das Grundkapital der Klöckner & Co SE wäre in diesem Fall entsprechend höher.

Ziffer 4.3 schließlich enthält Regelungen zu den Aktienurkunden der Gesellschaft. Aufgrund der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE wird der Inhalt der Sammelurkunden, die die Aktien der Gesellschaft verbriefen, unrichtig, da die Sammelurkunden auf die Klöckner & Co Aktiengesellschaft lauten. Diese Sammelurkunden werden daher nach Wirksamwerden der Umwandlung durch auf die Klöckner & Co SE lautende Sammelurkunden ersetzt.

6.1.5 Satzung der Klöckner & Co SE und Kapitalia (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass die Klöckner & Co SE die Satzung erhält, die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil des Umwandlungsplans ist. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsbestimmungen enthält Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kapitalia der Klöckner & Co AG sich mit Wirksamwerden der Umwandlung vollumfänglich mit dem Inhalt und Umfang, in dem sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehen, in der Klöckner & Co SE fortsetzen.

Ziffer 5.2.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass das Grundkapital der Klöckner & Co AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Einteilung in Aktien mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der Klöckner & Co SE fortbesteht. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen und beträgt derzeit (Stand: 30. April 2008) EUR 116.250.000,00. Es ist eingeteilt in 46.500.000 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Daher ist auch das Grundkapital der Klöckner & Co SE in § 4 Abs. (1) der dem

Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE mit EUR 116.250.000,00, eingeteilt in 46.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, ausgewiesen. Diese Ziffern können sich zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgte Kapitalerhöhungen. In diesem Fall wird – unabhängig von den in der Satzungsfassung der Klöckner & Co SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist, ausgewiesenen Ziffern – das zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister tatsächlich bestehende Grundkapital der Klöckner & Co AG zum Grundkapital der Klöckner & Co SE.

Ziffer 5.2.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass genehmigte Kapitalia der Klöckner & Co AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt als genehmigte Kapitalia der Klöckner & Co SE fortbestehen.

Die Klöckner & Co AG verfügt derzeit (Stand: 30. April 2008) über ein genehmigtes Kapital wie in § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen (Genehmigtes Kapital). Das Genehmigte Kapital ist in drei Tranchen unterteilt. Ein entsprechendes Genehmigtes Kapital ist daher auch in § 4 Abs. (2) der diesem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügten Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesen. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt dieses Genehmigten Kapitals der Klöckner & Co AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Klöckner & Co SE ändert, besteht das Genehmigte Kapital bei Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG besteht.

Ziffer 5.2.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass bedingte Kapitalia der Klöckner & Co AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als bedingte Kapitalia der Klöckner & Co SE fortbestehen. Die Klöckner & Co AG verfügt derzeit (Stand: 30. April 2008) über ein bedingtes Kapital wie in § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesen (Bedingtes Kapital 2007). Ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2007 weist daher auch § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist, aus. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Bedingten Kapitals 2007 der Klöckner & Co AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Klöckner & Co SE ändern, besteht das Bedingte Kapital 2007 bei Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG besteht.

Ziffer 5.2.4 des Umwandlungsplans weist darauf hin, dass der Hauptversammlung 2008 der Klöckner & Co AG die Schaffung eines neuen, zusätzlichen bedingten Kapitals vorgeschlagen wird (Bedingtes Kapital 2008), das neben das fortbestehende Bedingte Kapital 2007 treten soll. Das Bedingte Kapital 2008 wird dabei inhaltlich ähnlich ausgestaltet sein wie das Bedingte Kapital 2007 und soll wie dieses der Bedienung von Aktienbezugsrechten der Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen dienen. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Wandel-

bzw. Optionsschuldverschreibungen, die durch das Bedingte Kapital 2008 unterlegt werden sollen, soll ebenfalls der Hauptversammlung 2008 zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Diese neue, weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen soll weitgehend der bereits bestehenden, aber durch die Ausgabe der Wandelanleihe im Jahr 2007 größtenteils ausgenutzten Ermächtigung entsprechen, die die Hauptversammlung der Klöckner & Co AG am 20. Juni 2007 beschlossen hat (siehe zur Wandelanleihe 2007 die Ausführungen unter Ziffer 6.1.7 dieses Umwandlungsberichts).

Wie das Bedingte Kapital 2007 soll das Bedingte Kapital 2008 eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe vorsehen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem Wandlungs- bzw. Optionspreis der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen nach Maßgabe der der Hauptversammlung 2008 vorgeschlagenen Ermächtigung entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur insoweit durchzuführen sein, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Soweit der Beschluss der Hauptversammlung 2008 über das Bedingte Kapital 2008 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bereits im Handelsregister eingetragen ist, besteht das Bedingte Kapital 2008 in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der Klöckner & Co AG besteht. Da die Satzung der Klöckner & Co SE, die der Hauptversammlung 2008 der Klöckner & Co AG zur Genehmigung vorgelegt wird, das Bedingte Kapital 2008 noch nicht ausweist, kann der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung in diesem Fall aufgrund seiner Ermächtigung zur Vornahme von Fassungsänderungen (gemäß § 21 der Satzung der Klöckner & Co SE) eine entsprechende Berichtigung der Satzung der Klöckner & Co SE vornehmen.

6.1.6 Barabfindungsangebot (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, ist keine Barabfindung anzubieten, da ein solches Angebot auf Barabfindung bei der Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine SE gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies ist in Ziffer 6 des Umwandlungsplans klargestellt.

6.1.7 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO) enthält Ziffer 7 des Umwandlungsplans Angaben zu den Rechten, welche die SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der Klöckner & Co AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt bzw. die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Bei der Klöckner & Co AG betrifft dies derzeit eine von der Luxemburger

Tochtergesellschaft der Klöckner & Co AG, der Klöckner & Co Finance International S.A., Luxemburg/Luxemburg, ausgegebene Wandelanleihe.

Die Rechte, die den Inhabern dieser Wandelanleihe gegen die Klöckner & Co AG zustehen, setzen sich nach der Umwandlung als Rechte gegenüber der Klöckner & Co SE fort.

Die Klöckner & Co Finance International S.A. hat am 27. Juli 2007 eine Wandelanleihe in Gesamthöhe von EUR 325 Mio. ausgegeben („**Wandelanleihe 2007**“). Die Wandelanleihe 2007 hat eine Laufzeit von fünf Jahren und eine Nominalverzinsung von 1,5% p.a. Der Wandlungspreis wurde auf EUR 80,75 festgesetzt. Die Klöckner & Co AG hat auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 die Garantie für die Wandelanleihe 2007 übernommen, indem sie den Inhabern der Wandelanleihe 2007 Wandlungsrechte auf neue Aktien der Klöckner & Co AG gewährt hat. Die Wandelanleihe 2007 berechtigt ihre Inhaber zum Bezug von insgesamt maximal 4.024.767 Aktien der Klöckner & Co AG.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung richten sich die Ansprüche auf Bezug von Aktien, die auf die Klöckner & Co SE lauten, anstelle von auf die Klöckner & Co AG lautenden Aktien.

Das bedingte Kapital, das zur Sicherung der Bezugsrechte der Wandelanleihe 2007 geschaffen wurde (Bedingtes Kapital 2007), besteht in entsprechendem Umfang in der Klöckner & Co SE fort (vgl. dazu auch Ziffer 6.1.5 dieses Umwandlungsberichts).

6.1.8 Vorstand (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Vorstand der Klöckner & Co SE. Es wird dabei klargestellt, dass die Ämter aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

Vorsorglich wird in Ziffer 8 des Umwandlungsplans in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG nach der Umwandlung zu Mitgliedern des Vorstands der Klöckner & Co SE bestellt werden. Dabei handelt es sich um die Herren Dr. Thomas Ludwig, Ulrich Becker und Gisbert Rühl.

6.1.9 Aufsichtsrat (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE.

Zunächst stellt Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans fest, dass bei der Klöckner & Co SE – ebenso wie schon bei der Klöckner & Co AG – gemäß § 9 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE ein Aufsichtsrat gebildet wird, der aus sechs Mitgliedern besteht. Im Weiteren wird ausgeführt, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden. Um zu verdeutlichen, dass hinsichtlich der Bestellung des ersten Aufsichtsrats von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO Gebrauch gemacht wird, wird ausgeführt, dass der erste Aufsichtsrat

der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht von der Hauptversammlung, sondern durch die Satzung bestellt wird.

Ferner stellt Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans klar, dass die Ämter aller Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden und legt dar, dass die in der Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans aufgeführten Personen gemäß § 9 der Satzung der Klöckner & Co SE zu Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 9 der Satzung der Klöckner & Co SE in Ziffer 6.2.9 dieses Umwandlungsberichts). Dies sind gemäß Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans (siehe dazu auch § 9 der Satzung der Klöckner & Co SE):

- Prof. Dr. Dieter H. Vogel, Meerbusch, geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH, Düsseldorf;
- Dr. Michael Rogowski, Heidenheim, Vorsitzender des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Voith AG, Heidenheim;
- Robert J. Koehler, Wiesbaden, Vorsitzender des Vorstands der SGL CARBON Aktiengesellschaft, Wiesbaden;
- Frank H. Lakerveld, Hattingen, Mitglied des Vorstands der Sonepar S.A., Paris (Frankreich);
- Dr. Jochen Melchior, Essen, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der damaligen STEAG AG, Essen; und
- Dr. Hans Georg Vater, Ratingen, ehemaliges Mitglied des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen.

Lediglich aus informatorischen Gründen und Gründen rechtlicher Vorsicht wird in Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans noch dargelegt, dass Herr Prof. Dr. Dieter H. Vogel voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden wird. Dabei wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden allein der Aufsichtsrat selbst zuständig ist, der Umwandlungsplan also hierzu keine rechtsverbindlichen Vorgaben machen kann und soll.

6.1.10 Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Entsprechend den Vorgaben zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) ist in Ziffer 10 des Umwandlungsplans eine Regelung über Sondervorteile aufgenommen worden.

Sondervorteile in diesem Sinne sind im Rahmen der Umwandlung Vorteile, die im Zuge der Umwandlung dem Umwandlungsprüfer, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der umzuwandelnden Gesellschaft – hier also des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG – gewährt werden.

Vorsorglich wird in Ziffer 10 des Umwandlungsplans daher in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG zu Mitgliedern des Vorstands der Klöckner & Co SE bestellt werden (siehe

hierzu auch die Ausführungen zu Ziffer 8 des Umwandlungsplans in Ziffer 6.1.8 dieses Umwandlungsberichts).

Ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsorge wird daher in Ziffer 10 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch § 9 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE zu Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt werden.

Das Aufsichtsratsmitglied Robert J. Koehler ist derzeit durch das Amtsgericht Duisburg zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2008 bestellt. Er wird der Hauptversammlung 2008 vom Aufsichtsrat zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Klöckner & Co AG vorgeschlagen.

6.1.11 Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE geregelt wurde.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch das von ihnen oder ihren Vertretungen gewählte BVG repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) Anwendung.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG haben am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen (vgl. zu deren Inhalt Ziffer 7.2 dieses Umwandlungsberichts). Gemäß § 1 Abs. 2 SEBG geht die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer der gesetzlichen Auffangregelung vor. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE richtet sich daher ausschließlich nach der Beteiligungsvereinbarung.

(i) Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE

Ziffer 11.1 des Umwandlungsplans erläutert zunächst die Grundzüge des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung, das im Vorfeld des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarung durchlaufen wurde, und die damit zusammenhängenden wesentlichen Begriffe.

(ii) Information der Arbeitnehmervertreter und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans wird die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG erläutert. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen einhergehend mit der Aufforderung, ein BVG zu bilden. Die in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans aufgelistet.

Gemäß § 4 SEBG beginnt das Verfahren im Fall der SE-Gründung durch Umwandlung dadurch, dass die Leitung der sich umwandelnden Gesellschaft – hier der Vorstand der Klöckner & Co AG – die zuständigen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse der sich umwandelnden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten über die geplante Umwandlung informiert und sie zugleich schriftlich zur Bildung des BVG auffordert. Soweit keine Arbeitnehmervertretungen existieren, erfolgt die Information und Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Klöckner & Co AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Die Klöckner & Co AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des Klöckner & Co-Konzerns in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt (dies sind: Belgien, Frankreich, Irland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) bereits mit Schreiben vom 24. September 2007 über die beabsichtigte Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert. Nach dem Erwerb der bulgarischen Tochtergesellschaft im Januar 2008 hat der Vorstand der Klöckner & Co AG umgehend auch die dortigen Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über die beabsichtigte Umwandlung in die Rechtsform der SE informiert und zur Wahl bzw. Bestellung des BVG-Mitglieds aufgefordert.

(iii) Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung und Zusammensetzung des BVG anhand der vorliegend anwendbaren gesetzlichen Regelungen des SEBG.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich nach § 5 Abs. 1 SEBG. Danach werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften (hier: der Klöckner & Co AG), betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen

Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Der Vorstand der Klöckner & Co AG hat am 5. Dezember 2007 zur konstituierenden Sitzung für den 10. und 11. Januar 2008 geladen. Die konstituierende Sitzung hat am 10./11. Januar 2008 stattgefunden. Die in den Ländern Litauen, Polen und Tschechien zur Bestellung bzw. Wahl der BVG-Mitglieder zuständigen Gremien bzw. Arbeitnehmer haben jeweils keinen Vertreter für ihr Land im BVG gewählt bzw. bestellt.

Österreich hat aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften kein Mitglied in das BVG entsandt.

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaften des Klöckner & Co-Konzerns in den Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Deutschland) hat sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im BVG
Belgien	96	1,3%	1
Bulgarien	253	3,43%	1
Deutschland	1767	23,95%	3
Frankreich	2462	33,37%	4
Irland	6	0,08%	1
Litauen*	2	0,03%	-
Niederlande	549	7,44%	1
Österreich**	107	1,45%	-
Polen*	44	0,6%	-
Rumänien	9	0,12%	1
Spanien	867	11,75%	2
Tschechien*	28	0,38%	-
Ungarn	31	0,42%	1
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	1156	15,67%	2
Gesamt (14 Länder)	7377	100%	17

* Die Länder Polen, Litauen und Tschechien haben keine Vertreter in das BVG entsandt.

** Österreich hat infolge von Vorgaben des österreichischen Rechts keinen Vertreter in das BVG entsandt.

Die auf die deutschen Gesellschaften entfallenden Mitglieder des BVG wurden nach den Vorschriften der §§ 8 ff. SEBG gewählt; die Bestimmung der auf die jeweiligen anderen Mitgliedstaaten entfallenden Vertreter erfolgte nach den dafür vorgesehenen Vorschriften des betreffenden Mitgliedsstaates.

(iv) Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Klöckner & Co SE (Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans) und Kosten des Verfahrens (Ziffer 11.5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans bezieht sich unter anderem auf das Verhandlungsverfahren zwischen Vorstand der Klöckner & Co AG und BVG.

Sind alle Mitglieder des BVG bestimmt oder sind seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen, in denen aufgrund Verschuldens der Arbeitnehmerseite nicht alle Mitglieder des BVG benannt sind, lädt die Unternehmensleitung zur konstituierenden Sitzung des BVG, die vorliegend für den 10./11. Januar 2008 angesetzt wurde und zu diesem Termin auch stattgefunden hat. Mit diesem in der Ladung angesetzten Termin begann gemäß § 20 Abs. 1 SEBG die gesetzlich vorgesehene Verhandlungsfrist. Das BVG und der Vorstand der Klöckner & Co AG sind nach Konstituierung des BVG in Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE eingetreten.

Ziel der Verhandlungen war der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Inhalt des § 21 SEBG (näher dazu Ziffer 7.1 dieses Umwandlungsberichts). Die Vereinbarung darf dabei bestehende Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nicht mindern (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Vorstand der Klöckner & Co AG und BVG haben am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE abgeschlossen, die nachfolgend unter Ziffer 7.2 dieses Umwandlungsberichts erläutert wird.

Ziffer 11.5 des Umwandlungsplans regelt die Kostentragung für das Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung. Danach trägt die Gesellschaft die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

6.1.12 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)

Ziffer 12 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge bleiben auch nach der Umwandlung unverändert bestehen. Für die Arbeitnehmer der Klöckner & Co AG geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche

Regelungen gelten für die Arbeitnehmer der Klöckner & Co SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Für die in den jeweiligen Ländern bestehenden Arbeitnehmervvertretungen und Sprecherausschüsse in den Tochtergesellschaften und Betrieben des Klöckner & Co-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen, diese bleiben erhalten.

Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

6.1.13 Abschlussprüfer (Ziffer 13 des Umwandlungsplans)

Ziffer 13 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung von KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG der Klöckner & Co SE für deren erstes Geschäftsjahr nach Wirksamwerden der Umwandlung vor.

6.2 Erläuterung der Satzung der Klöckner & Co SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung wird die bisherige Satzung der Klöckner & Co AG durch die Satzung der Klöckner & Co SE ersetzt. Der Entwurf der Satzung der Klöckner & Co SE ist als dessen Anlage Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung der Klöckner & Co SE bedarf gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der Klöckner & Co AG, die über die Umwandlung beschließt.

Der als Anlage zum Umwandlungsplan genommene Entwurf der Satzung der Klöckner & Co SE basiert auf der Satzung der Klöckner & Co AG in ihrer Fassung vom 20. Juni 2007. Die Bestimmungen der Satzung der Klöckner & Co AG sind dabei weitgehend in den Entwurf der Satzung der Klöckner & Co SE übernommen worden. Änderungen sind insoweit vorgenommen worden, als sie aufgrund SE-spezifischen Rechts erforderlich oder zweckmäßig waren. Weitere Änderungen der Satzung der Klöckner & Co SE gegenüber der Satzung der Klöckner & Co AG ergeben sich durch redaktionelle und klarstellende Anpassungen und Berichtigungen, die – unabhängig von der Umwandlung – zweckmäßig erschienen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die Klöckner & Co SE erläutert, wobei hauptsächlich auf Änderungen gegenüber der Satzung der Klöckner & Co AG in ihrer Fassung vom 20. Juni 2007 eingegangen wird. Soweit von „Satzung der Klöckner & Co AG“ gesprochen wird, ist damit die Satzungsfassung vom 20. Juni 2007 gemeint.

6.2.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1)

Die Firma der Gesellschaft wird „Klöckner & Co SE“ lauten. Bis auf die Änderung des Rechtsformzusatzes von „Aktiengesellschaft“ in „SE“ wird sich die Firma durch die Umwandlung nicht ändern. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist zwingend nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO vorgeschrieben.

Ebenso wie die Klöckner & Co AG wird die Klöckner & Co SE ihren Sitz in Duisburg, Deutschland, haben. Auch das Geschäftsjahr wird weiterhin das Kalenderjahr sein.

6.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

Der Unternehmensgegenstand der Klöckner & Co SE gemäß § 2 der Satzung entspricht dem Unternehmensgegenstand der Klöckner & Co AG gemäß § 2 der Satzung der Klöckner & Co AG (siehe dazu auch Ziffer 2.1 dieses Umwandlungsberichts).

6.2.3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlungen (§ 3)

Ebenso wie bei der Klöckner & Co AG werden auch bei der Klöckner & Co SE gemäß § 3 Abs. (1) der Satzung Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Regelung trifft.

Ebenfalls unverändert zur Regelung in § 3 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG hat auch die Klöckner & Co SE gemäß § 3 Abs. (2) ihrer Satzung die Berechtigung, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

6.2.4 Grundkapital und Aktien (§ 4)

§ 4 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zum Grundkapital und den Aktien sowie zu genehmigten und bedingten Kapitalia der Gesellschaft.

Dabei wurden die Regelungen des § 4 der Satzung der Klöckner & Co AG in die Satzungsfassung der Klöckner & Co SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist und die der Hauptversammlung 2008 zur Genehmigung vorgelegt wird, übernommen. Insbesondere wurden die Kapitalziffern und Stückzahlen der Aktien aus der Satzung der Klöckner & Co AG übernommen. Wie in Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans klargestellt, setzen sich – unabhängig von den in der Satzungsfassung der Klöckner & Co SE, die als Anlage zum Umwandlungsplan genommen wird, ausgewiesenen Kapitalia – die Kapitalia der Klöckner & Co AG in der Höhe und mit dem Inhalt in der Klöckner & Co SE fort, wie sie zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister in der Klöckner & Co AG bestehen. Soweit es somit zwischen dem Tag der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung zu Änderungen der Kapitalia kommt (beispielsweise durch die zwischenzeitliche Nutzung bedingter oder genehmigter Kapitalia oder die Eintragung von zusätzlichem genehmigtem Kapital), gelten die in der Klöckner & Co AG entsprechend geänderten Kapitalia in der Klöckner & Co SE fort.

(i) Grundkapitalziffer und Einteilung (§ 4 Abs. (1) und Abs. (4))

§ 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Bestimmungen zum Grundkapital der Gesellschaft. Das Grundkapital der Klöckner & Co AG wird unverändert als Grundkapital der Klöckner & Co SE übernommen; unabhängig von der in der Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesenen Grundkapitalziffer besteht das Grundkapital der Klöckner & Co SE jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens in der Höhe, in der das Grundkapital der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. In § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE wird ferner im Einklang mit den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften dargelegt, dass das Grundkapital der Klöckner & Co AG durch die identitätswahrende Umwandlung der Multi Metal Holding GmbH in die Klöckner & Co AG er-

bracht wurde und nunmehr durch die identitätswahrende Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE erbracht ist.

§ 4 Abs. (1) und Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE enthalten Regelungen zu den Aktien der Gesellschaft. Wie bei der Klöckner & Co AG sind alle Aktien der Klöckner & Co SE auf den Namen lautende Stückaktien. Dies gilt nach der sowohl in § 4 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE als auch in § 4 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co AG enthaltenen Regelung auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung, es sei denn der Kapitalerhöhungsbeschluss trifft eine abweichende Regelung.

Eine Änderung zwischen der Satzung der Klöckner & Co SE und der Satzung der Klöckner & Co AG wurde nur insoweit vorgesehen, als in § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE explizit ausgeführt wird, dass es sich bei den Aktien um „auf den Namen lautende Stückaktien“ handelt, während § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG lediglich von „Stückaktien“ spricht. Dies stellt jedoch eine rein redaktionelle Änderung dar, da sowohl in § 4 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE als auch in § 4 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co AG festgelegt ist, dass die Aktien der Gesellschaft jeweils auf den Namen lauten.

§ 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE übernimmt dabei die in § 4 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG ausgewiesene Stückzahl von Aktien. Die Anzahl der Stückaktien, in die das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung eingeteilt ist, entspricht jedoch in jedem Fall der Anzahl Stückaktien, in die das Grundkapital der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung eingeteilt ist. Sollte es also vor Wirksamwerden der Umwandlung zu Veränderungen in der Stückzahl der Aktien kommen, ist, unabhängig von der in der Satzung der Klöckner & Co SE ausgewiesenen Stückzahl, für die Klöckner & Co SE die Stückzahl maßgeblich, in die das Grundkapital der Klöckner & Co AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung eingeteilt ist.

(ii) Genehmigtes Kapital (§ 4 Abs. (2))

§ 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE übernimmt wortgleich die Regelungen zum Genehmigten Kapital der Gesellschaft aus § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG. Im Vergleich zur Satzung der Klöckner & Co AG neu eingefügt wurde die Klarstellung, dass das Genehmigte Kapital in der Klöckner & Co SE nur insoweit besteht, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden, also noch nicht ausgenutzt, ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist demgemäß ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 20. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 50.000.000,00 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4

Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital).

Das Genehmigte Kapital ist in drei Tranchen (**Tranchen I bis III**) unterteilt. Im Rahmen des Genehmigten Kapitals kann jede der Tranchen I bis III höchstens bis zu der darin genannten Grenze ausgenutzt werden. Die Summe aller Kapitalmaßnahmen aus den Tranchen I bis III darf allerdings den Gesamtumfang des Genehmigten Kapitals nicht übersteigen (§ 4 Abs. (2) lit. (e) der Satzung der Klöckner & Co SE).

(a) Tranche I

Gemäß § 4 Abs. (2) lit. (b) der Satzung der Klöckner & Co SE kann das Genehmigte Kapital einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (**Tranche I**). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen.

Allerdings ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte zustehen würde. Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

(b) Tranche II

Gemäß § 4 Abs. (2) lit. (c) der Satzung der Klöckner & Co SE kann das Genehmigte Kapital einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Ge-

sellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG noch vorhanden ist (**Tranche II**). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

(c) **Tranche III**

Gemäß § 4 Abs. (2) lit. (d) der Satzung der Klöckner & Co SE kann das Genehmigte Kapital einmal oder mehrmals bis zur Höhe von insgesamt EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgenutzt werden, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 5. Mai 2008 das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (**Tranche III**). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. (2) lit. (f) der Satzung der Klöckner & Co SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

(iii) **Bedingtes Kapital (§ 4 Abs. 3)**

§ 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE übernimmt das Bedingte Kapital 2007 gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG und stellt zusätzlich klar, dass das Bedingte Kapital 2007 nur insoweit besteht, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden ist, also Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG noch nicht durchgeführt sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die bedingte Kapitalerhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch nicht durchgeführt ist.

Das Grundkapital der Klöckner & Co AG ist danach um bis zu EUR 11.625.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Das Bedingte Kapital 2007 dient der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der

Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2007).

(iv) Verbriefung der Aktien (§ 4 Abs. (5))

Gemäß § 4 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co SE bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Aktienurkunden, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne (Einzelaktie) oder mehrere Aktien verkörpern (Globalurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Diese Regelungen entsprechen vollumfänglich § 4 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co AG.

(v) Gewinnbeteiligung (§ 4 Abs. (6))

§ 4 Abs. (6) der Satzung der Klöckner & Co SE sieht vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG – der für die SE mit Sitz in Deutschland in gleicher Weise zur Anwendung kommt wie für eine deutsche Aktiengesellschaft – geregelt werden kann. Diese Bestimmung entspricht vollumfänglich § 4 Abs. (6) der Satzung der Klöckner & Co AG.

6.2.5 Organisationsverfassung (§ 5)

Im Vergleich zur Satzung der Klöckner & Co AG neu eingefügt wurde die Regelung zur Organisationsverfassung in § 5 der Satzung der Klöckner & Co SE. Die Regelung bestimmt, dass die Organisationsverfassung der Klöckner & Co SE dem sogenannten dualistischen System folgt und die Organe der Gesellschaft demzufolge das Leitungsorgan (in der Klöckner & Co SE „Vorstand“ genannt), das Aufsichtsorgan (in der Klöckner & Co SE „Aufsichtsrat“ genannt) und die Hauptversammlung sind (vgl. dazu auch Ziffer 4.5 dieses Umwandlungsberichts). Inhaltlich ergeben sich damit keine Änderungen gegenüber der Organisationsverfassung der Klöckner & Co AG.

Die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung der Klöckner & Co SE war erforderlich, da Art. 38 lit. b) SE-VO dem Satzungsgeber der SE die Wahl zwischen dem dualistischen System (mit Leitungs- und Aufsichtsorgan) und dem monistischen System (mit einem Verwaltungsorgan) eröffnet und zugleich vorsieht, dass eines der beiden Systeme in der Satzung der SE gewählt wird.

6.2.6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands (§ 6)

§ 6 der Satzung der Klöckner & Co SE sieht zunächst – entsprechend § 5 der Satzung der Klöckner & Co AG – vor, dass der Vorstand der Klöckner & Co SE aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht, deren genaue Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird; der Aufsichtsrat kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Nach § 6 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung, welche auch die Geschäftsverteilung regelt. Diese Regelung befand sich zuvor mit gleichem Wortlaut in § 5 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG.

Neu hinzugekommen ist in der Satzung der Klöckner & Co SE die Regelung zur Amtszeit des Vorstands (§ 6 Abs. (4)). Danach werden Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co SE für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind, ein- oder mehrmals, zulässig. Die Mitglieder des Vorstands der Klöckner & Co AG können nach dem deutschen Aktienrecht für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). In einer SE beträgt der maximale Beststellungszeitraum für Organmitglieder demgegenüber sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO); in diesen Grenzen ist in der Satzung der SE der maximale Beststellungszeitraum festzulegen. Die nunmehr für die Klöckner & Co SE vorgeschlagene Regelung folgt somit der Regelung des § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG. Eine Regelung zur Bestelldauer des Vorstands war in die Satzung der Klöckner & Co SE aufzunehmen, da Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorsieht, dass Mitglieder der Organe einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden.

6.2.7 Vertretung der Gesellschaft (§ 7)

§ 7 der Satzung der Klöckner & Co SE regelt die Vertretung der Gesellschaft und ist diesbezüglich inhaltsgleich mit § 6 der Satzung der Klöckner & Co AG. Danach wird die Gesellschaft gesetzlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiungen vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

6.2.8 Geschäftsführung (§ 8)

Nach § 8 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE, der inhaltsgleich mit § 7 der Satzung der Klöckner & Co AG ist, führt der Vorstand die Geschäfte unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.

§ 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE sieht bestimmte Geschäfte vor, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese Regelung war erforderlich, da Art. 48 SE-VO eine – nicht abschließende – Auflistung zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung der SE verlangt. Änderungen hierzu bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung der Klöckner & Co SE. Die in § 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE aufgeführten Geschäfte bedurften bereits in der Klöckner & Co AG der Zustimmung des Aufsichtsrats, allerdings teilweise nicht aufgrund einer konkreten – nur mit Zustimmung der Hauptversammlung zu ändernden – Satzungsregelung, sondern aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstands der Klöckner & Co AG, die vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Dem Aufsichtsrat der SE steht es frei, weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen. Wie bereits in § 10 Satz 3 der Satzung der Klöckner & Co AG vorgesehen, kann auch gemäß § 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE die Zustimmung widerruflich für einen bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmte Anforderungen erfüllen, im Voraus erteilt werden.

6.2.9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 9)

§ 9 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zu Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer des Aufsichtsrats sowie zur Amtsniederlegung und Bestellung von Ersatzmitgliedern. Aufgrund spezieller Regelungen für die SE kommt es hier in einigen Punkten zu kleinen Abweichungen von den entsprechenden Regelungen in § 8 der Satzung der Klöckner & Co AG. Zum einen ist vorgesehen, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder spätestens nach sechs Jahren beendet ist. Zum anderen erfolgt in § 9 Abs. (3) die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE nach der Umwandlung.

Gemäß § 9 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE besteht der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE aus insgesamt sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dies entspricht wortgleich der in § 8 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG enthaltenen Regelung.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co SE erfolgt gemäß § 9 Abs. (2) Satz 1 der Satzung der Klöckner & Co SE jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtsdauer nicht mitgezählt. Die Regelung entspricht im Ergebnis der in der Klöckner & Co AG geltenden Regelung zur Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG und § 102 Abs. 1 AktG). Neu hinzugekommen ist in der Satzung Klöckner & Co SE die Maximalgrenze von längstens sechs Jahren. Da die Amtsbeendigung an die Entlastung für ein bestimmtes Geschäftsjahr anknüpft, könnte ohne eine solche Maximalgrenze die Amtsdauer auf insgesamt mehr als sechs Jahre – und damit über die für Organmitglieder einer SE gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene maximale Amtszeit – ausgedehnt werden, wenn eine Beschlussfassung über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr unterbleibt. Die Regelung soll deshalb sicherstellen, dass die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO maximal zulässige Amtszeit von sechs Jahren keinesfalls überschritten werden kann, selbst wenn die Beschlussfassung über die Entlastung unterbleibt. Wie bereits nach § 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG, kann die Hauptversammlung nach § 9 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Im Vergleich zur Satzung der Klöckner & Co AG wurde in § 9 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der Klöckner & Co SE klargestellt, dass die Hauptversammlung bei Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils individuell kürzere Amtszeiten bestimmen kann. Diese Regelung entspricht auch der Anregung in Ziffer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 14. Juni 2007).

Ebenso inhaltsgleich wird in § 9 Abs. (2) Satzung der Klöckner & Co SE die Regelung des § 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG übernommen, wonach die ein- oder mehrmalige Wiederwahl zulässig ist. Die Änderung des Wortlauts von „eine Wiederwahl“ in § 8 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG zu „ein- oder

mehrmalige Wiederwahl“ in § 9 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar, nicht hingegen eine Veränderung des Regelungsinhalts. Da Art. 46 Abs. 2 SE-VO davon spricht, dass eine Wiederbestellung „einmal oder mehrmals“ möglich ist, wurde zur Klarstellung, dass die bisherige Satzungsanlage bei der Klöckner & Co AG, wonach sowohl eine einmalige als auch eine mehrmalige Wiederbestellung möglich war, inhaltsgleich in die Satzung der Klöckner & Co SE übernommen werden soll, der Wortlaut entsprechend angepasst, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co AG. Aus diesem Grund werden in der Satzung der Klöckner & Co SE bereits die Aufsichtsratsmitglieder der Klöckner & Co SE für ihre erste Amtszeit bestellt. Dies erfolgt – abweichend von der Grundregel des § 9 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE – durch die Satzung selbst (§ 9 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE). Diese Bestellung durch die Satzung ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO möglich. Die Bestellung der Herren Prof. Dr. Dieter Vogel, Dr. Michael Rogowski und Frank H. Lakerveld erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Bestellung der Herren Dr. Jochen Melchior und Dr. Hans Georg Vater erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Bestellung von Herrn Robert J. Koehler erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Auch diese Bestellungen erfolgen jeweils längstens für sechs Jahre. Erfolgt die Eintragung der SE im Jahr 2008, wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bei den vorstehenden Bestellungen jeweils nicht mitgerechnet. Erfolgt die Eintragung der SE im Jahr 2009 oder später, wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bei den vorstehenden Bestellungen hingegen mitgerechnet.

Wie bereits § 8 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG sieht auch § 9 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE inhaltsgleich vor, dass bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co SE kann ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Ersatzmitglied sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund wird davon jedoch nicht berührt. Die Regelung entspricht § 8 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co AG.

Ebenfalls gleichlautend wurde § 8 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co AG in § 9 Abs. (6) der Satzung der Klöckner & Co SE übernommen, wonach die Hauptversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen kann.

6.2.10 Vorsitz und Stellvertretung im Aufsichtsrat (§ 10)

§ 10 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zum Vorsitz im Aufsichtsrat sowie zu dessen Stellvertretung. Die Regelungen des § 10 der Satzung der Klöckner & Co SE entsprechen wortgleich den Regelungen des § 9 der Sat-

zung der Klöckner & Co AG. Änderungen aufgrund der Umwandlung in eine SE ergeben sich hier nicht.

Der Aufsichtsrat wählt daher nach § 10 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Ferner wird dort bestimmt, dass bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt eine Ersatzwahl vorzunehmen ist. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt nach § 10 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der Verhinderung den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Nach § 10 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

6.2.11 Geschäftsordnung (§ 11)

§ 11 der Satzung der Klöckner & Co SE betrifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats; die Regelung entspricht § 10 Satz 1 der Satzung der Klöckner & Co AG. Der Aufsichtsrat hat sich danach eine Geschäftsordnung zu geben, die den zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Satzung entspricht. Die Satzung der Klöckner & Co SE enthält keine Regelung zur schriftlichen Stimmabgabe durch Stimmboten im Aufsichtsrat, wie sie in § 9 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG enthalten war, da die Zulässigkeit der schriftlichen Stimmabgabe durch einen Stimmboten bereits in § 108 Abs. 3 AktG geregelt ist.

6.2.12 Ausschüsse (§ 12)

§ 12 der Satzung der Klöckner & Co SE übernimmt unverändert die Regelung des § 11 der Satzung der Klöckner & Co AG. Dort ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Entscheidungsbefugnisse übertragen kann.

6.2.13 Schweigepflicht (§ 13)

Nach § 13 der Satzung der Klöckner & Co SE unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Verpflichtung, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, Stillschweigen zu bewahren. Diese Regelung entspricht vollumfänglich § 12 der Satzung der Klöckner & Co AG und steht außerdem im Einklang mit Art. 49 SE-VO.

6.2.14 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 14)

§ 14 der Satzung der Klöckner & Co SE regelt die Vergütung des Aufsichtsrats ab Wirksamwerden der Umwandlung. Die Regelungen entsprechen weitgehend den Regelungen des § 13 der Satzung der Klöckner & Co AG.

Danach erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz seiner angemessenen baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung von EUR 17.000,00. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied eine erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von EUR 150,00 für

jede EUR 1.000.000,00, um die der Konzernüberschuss im jeweiligen Geschäftsjahr, für das die Vergütung bezahlt wird, den Betrag von EUR 50.000.000,00 übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Zweifache der Vergütung. Dabei darf jedoch die erfolgsorientierte Vergütung die feste jährliche Vergütung bei keinem Mitglied um mehr als 100% übersteigen, wobei die Regelung des § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG hiervon unberührt bleibt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner ein Sitzungsgeld von EUR 2.000,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der es teilnimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende eines Ausschusses erhalten das Dreifache, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Stellvertreter eines Ausschussvorsitzenden erhalten das Zweifache. Vorstehendes ist in § 14 Abs. (1) bis (3) der Satzung der Klöckner & Co SE geregelt, welche inhaltsgleich mit den § 13 Abs. (1) bis (3) der Satzung der Klöckner & Co AG sind.

Weiterhin wird in § 14 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE geregelt, dass die Vergütung bei unterjährigem Ausscheiden aus dem oder Eintritt in den Aufsichtsrat zeitanteilig gezahlt wird, wobei dies auch für die jeweils erhöhte Vergütung des Aufsichtsrats- und der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter gilt. Dies entspricht weitgehend der Regelung des § 13 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co AG. Nicht in die Satzung der Klöckner & Co SE übernommen wurde allerdings der letzte Halbsatz, wonach die Regelung auch für die Erhöhung des Sitzungsgeldes nach § 13 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG galt. Fällig wird die Vergütung sowie das Sitzungsgeld nach § 14 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co SE nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet; diese Regelung entspricht der Regelung in § 13 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co AG.

Grundlage der Berechnung der Vergütung nach § 14 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE ist dabei nach § 14 Abs. (6) der Satzung der Klöckner & Co SE jeweils der Konzernüberschuss, der sich aus dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und gebilligten Konzernabschluss nach IFRS für das maßgebenden Geschäftsjahr ergibt, wobei weder planmäßige Abschreibungen auf Geschäftswerte noch auf Firmenwerte nach IFRS vorgenommen werden. Dies bildet weitgehend die Regelung des § 13 Abs. (6) der Satzung der Klöckner & Co AG ab. Nicht in die Satzung der Klöckner & Co SE übernommen wurde lediglich die Regelung, dass auch der Konzernumsatz Grundlage der Berechnung sei.

An die Besonderheiten der Umwandlung in die SE angepasst wurde hingegen § 14 Abs. (7) Klöckner & Co SE, der sich in leicht geänderter Fassung in § 13 Abs. (7) der Satzung der Klöckner & Co AG befand. Danach erfolgt eine erstmalige Zahlung der festen und der erfolgsorientierten Vergütung für das Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Gesellschaft als SE in das Handelsregister eingetragen wird.

Die Gesellschaft ist nach § 14 Abs. (8) der Satzung Klöckner & Co SE berechtigt, im eigenen Interesse und auf eigene Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für ihre Organe abzuschließen. Falls die Gesellschaft hiervon Gebrauch macht, müssen auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen werden. Die Regelung der Satzung entspricht § 13 Abs. (8) der Satzung der Klöckner & Co AG.

6.2.15 Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 15)

§ 15 der Satzung der Klöckner & Co SE sieht vor, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattzufinden hat. Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht werden, wobei der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag, an dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung anmelden müssen, nicht mitgerechnet werden. Die Regelung ist identisch mit § 14 der Satzung der Klöckner & Co AG.

6.2.16 Teilnahmerecht und Stimmrecht (§ 16)

§ 16 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zum Teilnahmerecht an der und dem Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Regelung entspricht weitgehend § 15 der Satzung der Klöckner & Co AG. Aktionäre sind gemäß § 16 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Das Stimmrecht kann dabei nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem die Eintragung im Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung besteht.

Gemäß § 16 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE müssen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich oder per Telefax, sowie, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem näher zu bezeichnenden elektronischen Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft erfolgen. Zwischen dem Zugang der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen mindestens sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann jedoch eine kürzere Frist bestimmen.

Eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nach § 16 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE möglich, wobei die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt worden sein muss, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden.

6.2.17 Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 17)

§ 17 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zum Vorsitz in der Hauptversammlung und zu dessen Befugnissen. Die Regelungen sind wortgleich zu den Regelungen in § 16 der Satzung der Klöckner & Co AG.

Gemäß § 17 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung. Sollte dieser verhindert sein, bestimmt der Aufsichtsrat ein anderes seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. § 17 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE ermächtigt den Vorsitzenden zur Leitung der Versammlung. Er hat das Recht eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen zu bestimmen. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und dabei insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aus-

sprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

6.2.18 Bild- und Tonübertragung (§ 18)

§ 18 der Satzung der Klöckner & Co SE ist weitgehend inhaltsgleich zu § 17 der Satzung der Klöckner & Co AG. Danach ist die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in ihrer vollen Länge dann zulässig, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen und mit der Einberufung bekanntmachen. Lediglich zur Klarstellung, dass auch eine nur teilweise Übertragung unter den genannten Voraussetzungen zulässig ist, wurde in § 18 der Satzung der Klöckner & Co SE das Wort „teilweise“ eingefügt.

6.2.19 Beschlussfassung und Wahlen (§ 19)

§ 19 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zu Beschlussfassungen und Wahlen durch die Hauptversammlung. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 18 der Satzung der Klöckner & Co AG.

Nach § 19 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. § 19 Abs. (2) Satz 1 der Satzung der Klöckner & Co SE bestimmt, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Diese Regelung entspricht § 18 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co AG.

Eine SE-spezifische Sonderregelung wurde jedoch in § 19 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der Klöckner & Co SE für Satzungsänderungen aufgenommen. Danach genügt für einen Beschluss über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Diese Regelung ist gegenüber der Satzung der Klöckner & Co AG neu hinzugekommen. Sie beruht auf Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG. Nach diesen Vorschriften ist für die Änderung der Satzung einer SE eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; falls jedoch die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, wenn die Satzung dies vorsieht. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 51 Satz 2 SEAG Beschlüsse über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie Beschlüsse, für die gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

6.2.20 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 20)

§ 20 der Satzung der Klöckner & Co SE enthält Regelungen zum Jahresabschluss der Gesellschaft sowie zur Gewinnverwendung. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 19 der Satzung der Klöckner & Co AG, enthält jedoch eine SE-spezifische Änderung. Darüber hinaus wurde die Überschrift redaktionell angepasst und lautet nun statt „Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung“ (so § 19 der Satzung der Klöckner & Co AG) „Jahresabschluss und Gewinnverwendung“.

§ 20 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co SE entspricht zunächst unverändert § 19 Abs. (1) der Satzung der Klöckner & Co AG. Danach hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich muss dem Aufsichtsrat der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns durch den Vorstand vorgelegt werden, wobei die Vorschriften des § 298 Abs. 3 und § 315 Abs. 3 HGB unberührt bleiben.

Eine Abweichung von der Satzung der Klöckner & Co AG enthält allerdings § 20 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE. Zunächst muss der Vorstand, wie auch bei der § 19 Abs. 2 der Satzung der Klöckner & Co AG, unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats die ordentliche Hauptversammlung einberufen. Neu ist allerdings, dass die ordentliche Hauptversammlung der Klöckner & Co SE innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden muss. Die Satzung der Klöckner & Co AG sah demgegenüber vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Änderung beruht auf Art. 54 Abs. 1 SE-VO, auf dessen Grundlage die Hauptversammlung einer SE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentritt.

Satz 2 des § 20 Abs. (2) der Satzung der Klöckner & Co SE ist wieder mit § 19 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der Klöckner & Co AG identisch und enthält eine nicht abschließende Auflistung von Beschlussgegenständen der ordentlichen Hauptversammlung. Danach beschließt die ordentliche Hauptversammlung insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 20 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co SE entspricht vollumfänglich § 19 Abs. (3) der Satzung der Klöckner & Co AG. Danach sind Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen.

§ 20 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co SE sieht vor, dass der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Dies entspricht § 19 Abs. (4) der Satzung der Klöckner & Co AG.

Ebenfalls inhaltsgleich übernommen wurde § 19 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co AG, der sich nun in § 20 Abs. (5) der Satzung der Klöckner & Co SE befindet und vorsieht, dass die Hauptversammlung auch Sachausschüttungen beschließen kann, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

6.2.21 Satzungsänderungen (§ 21)

§ 21 der Satzung der Klöckner & Co SE ist weitgehend wortgleich mit § 20 der Satzung der Klöckner & Co AG. Danach ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Ferner kann er die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich wäre. Nicht in die Satzung der Klöckner & Co SE übernommen wurde jedoch die Klarstellung, dass maßgeblich nur der deutsche Satzungstext ist und der englische nur In-

formationszwecken dient, da die englische Übersetzung der Satzung der Klöckner & Co SE lediglich in einem separaten, nur Informationszwecken dienenden Dokument enthalten sein wird, in dem separat klargestellt ist, dass allein die deutsche Fassung maßgeblich ist.

6.2.22 Gründungskosten (§ 22)

Inhaltlich ergänzt gegenüber § 21 der Satzung der Klöckner & Co AG wurde § 22 der Satzung der Klöckner & Co SE. Übernommen wurden in § 22 Abs. (1) zunächst die Regelungen über die Kostentragung bei Gründung der Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH (Multi Metal Holding GmbH) und in § 22 Abs. (2) die Kostentragung des Formwechsels der Multi Metal Holding GmbH in die Klöckner & Co AG. Diese Regelungen wurden nur zum Zweck der Übersichtlichkeit redaktionell insoweit geändert, als jeder Vorgang in einen eigenen Absatz eingegliedert wurde.

Neu hinzugekommen ist in der Satzung der Klöckner & Co SE die Bestimmung darüber, wer die Kosten der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE zu tragen hat. Dort wird entsprechend den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften geregelt, dass die Kosten der Umwandlung, also insbesondere die Kosten des Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer, Notar- und Gerichtskosten, die Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung und Kosten für die Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. von der Gesellschaft getragen werden.

7 Erläuterung der Beteiligungsvereinbarung und der gesetzlichen Auffangregelung

Vorstand und BVG haben am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen, die nach einer kurzen Beschreibung des für eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gesetzlich vorgesehenen Inhalts nachfolgend erläutert wird.

7.1 Gesetzlich vorgesehener Inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Vereinbarung soll gemäß § 21 SEBG insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen enthalten:

- Geltungsbereich der Vereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Vereinbarung einbezogen werden);
- wenn ein SE-Betriebsrat gebildet werden soll:
 - Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
 - Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
 - Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
 - für den SE-Betriebsrat bereitzustellende finanzielle und materielle Mittel

- wenn kein SE-Betriebsrat gebildet werden soll: Durchführungsmodalitäten des Verfahrens bzw. der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
- wenn eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird:
 - Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE, die von den Arbeitnehmern gewählt bzw. bestellt werden können oder deren Bestellung die Arbeitnehmer empfehlen oder ablehnen können;
 - Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen bzw. bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;
 - Rechte dieser Mitglieder;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren;

7.2 Inhalt der Beteiligungsvereinbarung vom 29. April 2008

Der Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG haben am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE richtet sich folglich nach den in der Beteiligungsvereinbarung getroffenen Regelungen und nicht nach der gesetzlichen Auffangregelung. Gesetzliche Regelungen können zur Anwendung kommen, soweit die Beteiligungsvereinbarung sie ausdrücklich in Bezug nimmt, vgl. § 21 Abs. 5 SEBG.

Der wesentliche Inhalt der zwischen dem Vorstand der Klöckner & Co AG und dem BVG am 29. April 2008 abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung wird nachfolgend dargestellt.

7.2.1 Geltungsbereich (Ziffer 1)

Der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung umfasst die Klöckner & Co SE, die Tochtergesellschaften der Klöckner & Co SE, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, sowie die in einem Mitgliedstaat gelegenen Betriebe der Klöckner & Co SE oder ihrer Tochtergesellschaften. Sie gilt nicht für Tochtergesellschaften der Klöckner & Co SE, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat haben und nicht für außerhalb der Mitgliedsstaaten gelegene Betriebe.

Die Beteiligungsvereinbarung gilt also für Gesellschaften der Klöckner & Co Gruppe, soweit sich deren Sitz oder deren Betriebsstätten in einem Mitgliedsstaat befinden.

7.2.2 Errichtung und Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Ziffern 2 und 3)

Wie auch in § 23 SEBG vorgesehen, wird gemäß Ziffer 2 ein SE-Betriebsrat mit einem Geschäftsführenden Ausschuss errichtet. Der SE-Betriebsrat, der Geschäftsführende Ausschuss und der Vorstand der Klöckner & Co SE arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des Klöckner & Co-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

Die Verteilung der Sitze im SE-Betriebsrat ist in Ziffer 3 geregelt. Nach Ziffer 3.2 werden für die in jedem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe Mitglieder in den SE-Betriebsrat gewählt oder bestellt, so dass für jeden Mitgliedstaat, in dem der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, grundsätzlich mindestens ein Mitglied im SE-Betriebsrat zu

wählen bzw. zu bestellen ist. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung erfassten Gesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedsstaat in den SE-Betriebsrat zu wählen oder zu bestellen.

Ziffer 3.3 der Beteiligungsvereinbarung verweist auf deren Anlage 1, die einen Überblick über die Sitzverteilung im ersten SE-Betriebsrat gibt. Danach setzt sich der erste SE-Betriebsrat wie folgt zusammen:

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im SE-Betriebsrat
Belgien	84	1,14%	1
Bulgarien	247	3,35%	1
Deutschland	1788	24,25%	3
Frankreich	2397	32,51%	4
Irland	6	0,08%	1
Litauen	2	0,03%	1
Niederlande	553	7,50%	1
Österreich	99	1,34%	1
Polen	68	0,92%	1
Rumänien	12	0,16%	1
Spanien	840	11,39%	2
Tschechien	28	0,38%	1
Ungarn	27	0,37%	1
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	1223	16,59%	2
Gesamt (14 Länder)	7374	100%	21

7.2.3 Wahl oder Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats (Ziffer 4)

Die Wahl oder Bestellung der Landesvertreter und ihrer Ersatzmitglieder im SE-Betriebsrat erfolgt gemäß Ziffer 4.1 der Beteiligungsvereinbarung nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten.

Entsprechend Ziffer 4.2 der Beteiligungsvereinbarung wird für jedes Mitglied des SE-Betriebsrats bei der Wahl oder Bestellung des Mitglieds ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt. Das Ersatzmitglied nimmt an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teil, wenn das betreffende Mitglied vorübergehend an der Teilnahme gehindert ist. Das Ersatzmitglied rückt in das Amt des Mitglieds des SE-Betriebsrats nach, wenn das Amt des betreffenden Mitglieds endet. Endet das Amt eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, so kann für dieses Mandat ein neues Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt werden. Endet sowohl das Amt eines Mitglieds als auch das Amt eines Ersatzmitglieds, so kann für diese Mandate ein neues Mitglied und ein neues Ersatzmitglied gewählt bzw. bestellt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das Gremium auch bei Verhinderung einzelner Mitglieder beschlussfähig ist. Darüber hinausgehend sieht die Beteiligungsvereinbarung vor, dass ein neues SE-Betriebsratsmitglied und Ersatzmitglied gewählt werden kann, soweit das ursprüngliche Mitglied /Ersatzmitglied ausgeschieden ist.

Ziffer 4.3 der Beteiligungsvereinbarung bestimmt, dass Mitglieder des SE-Betriebsrats nur Arbeitnehmer der Klöckner & Co SE und der vom Geltungsbereich dieser Beteiligungsvereinbarung erfassten Tochtergesellschaften und Betriebe sein können. Im Übrigen richten sich die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des SE-Betriebsrats nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt oder bestellt werden.

7.2.4 Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung des SE-Betriebsrats; Amtszeit des SE-Betriebsrats (Ziffer 5)

Ziffer 5.1 bestimmt, dass die Wahl oder Bestellung zum ersten SE-Betriebsrat unverzüglich nach Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung beginnt. Zukünftige Betriebsratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni statt, beginnend im Jahr 2012.

Gemäß Ziffer 5.2 beträgt die regelmäßige Amtsperiode des SE-Betriebsrats vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats. Die Amtsperiode endet erst mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SE-Betriebsrats.

Außerhalb der allgemeinen SE-Betriebsratswahlen gemäß Ziffer 5.1 der Beteiligungsvereinbarung werden Betriebsratsmitglieder insbesondere nur gewählt, wenn ein Ersatzmitglied neu zu wählen ist (vgl. Ziffer 4.2 der Beteiligungsvereinbarung), oder eine Überprüfung gemäß Ziffer 9 eine Neuwahl erforderlich macht. Erwirbt oder gründet die Klöckner & Co SE eine Tochtergesellschaft oder erwirbt oder gründet die Klöckner & Co SE oder eine Tochtergesellschaft einen Betrieb in einem Mitgliedstaat, der bislang nicht im SE-Betriebsrat vertreten war, so kann ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat bis zur nächsten Überprüfung bzw. turnusmäßigen Wahl oder Bestellung als Gast an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen. Ziffer 4.1 gilt entsprechend.

7.2.5 Konstituierende Sitzung und Vertretung des SE-Betriebsrats (Ziffer 6)

Gemäß Ziffer 6.1 sind dem Vorstand der Klöckner & Co SE unverzüglich die Namen der Mitglieder des SE-Betriebsrats und der Ersatzmitglieder, ihre Anschriften (einschließlich etwaiger betrieblicher e-mail-Adressen) und Gesellschafts- und Betriebszugehörigkeiten mitzuteilen. Der Vorstand informiert die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretun-

gen über diese Angaben. Der Vorstand der Klöckner & Co SE gibt die Ergebnisse der Wahlen bzw. Bestellungen bekannt und lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats ein. Die konstituierenden Sitzungen zukünftiger SE-Betriebsräte finden nach Möglichkeit unmittelbar vor der jährlichen Anhörung und Unterrichtung (Ziffer 12) statt.

Ziffer 6.2 beschreibt die Wahl des SE-Betriebsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Danach wählt in der konstituierenden Sitzung der SE-Betriebsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Als weitergehende Anforderungen bestimmt Ziffer 6.2, dass die Vorsitzenden aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten kommen und zumindest der Vorsitzende die deutsche oder englische Sprache sicher beherrscht.

Gemäß Ziffer 6.3 vertritt der Vorsitzende den SE-Betriebsrat im Rahmen der Beschlüsse des SE-Betriebsrats. Der Vorsitzende ist auch zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung jeweils einzeln, wodurch auch in Abwesenheit des Vorsitzenden die Funktionsfähigkeit des Gremiums sichergestellt werden soll.

7.2.6 Der Geschäftsführende Ausschuss (Ziffer 7)

Ziffer 7 enthält Einzelheiten zum Geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrats. Die Vorsitzenden des SE-Betriebsrats sowie zwei weitere Mitglieder bilden den Geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrats („**Geschäftsführender Ausschuss**“). Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des SE-Betriebsrats. Hierzu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des SE-Betriebsrats, die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung und die Wahrnehmung sonstiger auf ihn übertragener Aufgaben. Darüber hinaus nimmt der Geschäftsführende Ausschuss die ihm in der Beteiligungsvereinbarung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Ziffer 7 stellt klar, dass der Geschäftsführende Ausschuss keine gesonderte Betriebsvertretung ist, sondern ein Organ des SE-Betriebsrats darstellt, dessen rechtliche Aufgaben sich aus der Beteiligungsvereinbarung ergeben. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit des Gremiums gewährleistet werden.

7.2.7 Sitzungen und Beschlüsse (Ziffer 8)

Ziffer 8 beschreibt Einzelheiten zu Anzahl der Sitzungen des SE-Betriebsrats, Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie dem Tagungsort für Sitzungen.

Gemäß Ziffer 8.1 tagt der SE-Betriebsrat unmittelbar vor der in Ziffer 12 der Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Sitzung mit der Leitung; die Einladung obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss. Darüber hinaus findet in der Regel jährlich eine weitere ordentliche Sitzung statt. Außerordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrats können in Abstimmung mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE durch den Geschäftsführenden Ausschuss einberufen werden, wenn dies länderübergreifende Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung für den Klöckner & Co Konzern mit erheblichen Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer erforderlich machen. Die Gesamtzahl der Sitzungen - ordentliche und außerordentliche - soll vier Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Das Vorliegen außerge-

wöhnlicher Umstände (Ziffer 13) allein rechtfertigt keine außerordentliche Sitzung des SE-Betriebsrats.

Ziffer 8.2 enthält Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen der Geschäftsführende Ausschuss tagt. Danach finden Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses unmittelbar vor Sitzungen des SE-Betriebsrats, im Übrigen soweit erforderlich statt, insbesondere nach einer Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände gemäß Ziffer 13.

Aus Ziffer 8.3 ergibt sich, dass sowohl die Sitzung des SE- Betriebsrats als auch diejenigen des Geschäftsführenden Ausschusses nicht öffentlich sind.

Ziffer 8.4 enthält Regelungen zur Beschlussfähigkeit des SE-Betriebsrats. Danach ist der SE-Betriebsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und diese Mitglieder mindestens die Hälfte der repräsentierten Arbeitnehmer vertreten. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn die Geschäftsordnung (Ziffer 8.5) sieht hierfür eine höhere Anforderung vor. Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 2 gelten entsprechend für den Geschäftsführenden Ausschuss, der danach ebenfalls beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; seine Beschlüsse sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, es sei denn, die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses sieht etwas anderes vor.

Ziffer 8.5 enthält Regelungen zur Befugnis der Einsetzung von Geschäftsordnungen sowie die hierfür erforderlichen Mehrheiten. Danach können sich der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss schriftliche Geschäftsordnungen geben, die mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Rahmen der Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats können eine Stimmengewichtung entsprechend der Zahl der vom jeweiligen Mitglied vertretenen Arbeitnehmer und Fragen der Stimmrechtvollmacht geregelt werden.

Ziffer 8.6 regelt den Tagungsort für den SE-Betriebsrat und den Geschäftsführenden Ausschuss. Für beide Gremien ist der Tagungsort der Sitzungen grundsätzlich der Sitz der Klöckner & Co SE. Der Geschäftsführende Ausschuss kann jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE jedes zweite Jahr bestimmen, dass die ordentliche Sitzung des SE-Betriebsrats, die nicht die in Ziffer 12.1 vorgesehene Jährliche Anhörung betrifft, und die unmittelbar vorher stattfindende Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses an einem anderen Standort des Klöckner & Co-Konzerns innerhalb des Geltungsbereichs der Beteiligungsvereinbarung abgehalten wird.

7.2.8 Prüfung und Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Ziffer 9)

Ziffer 9 der Beteiligungsvereinbarung regelt die Verfahrensweise zur Überprüfung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass tatsächliche Veränderungen in der Klöckner & Co Gruppe sich in der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats widerspiegeln. Hiernach überprüft der Vorstand der Klöckner & Co SE in der Mitte der Amtsperiode des SE-Betriebsrats, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingetreten sind. Er teilt das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mit. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst dieser bei den in den betroffenen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mit-

gliedstaaten für die verbleibende Amtsperiode des SE-Betriebsrats neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder des SE-Betriebsrats aus diesen Mitgliedstaaten.

Erwirbt oder gründet die Klöckner & Co SE eine Tochtergesellschaft oder erwirbt oder gründet die Klöckner & Co SE oder eine Tochtergesellschaft einen Betrieb in einem Mitgliedstaat, der bislang nicht im SE-Betriebsrat vertreten war, so kann ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat bis zur nächsten Überprüfung bzw. turnusmäßigen Wahl oder Bestellung als Gast an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen. Ziffer 4.1. der Beteiligungsvereinbarung gilt hierzu entsprechend, so dass die Wahl bzw. Bestellung des Vertreters nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates erfolgt, dessen Arbeitnehmer er vertritt.

7.2.9 Ende der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat (Ziffer 10)

Ziffer 10 enthält eine Darstellung der Fälle, in denen die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet. Danach endet die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat durch:

- Ablauf der Amtsperiode (Ziffer 5.2 Satz 2);
- Niederlegung des SE-Betriebsratsamtes;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, es wird mit einer anderen vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung betroffenen Gesellschaft ein neues Arbeitsverhältnis mit Arbeitsort in dem vom Mitglied des SE-Betriebsrats vertretenen Land begründet;
- das Ausscheiden des Arbeitgeberunternehmens aus dem Kreis der vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung erfassten Gesellschaften;
- Verlust der Wählbarkeit;
- Ausschluss aus dem Betriebsrat aufgrund gerichtlicher Entscheidung wegen grober Pflichtverletzung eines Mitglieds oder wegen Anfechtung der Wahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren (Ziffer 10.2 und 10.3);
- Abberufung durch das entsendende Gremium, es sei denn das Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates steht einer solchen Abberufung entgegen;
- sonstige in der Beteiligungsvereinbarung aufgeführte oder gesetzliche Beendigungstatbestände.

Ziffer 10.2 berechtigt sowohl SE-Betriebsrat als auch den Vorstand der Klöckner & Co SE, ein gerichtliches Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des SE-Betriebsrats durchzuführen. Danach können SE-Betriebsrat oder der Vorstand der Klöckner & Co SE beim Arbeitsgericht Duisburg den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner rechtlichen Pflichten beantragen. Die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet mit Rechtskraft der Entscheidung.

Ziffer 10.3 bestimmt Regelungen zur Anfechtung der Wahl oder Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds oder Ersatzmitglieds. Danach kann die Wahl oder Bestellung eines Mitglieds des SE-Betriebsrats oder eines Ersatzmitglieds angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist,

es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind der Vorstand der Klöckner & Co SE, der SE-Betriebsrat, die Arbeitnehmervertretungen, die die jeweiligen nationalen Wahlgremien gebildet haben und in den Fällen der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer. Die Anfechtung ist innerhalb eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses möglich; die Frist gilt nicht bei Geltendmachung der Nichtigkeit. Zuständig ist das zuständige Gericht des Mitgliedsstaats, in dem das jeweilige Mitglied gewählt bzw. bestellt wurde.

7.2.10 Zuständigkeiten des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses (Ziffer 11)

In Ziffer 11 sind inhaltliche Zuständigkeiten des SE-Betriebsrats sowie des Geschäftsführenden Ausschusses geregelt. Der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss sind zuständig für die länderübergreifenden Angelegenheiten der Klöckner & Co SE sowie der anderen vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung erfassten Gesellschaften und Betriebe. Länderübergreifend sind Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung erfassten Gesellschaften und Betriebe in mindestens zwei Betrieben in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben. Der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss sind ferner zuständig für außergewöhnliche Umstände im Sinne der Ziffer 13, die auf Weisung der Klöckner & Co SE ergriffen werden, auch wenn die außergewöhnlichen Umstände nicht länderübergreifend sind.

Ferner sieht Ziffer 11 vor, dass der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung gemeinsam innerhalb des Geltungsbereichs der Beteiligungsvereinbarung Initiativen zu konzernweit anwendbaren Leitlinien ergreifen können, beispielsweise in den Bereichen Chancengleichheit, Gleichstellung, Diskriminierung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie zur Aus- und Weiterbildungspolitik.

7.2.11 Jährliche Unterrichtung und Anhörung (Ziffer 12)

In Ziffer 12 der Beteiligungsvereinbarung sind Einzelheiten zu der Beteiligung des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses geregelt. Ziffer 12.1 sieht vor, dass der Vorstand der Klöckner & Co SE den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Klöckner & Co SE unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichtet und ihn anhört. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere die Geschäftsberichte, die Tagesordnungen aller Sitzungen des Aufsichtsrats und die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden. Die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegten Unterlagen werden in der Regel in englischer und deutscher Sprache vorgelegt. Ob und in welche Sprachen einzelne dieser Unterlagen übersetzt werden oder Zusammenfassungen relevanter Teile hiervon erstellt und übersetzt werden, wird im Einzelfall vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung festgelegt.

Zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von Ziffer 12.1 gehören insbesondere länderübergreifende Sachverhalte betreffend

- die Struktur der Klöckner & Co SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;

- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Finanz- und Absatzlage des Klöckner & Co-Konzerns und die strategische Planung des Unternehmens;
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung im Klöckner & Co-Konzern;
- Investitionen (Investitionsprogramme) im Klöckner & Co-Konzern, die wesentliche Auswirkungen haben;
- grundlegende Änderungen der Organisation;
- die Einführung neuer Arbeitsverfahren;
- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- Massenentlassungen (im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 (a) (i) der Richtlinie 98/59/EG) in mindestens zwei Mitgliedstaaten;
- erhebliche Veränderungen der Struktur der Aktionäre der Klöckner & Co SE.

Gemäß Ziffer 12.3 informiert der Vorstand der Klöckner & Co SE die vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung erfassten Tochtergesellschaften über Ort und Tag der Sitzung.

7.2.12 Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände (Ziffer 13)

In Ziffer 13 sind weitere Beteiligungsrechte, insbesondere Unterrichtung und Anhörung, des Geschäftsführenden Ausschusses bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände geregelt.

Als außergewöhnliche Umstände im Sinne der Beteiligungsvereinbarung gelten insbesondere

- eine länderübergreifende Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- eine wesentliche Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, die sich in mindestens zwei Mitgliedstaaten auswirkt,
- Massenentlassungen (im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 (a) (i) der Richtlinie 98/59/EG) in mindestens zwei Mitgliedstaaten.

Ziffer 13.2 gestaltet den Ablauf nach Unterrichtung des Geschäftsführenden Ausschusses über außergewöhnliche Umstände aus. Danach hat der Geschäftsführende Ausschuss das Recht, auf Antrag mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden. Die Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach der Unterrichtung statt. Zu der Sitzung hat der Geschäftsführende Ausschuss jeweils ein Mitglied des SE-

Betriebsrats hinzuziehen, das von den außergewöhnlichen Umständen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertritt. Der Geschäftsführende Ausschuss teilt dem Vorstand der Klöckner & Co SE die eingeladenen Personen rechtzeitig mit.

Gemäß Ziffer 13.3 hat der Geschäftsführende Ausschuss das Recht, eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen abzugeben. Weiter beschreibt Ziffer 13, dass der Geschäftsführende Ausschuss eine weitere Zusammenkunft mit dem Vorstand der Klöckner & Co SE verlangen kann. Dies setzt voraus, dass die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses innerhalb von drei Wochen abgegeben wird und der Vorstand der Klöckner & Co SE beschließt, nicht entsprechend der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses zu handeln und das Verlangen nach einer weiteren Zusammenkunft durch den Geschäftsführenden Ausschuss innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Vorstandes der Klöckner & Co SE über ihren Beschluss gestellt wird, um eine Einigung herbeizuführen. Die Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach dem Verlangen des Geschäftsführenden Ausschusses statt. Ziffer 13.2 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend, so dass auch zu dieser Sitzung ein Mitglied des SE-Betriebsrats hinzuziehen ist, das von den außergewöhnlichen Umständen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertritt. Der Geschäftsführende Ausschuss teilt dem Vorstand der Klöckner & Co SE die eingeladenen Personen rechtzeitig mit.

Ziffer 13.4 enthält eine Regelung für Fälle, in denen die Maßnahme der Zustimmung des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE bedarf. In diesen Fällen hat der Geschäftsführende Ausschuss das Recht, gegenüber dem Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Daraufhin kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Klöckner & Co SE entscheiden, innerhalb von zwei Wochen eine Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses zu diesem Thema durchzuführen.

7.2.13 Information der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 14)

Entsprechend Ziffer 14 informiert der Geschäftsführende Ausschuss oder der SE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter der SE und der vom Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung erfassten Tochtergesellschaften und Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren.

7.2.14 Fortbildung (Ziffer 15)

In Ziffer 15 sind Einzelheiten zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Mitglieder des SE-Betriebsrats geregelt. Danach haben die Mitglieder des SE-Betriebsrats ein Recht auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderlich sind und die Maßnahme hierzu angemessen erscheint. Das Mitglied des SE-Betriebsrats hat die Teilnahme, die Seminarkosten und die zeitliche Lage rechtzeitig dem Vorstand der Klöckner & Co SE (über den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats) und der Unternehmensleitung der betreffenden Arbeitgebergesellschaft mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

7.2.15 Sachverständige / Gewerkschaftsvertreter (Ziffer 16)

Ziffer 16 hält Einzelheiten zur Hinzuziehung von Sachverständigen durch den SE-Betriebsrat fest. Hiernach können sich der SE-Betriebsrat oder der Geschäftsfüh-

rende Ausschuss durch jeweils bis zu zwei Vertreter von im Konzern vertretenen europäischen Gewerkschaften und, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, durch bis zu zwei Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen. Die Zahl der so Hinzugezogenen soll je Sitzung insgesamt drei nicht übersteigen.

7.2.16 Kosten und Sachaufwand (Ziffer 17)

Ziffer 17 enthält Regelungen zur Kostentragung. Danach trägt die Klöckner & Co SE die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten, wie z.B. die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der Gremien, Fortbildungskosten (Ziffer 15), Sachverständige (Ziffer 16), Räume, Tagungstechnik, Dolmetscher, Übersetzung der internen Tagungsunterlagen (Einladung, Protokoll). Ferner bestimmt Ziffer 17, dass die Abrechnung über Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen nach den örtlichen Regelungen über die Arbeitgebergesellschaften erfolgt.

7.2.17 Geheimhaltung; Vertraulichkeit (Ziffer 18)

In Ziffer 18 sind Einzelheiten zur Geheimhaltungspflicht und der Vertraulichkeit festgehalten.

Ziffer 18.1 stellt hierbei klar, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats insbesondere verpflichtet sind, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und vom Vorstand der Klöckner & Co SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat. Der SE-Betriebsrat und der Vorstand der SE tragen gemeinsam dafür Sorge, dass sich Dolmetscher, Sachverständige und Gewerkschaftsvertreter nach Ziffer 16 sowie sonstige Gäste (Ziffer 9) einer entsprechenden Verpflichtung gegenüber der Klöckner & Co SE unterwerfen.

Ziffer 18.2 regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Vertraulichkeit. Danach gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats nach Ziffer 18.1 nicht gegenüber

- Mitgliedern des SE-Betriebsrats (vgl. Ziffer 18.2.1);
- Arbeitnehmervertretern der Klöckner & Co SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, wenn diese auf Grund der Beteiligungsvereinbarung über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung zu informieren sind, (vgl. Ziffer 18.2.2);
- Dolmetschern, Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter, die zur Unterstützung herangezogen werden, sowie sonstige Gäste (Ziffer 9), (vgl. Ziffer 18.2.3).

Gemäß Ziffer 18.3 erstreckt sich die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.1 auf Personen, die die dort genannten Funktionen ausfüllen. Danach gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 18.1 entsprechend für

- die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (vgl. Ziffer 18.3.1);

- die Dolmetschern, Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter, die zur Unterstützung herangezogen werden, sowie sonstige Gäste (Ziffer 9) (vgl. Ziffer 18.3.2).

Ziffer 18.4 bestimmt, dass die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Ziffer 18.2.1 für den Personenkreis nach Ziffern 18.3.1 und 18.3.2 entsprechend gilt.

Ergänzend hierzu bestimmt Ziffer 18.5, dass im Übrigen die gesetzliche Auffangregelung des § 41 SEBG über die Geheimhaltung und Vertraulichkeit Anwendung findet.

7.2.18 Schutz der Arbeitnehmervertreter (Ziffer 19)

Ziffer 19.1 enthält Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmervertreter. Danach genießen die Mitglieder des SE-Betriebsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, und die Entgeltfortzahlung.

Gemäß Ziffer 19.2 sind SE-Betriebsratsmitglieder im erforderlichen Umfang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.

Ziffer 19.3 regelt, dass die Arbeitnehmervertreter berechtigt sind, in ihrer Funktion als SE-Betriebsratsmitglied sämtliche Betriebe des Klöckner & Co-Konzerns in dem von ihnen vertretenen Mitgliedstaat zu besuchen.

Im Übrigen finden gemäß Ziffer 19.4 die Regelungen der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 42 (Schutz der Arbeitnehmervertreter) und 44 SEBG (Errichtungs- und Tätigkeitsschutz) Anwendung.

Gemäß Ziffer 19.5 stellt die Klöckner & Co SE sicher, dass die Unternehmensleitungen in den zum Klöckner & Co-Konzern gehörenden Gesellschaften die Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, die sich aus der Beteiligungsvereinbarung ergeben, kennen und beachten.

7.2.19 Mitbestimmung (Ziffer 20)

Ziffer 20.1 stellt klar, dass eine Mitbestimmung in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der Klöckner & Co SE nicht stattfindet. Ergänzend stellt Ziffer 20.2. fest, dass bei Verschmelzung einer Gesellschaft, die über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt, auf die Klöckner & Co SE, über die Mitbestimmung neu verhandelt werden muss.

7.2.20 Andere Arbeitnehmervertretungen (Ziffer 21)

Ziffer 21 beschreibt das Verhältnis des SE-Betriebsrats zu anderen Arbeitnehmervertretungen.

Ziffer 21.1 hält fest, dass neben dem SE-Betriebsrat – in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften – keine weiteren Arbeitnehmervertretungen auf europäischer Ebene geführt oder gebildet werden. Hinsichtlich des Europäischen Betriebsrats wird demgemäß geregelt, dass die Vereinbarung über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats aus 1996 mit Inkrafttreten der Beteiligungsvereinbarung endet.

In Ziffer 21.2 wird klargestellt, dass im Übrigen die Beteiligungsvereinbarung nicht die den Arbeitnehmern nach inländischen Rechtsvorschriften und Regelungen bestehenden Beteiligungsrechte berührt oder verschlechtert.

7.2.21 Geltungsdauer der Beteiligungsvereinbarung (Ziffer 22)

In Ziffer 22.1 ist die Geltungsdauer der Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Danach tritt die Beteiligungsvereinbarung mit Eintragung der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine SE in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Vorstand der Klöckner & Co SE und vom SE-Betriebsrat mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden, erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2016.

Hierzu ergänzt Ziffer 22.2, dass die Beteiligungsvereinbarung nachwirkt, bis sie durch eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE ersetzt ist.

7.2.22 Neue Verhandlungen (Ziffer 23)

Für die Notwendigkeit der Wiederaufnahme von Verhandlungen nimmt Ziffer 23 die gesetzliche Auffangregelung des § 18 Abs. 3 SEBG in Bezug. § 18 Abs. 3 SEBG sieht vor, dass auf Veranlassung der Leitung – hier also des Vorstands der Klöckner & Co SE – Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer stattfinden, wenn strukturelle Änderungen der SE geplant sind, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern. Dementsprechend schreibt Ziffer 23 vor, dass im Falle der Wiederaufnahme der Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG die Verhandlungen von dem Vorstand der Klöckner & Co SE und dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden.

7.2.23 Anwendbares Recht und Sprache, Gerichtsstand, Schlichtungsstelle (Ziffer 24)

Ziffer 24 enthält eine Rechtswahl, wonach die Beteiligungsvereinbarung deutschem Recht unterliegt und insbesondere das SE-Beteiligungsgesetz gilt. Die deutsche Fassung der Beteiligungsvereinbarung ist maßgeblich.

Ziffer 24.2. bestimmt als sachlich und örtlich für Streitigkeiten aus der Beteiligungsvereinbarung zuständiges Gericht das Arbeitsgericht Duisburg.

In Ziffer 24.3 werden Einzelheiten für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Unternehmensleitung und dem SE-Betriebsrat über Inhalt, Auslegung und Anwendung der Beteiligungsvereinbarung geregelt. Können diese nicht im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beigelegt werden, kann eine Schlichtungsstelle am Sitz der Klöckner & Co SE angerufen werden. Dies gilt nicht für Fragen über die Gültigkeit von Wahlen bzw. Bestellungen gemäß Ziffer 10.3 und nicht für das Anhörungsverfahren gemäß Ziffer 13. Die Mitglieder der dreiköpfigen Schlichtungsstelle werden vom Geschäftsführenden Ausschuss und von der Unternehmensleitung benannt. Jede Seite schlägt jeweils einen Beisitzer vor. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch den Geschäftsführenden Ausschuss und die Unternehmensleitung; kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das für den Sitz der Gesellschaft

zuständige Arbeitsgericht. Entscheidungen der Schlichtungsstelle schließen eine anschließende Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.

7.2.24 Sonstiges (Ziffer 25)

Ziffer 25.1 stellt klar, dass der Vorstand der Klöckner & Co SE und der SE-Betriebsrat einvernehmlich Änderungen oder Anpassungen der Beteiligungsvereinbarung vornehmen können.

Ziffer 25.2 enthält eine Klarstellung für den SE-Betriebsrat im Hinblick auf einen Ansprechpartner auf Unternehmensseite sowie dessen Kontaktdaten.

7.3 Übersicht zur gesetzlichen Auffangregelung

Die gesetzliche Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer kommt in der Klöckner & Co SE nicht zur Anwendung, da der Vorstand der Klöckner & Co AG und das BVG am 29. April 2008 die Beteiligungsvereinbarung mit dem in Ziffer 7.2 dieses Umwandlungsberichts beschriebenen Inhalt abgeschlossen haben.

Nachfolgend werden daher nur die wesentlichen Grundzüge der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG in einer kurzen Übersicht dargestellt:

7.3.1 §§ 22 ff. SEBG (SE-Betriebsrat)

Die gesetzliche Auffangregelung sieht in den §§ 22 ff. SEBG die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Aufgabe des SE-Betriebsrats ist danach die Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Klöckner & Co SE. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Klöckner & Co SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat ist jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände ist er ebenfalls zu unterrichten und dazu anzuhören. Über Inhalt und Ergebnisse der Unterrichtung und Anhörung hat der SE-Betriebsrat seinerseits die Arbeitnehmervertreter bzw. – in Ermangelung von Arbeitnehmervertretungen – die Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu informieren. Die Kosten, die durch Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats entstehen, hat die SE zu tragen.

Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Benennung seiner Mitglieder erfolgen grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen über die Benennung der Mitglieder des BVG; er ist also ebenfalls aus Vertretern der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten zu besetzen, in denen der Klöckner & Co-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, wobei sich die Sitzverteilung am Anteil der auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmerzahl richtet.

Wird der SE-Betriebsrat gemäß § 22 Abs.1 Nr. 2 SEBG gebildet, weil bis zum Ende des Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande gekommen ist, ist für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer das Ende des Verhandlungszeitraums maßgeblich, vgl. § 23 Abs.1 S.4 SEBG. Das Verfahren zur Benennung der einzelnen Mitglieder unterliegt dem Recht des Mitgliedstaates, für den sie zu benennen sind. In Deutschland kommen danach die entsprechenden Regelungen des SEBG zur Anwendung.

Während des Bestehens der SE ist im Fall des Eingreifens der gesetzlichen Auffangregelung gemäß § 25 SEBG alle zwei Jahre von der Leitung der SE – hier: dem Vorstand der Klöckner & Co SE – zu überprüfen, ob Veränderungen in der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere der Arbeitnehmerzahlen, eine Änderung in der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Der SE-Betriebsrat hat gemäß § 26 Abs. 1 SEBG vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung fortgelten soll. Wird ein Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst, tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG.

7.3.2 §§ 34 ff. SEBG (Mitbestimmung)

Die gesetzliche Auffangregelung sieht ferner im Fall einer durch Umwandlung gegründeten SE, wenn in der Gesellschaft vor der Umwandlung Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten, den Erhalt der Regelung zur Mitbestimmung, die in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat, vor, vgl. § 34 Abs. 1 SEBG.

Die Klöckner & Co AG unterliegt keiner unternehmerischen Mitbestimmung, da deren gesetzliche Voraussetzungen weder gemäß MitbestG 1976 noch gemäß DrittelbG erfüllt sind. Daher hätte die Anwendung der Auffangregelung dazu geführt, dass die Klöckner & Co SE keiner Mitbestimmung im Aufsichtsrat unterliegt. Der bei einer Tochtergesellschaft der Klöckner & Co AG, der Klöckner Stahl- und Metallhandel GmbH, Duisburg, gebildete nach dem DrittelbG mitbestimmte Aufsichtsrat bleibt hierbei außer Betracht, da nur die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gemäß §§ 34 ff. SEBG aufrecht erhalten wird, die bei der beteiligten Gesellschaft, hier der Klöckner & Co AG, besteht.

8 Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die Klöckner & Co AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE mit Sitz in Deutschland nach deutschem Steuerrecht steuerneutral erfolgen wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Gesellschaft selbst wird nach der Umwandlung in die SE denselben steuerlichen Regelungen unterliegen wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

9 Wertpapiere und Börsenhandel

Die Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft sowie die Börsennotierung.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Klöckner & Co AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der Klöckner & Co SE. Wie bei der Klöckner & Co AG vor der Umwandlung werden auch die Aktien der Klöckner & Co SE auf den Namen lautende Stückaktien sein. Die auf die Klöckner & Co AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Aktienurkunden ausgetauscht, die auf die Klöckner & Co SE lauten. Die Aktien der Klöckner & Co SE werden wie bereits die Aktien der Klöckner & Co AG in Sammelurkunden verbrieft sein.

Die Aktien der Klöckner & Co AG sind seit Juni 2006 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im Amtlichen Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Aktien der Klöckner & Co AG werden im Xetra-Handel sowie ferner an den Börsenhandelsplätzen Stuttgart, Düsseldorf, Berlin, München, Hamburg und Hannover gehandelt. Seit Ende Januar 2007 ist die Klöckner & Co Aktie im MDAX-Index der Deutschen Börse gelistet.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der Klöckner & Co AG in die Klöckner & Co SE ihre (dann) Klöckner & Co SE Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Klöckner & Co AG Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in die Börsen-Indizes. Es bedarf insbesondere keiner neuen Börsenzulassung der Aktie der Klöckner & Co SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Wegen der Umfirmierung der Gesellschaft muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Gesellschaft gemäß § 30c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

Duisburg, den 5. Mai 2008

Klößner & Co Aktiengesellschaft

Der Vorstand

gez. Dr. Thomas Ludwig

gez. Ulrich Becker

gez. Gisbert Rühl

TEIL E

Bescheinigung des Sachverständigen gemäß Artikel 37 Absatz 6 SE-VO

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

Klöckner & Co Aktiengesellschaft,
Duisburg

Prüfung der Kapitaldeckung im Rahmen der formwechselnden Umwandlung gemäß
Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Auftrag: 0.0515300.001

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und
rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	6
B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	8
C. Kapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO.....	10
D. Prüfung der Kapitaldeckung	13
I. Bewertungsmethodik und Vorgehensweise	13
II. Handelsrechtliches Buchreinvermögen.....	14
III. Unternehmenswert.....	16
1. Ertragswert.....	16
2. Marktkapitalisierung	20
E. Bescheinigung	23

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 6. März 2007 zur Bestellung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO
- Anlage 2: Bilanz der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2007
- Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
CAPM	Capital Asset Pricing Modell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW ES 1	Entwurf des IDW Standard 1 Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der Fassung vom 5. September 2007
IFAC	International Federation of Accountants, Genf
IFRS	International Financial Reporting Standard
ISAE	International Standard on Assurance Engagement
ISIN	International Securities Identification Number
Klößner & Co AG	Klößner & Co Aktiengesellschaft, Duisburg, vormals bis 7. Juni 2006: Multi Metal Holding GmbH, Duisburg
KPMG	KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln
M-DAX	Mid-Cap-DAX
PS	Prüfungsstandard des IDW
Richtlinie 77/91/EWG	Zweite (gesellschaftsrechtliche) Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
UmwG	Umwandlungsgesetz

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auf Antrag des Vorstands der

Klöckner & Co Aktiengesellschaft, Duisburg

(im Folgenden kurz „Klöckner & Co AG“ oder „Gesellschaft“ genannt),

hat das Landgericht Düsseldorf uns mit Beschluss vom 6. März 2008 (Az: 33 O 24/08 [AktE]) als Sachverständige gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestellt (vgl. Anlage 1).

2. Anlass ist die beabsichtigte Umwandlung der Klöckner & Co AG in die

Klöckner & Co SE, Duisburg,

gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Vorstand und Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG planen, die Umwandlung in eine SE der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Juni 2008 zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

3. Nach Artikel 37 Abs. 6 der SE-VO ist vom Sachverständigen gemäß der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
4. Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO, i. V. m. § 60 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwG, i. V. m. § 323 HGB. Soweit anwendbar, gelten ergänzend für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 als vereinbart.
5. Der Bericht ist nur für Zwecke der Information der Organe der Klöckner & Co AG, der Zurverfügungstellung an die Aktionäre im Vorfeld und im Rahmen der Hauptversammlung am 20. Juni 2008 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sowie zur Vorlage beim Registergericht.
6. Unsere Prüfung haben wir in den Monaten März und April 2008 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in unseren Büroräumen durchgeführt.

7. Bei der Prüfung haben wir uns im Wesentlichen auf folgende Unterlagen gestützt:
- Planungsrechnung des Klöckner & Co AG Konzerns für die Jahre 2008 bis 2010,
 - Jahresabschlüsse der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2005, 2006 und 2007 und zugehörige Prüfungsberichte der KPMG,
 - Konzernabschluss der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2007 und zugehöriger Prüfungsbericht der KPMG,
 - Satzung der Klöckner & Co AG in der Fassung vom 20. Juni 2007,
 - Handelsregisterauszug der Klöckner & Co AG vom 2. April 2008,
 - Entwurf des Umwandlungsplans der Klöckner & Co AG zur Umwandlung in eine SE in der Fassung vom 18. April 2008,
 - Entwurf des Umwandlungsberichts der Klöckner & Co AG zur Umwandlung in eine SE in der Fassung vom 19. April 2008,
 - Zwischenabschluss der Klöckner & Co AG zum 31. März 2008 (ungeprüft).
8. Vom Vorstand der Klöckner & Co AG und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Der Vorstand hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung erteilt.
9. Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagement 3000 (ISAE 3000) der IFAC vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (Artikel 37 Abs. 6 SE-VO). Eigene Prüfungshandlungen i. S. d. §§ 316 ff. HGB waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.
10. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

11. Die Gesellschaft wird unter der Firma Klöckner & Co Aktiengesellschaft, Duisburg, geführt.
12. Die Gesellschaft ist die operativ tätige Holdinggesellschaft des Klöckner & Co AG Konzerns. Dieser ist mit über 260 Niederlassungen in Europa und Nordamerika vertreten.
13. Der Sitz der Klöckner & Co AG ist Duisburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Duisburg, Abteilung B, unter Nr. 18561 eingetragen.
14. Die Satzung der Klöckner & Co AG in ihrer derzeit gültigen Fassung datiert vom 20. Juni 2007 (Eintragung 4. Juli 2007).
15. Gegenstand des Unternehmens ist die Distribution von und der Handel mit Stahl-, Metall- und Kunststoffzeugnissen sowie deren Herstellung und Bearbeitung; und der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände sich auf die oben beschriebenen Tätigkeiten erstrecken.

Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen, Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen an anderen Unternehmen übernehmen, soweit diese im Bereich der Gesellschaft tätig oder dem Unternehmensgegenstand förderlich sind, auch zum Zwecke der Entwicklung sowie zur späteren Veräußerung solcher Unternehmen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, vertreten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zu diesem Zweck Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

16. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
17. Die Gesellschaft ist seit 28. Juni 2006 im Prime Standard des amtlichen Marktes des Frankfurter Wertpapierbörse notiert (ISIN: DE000KC01000). Die Aktie wurde zum 29. Januar 2007 in den M-DAX der Deutschen Börse aufgenommen.

18. Die geprüfte Bilanz der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2007 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	31. Dezember 2006	31. Dezember 2007
	T€	T€
Anlagevermögen	251.019	258.787
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>63,8%</i>	<i>30,6%</i>
Immaterielle Vermögensgegenstände	149	168
Sachanlagen	198	317
Finanzanlagen	250.672	258.303
Umlaufvermögen	142.206	530.417
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>36,2%</i>	<i>62,6%</i>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	142.196	530.391
Flüssige Mittel	10	26
Rechnungsabgrenzungsposten	109	57.703
AKTIVA	393.334	846.907
Eigenkapital	366.437	440.538
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>93,2%</i>	<i>52,0%</i>
Gezeichnetes Kapital	116.250	116.250
Kapitalrücklagen	197.699	260.496
Andere Gewinnrücklagen	15.288	26.592
Bilanzgewinn	37.200	37.200
Rückstellungen	13.740	14.562
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>3,5%</i>	<i>1,7%</i>
Verbindlichkeiten	13.157	391.806
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>3,3%</i>	<i>46,3%</i>
PASSIVA	393.334	846.907

Quelle: Prüfungsberichte der KPMG

C. Kapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

19. Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Artikel 37 Abs. 6 SE-VO. Danach ist zu bescheinigen, dass die formwechselnde Aktiengesellschaft über Nettovermögen mindestens in Höhe des Betrages des in der Satzung der SE bestimmten Grundkapitals (gezeichnetes Kapital) und der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Zu den nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen rechnen vor allem die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG).¹
20. Das Eigenkapital der Klöckner & Co AG setzt sich zum 31. Dezember 2007 wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2007	Davon ausschüttungsfähig	Nicht ausschüttungsfähiges Kapital und Rücklagen
	T€	T€	T€
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	116.250	0	116.250
Kapitalrücklage	260.496	109.949	150.547
gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB	87.750	0	87.750
gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB	62.797	0	62.797
gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	109.949	109.949	0
Andere Gewinnrücklagen	26.592	26.592	0
Bilanzgewinn	37.200	37.200	0
	440.538	173.741	266.797

¹ Vgl. Seibt in Lutter/Hommelhoff (Hrsg.), SE-Kommentar, 2008, Artikel 37 Tz. 25.

21. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2007 T€ 116.250 und ist vollständig eingezahlt.
22. Die Hauptversammlung vom 21. Juni 2006 hat ein genehmigtes Kapital von T€ 50.000 beschlossen. Dieses wurde am 26. Juni 2006 ins Handelsregister eingetragen und steht u. a. zur Akquisitionsfinanzierung zur Verfügung. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2011 das Grundkapital durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals um bis zu T€ 50.000 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann entweder gegen Bareinlagen erfolgen oder - zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen oder Unternehmensteilen - gegen Sacheinlagen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Gebrauch gemacht. Ferner ist auskunftsgemäß nicht beabsichtigt, das genehmigte Kapital bis zur Hauptversammlung am 20. Juni 2008 zu nutzen. Insofern ergibt sich keine Änderung des gezeichneten Kapitals.

Die Regelung wird ausweislich § 4 Ziffer 2 in die neue Satzung der Klöckner & Co SE übernommen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan das Genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Klöckner & Co AG noch vorhanden ist. Entsprechend obiger Überlegungen ist diesbezüglich unverändert von einem genehmigten Kapital in Höhe von T€ 50.000 auszugehen.

23. Darüber hinaus wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 bedingtes Kapital in Höhe von T€ 11.625 geschaffen. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung dient es der Durchführung von Wandlungen der Wandelschuldverschreibungen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zum Wandlungspreis von € 80,75. Die Wandlungsfrist läuft bis zum 18. Juli 2012. Die bedingte Kapitalerhöhung ist gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- und Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben noch keine Wandlungen stattgefunden. Bis zur Hauptversammlung am 20. Juni 2008 wird keine Ausübung von Wandlungsrechten erwartet. Insofern ergibt sich keine Änderung des gezeichneten Kapitals.

Die Regelung wird ausweislich § 4 Ziffer 3 in die neue Satzung der Klöckner & Co SE übernommen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Klöckner & Co AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan die bedingte Kapitalerhöhung noch

nicht durchgeführt ist. Entsprechend obiger Überlegungen ist diesbezüglich unverändert von einem bedingten Kapital in Höhe von T€ 11.625 auszugehen.

24. Das im Rahmen der Erstnotierung zum 28. Juni 2006 erzielte Agio aus der Emission der Aktien in Höhe von T€ 87.750 wurde in die nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
25. Die aus dem Wandlungsrecht ausgegebener Schuldverschreibungen resultierende Optionsprämie in Höhe von T€ 62.797 wurde in die nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB eingestellt.
26. Der übrige Betrag der Kapitalrücklagen in Höhe von T€ 109.949 resultiert aus anderen Zuzahlungen der Gesellschafter (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und ist wie auch die freien Gewinnrücklagen in Höhe von T€ 26.592 und der Bilanzgewinn in Höhe von T€ 37.200 ausschüttungsfähig.
27. Die Satzung der Klöckner & Co AG vom 20. Juni 2007 sieht keine Bildung von Rücklagen mit Ausschüttungsbeschränkung vor.
28. Als Zwischenergebnis ist danach festzuhalten, dass das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Eigenkapital i. S. d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO der Gesellschaft zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zum 31. Dezember 2007 T€ 266.797 beträgt.
29. Aufgrund des uns vorgelegten Zwischenabschlusses der Klöckner & Co AG zum 31. März 2008 (ungeprüft) sowie der uns erteilten Auskünfte hat sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderung des Kapitals und der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ergeben.
30. Danach war zu prüfen, ob die formwechselnde Klöckner & Co AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres gezeichneten Kapitals von T€ 116.250 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Höhe von T€ 150.547, mithin von insgesamt T€ 266.797 verfügt.

D. Prüfung der Kapitaldeckung

I. Bewertungsmethodik und Vorgehensweise

31. Die Umwandlung in eine SE setzt gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO stellt die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE einen die Identität der Gesellschaft wahren Formwechsel dar. Dementsprechend findet kein Vermögensübergang statt. Über die Artikel 5 SE-VO, 10 SE-VO sowie 15 SE-VO kommen die Vorschriften des AktG und des UmwG zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung des Nettovermögenswertes zur Anwendung. Auch gemäß Artikel 13 der Richtlinie 77/91/EWG sind für eine Umwandlung grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für eine Gründung anzuwenden.
32. Für den Fall der Unternehmenseinbringung als Ganzes bestimmt sich nach heute herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der Wert der Sacheinlage nach dem Ertragswert als Gesamtunternehmenswert.¹ Neben dem als Wertobergrenze für maßgeblich erachteten Ertragswert ist in der "umwandlungsrechtlichen" Literatur anerkannt, dass ein Kapitalnachweis auch mit dem handelsrechtlichen Buchreinvermögen erbracht werden kann.² Aufgrund dessen haben wir in einem ersten Schritt die Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen geprüft und diese im Anschluss durch eine überschlägige Ertragswertermittlung unterlegt. Die Ertragswertermittlung wurde auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der Planungsrechnung des Klöckner & Co AG Konzerns der Jahre 2008 bis 2010, durchgeführt. Grundlage unserer Beurteilung ist der Entwurf des IDW Standard 1 Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der Fassung vom 5. September 2007 („IDW ES 1“).

¹ Vgl. BGH, Urteil vom 9. November 1989, II ZR-190/97.

² So ausdrücklich Dirksen, in Kallmeyer, UmwG, 3. Auflage, § 220 Rn. 11; ebenso Stratz, in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG, 4. Auflage, § 220 Rn. 7.

II. Handelsrechtliches Buchreinvermögen

33. Zur Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen (ist gleich dem Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 A. HGB) haben wir aufgesetzt auf der Bilanz aus dem von der KPMG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007.
34. Danach ergibt sich das handelsrechtliche Buchreinvermögen wie folgt:

Klöckner & Co AG	31. Dezember 2007
	T€
Anlagevermögen	258.787
Immaterielle Vermögensgegenstände	168
Sachanlagen	317
Finanzanlagen	258.303
Umlaufvermögen	530.417
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	530.391
Flüssige Mittel	26
Rechnungsabgrenzungsposten	57.703
AKTIVA	846.907
Rückstellungen	14.562
Verbindlichkeiten	391.806
SCHULDEN	406.369
Handelsrechtliches Buchreinvermögen	440.538

35. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2007 erfolgt nach den im Anhang zum Jahresabschluss erfolgten Angaben im Einzelnen wie folgt.
- Erworbene immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung handelsrechtlicher Abschreibungen bewertet. Bewegliche abnutzbare Anlagegüter werden planmäßig linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Soweit abnutzbaren Anlagegegenständen am Bilanzstichtag ein niedrigerer Wert beizulegen ist, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die übrige Betriebs- und Geschäftsausstattung wird zwischen drei und 13 Jahren abgeschrieben.

- Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten und bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Erkennbare Risiken werden im Grundsatz durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Die Forderungen in fremder Währung werden bewertet mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Stichtagskurs.
 - Die Pensionsrückstellungen werden auf der Grundlage des steuerlich vorgeschriebenen Zinsfußes von 6 % ermittelt. Sie decken den Teilwert aller Pensionszusagen. Die Jubiläumsrückstellungen werden ebenso nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Zinsfußes in Höhe von 5,5% ermittelt.
 - Die übrigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Verpflichtungen und drohenden Risiken Rechnung.
 - Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.
36. Aufgrund unserer eigenen kritischen Würdigung des geprüften Jahresabschlusses der Klöckner & Co AG zum 31. Dezember 2007 haben wir keine Hinweise erlangt, die auf eine abweichende Bilanzierung von der vorstehend beschriebenen Bewertungsmethodik hindeuten.
37. Seit dem Bilanzstichtag ist das handelsrechtliche Buchreinvermögen auskunftsgemäß – unter Berücksichtigung der Ergebnisbeiträge von Organgesellschaften – durch ein positives Ergebnis weiter gestärkt worden.
38. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das handelsrechtliche Buchreinvermögen (Eigenkapital) in Höhe von mindestens T€ 440.538 das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von T€ 266.797 deckt und sogar deutlich übersteigt.

III. Unternehmenswert

1. Ertragswert

39. Gemäß IDW ES 1 i. d. F. 2007 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
40. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitions-theoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen.
41. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.
42. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
43. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die auf Grund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.

44. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
45. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei Unternehmensbewertungen im Rahmen von Unternehmensveräußerungen und anderen unternehmerischen Initiativen ist eine mittelbare Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sachgerecht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die persönliche Ertragsteuerbelastung der Nettozuflüsse aus dem zu bewertenden Unternehmen der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Alternativinvestition in ein Aktienportfolio entspricht. Entsprechend dieser Annahme werden die nicht um persönliche Ertragsteuern gekürzten Nettozuflüsse an die Anteilseigner mit einer ebenfalls nicht um Ertragsteuereinflüsse bereinigten aber durch diese beeinflussten Aktienrendite diskontiert. Hiermit wird die persönliche Steuer des Anteilseigners mittelbar auf Basis der steuerlichen Verhältnisse einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern (Anteilseignern) berücksichtigt.
46. Diese allgemeinen Grundsätze und Methoden gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert.
47. Auf Basis der dargelegten allgemeinen Bewertungsgrundsätze und -methoden haben wir eine überschlägige Gesamtbewertung der Klöckner & Co AG nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen.
48. Gegenstand der Ertragswertermittlung ist zunächst die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse. Als sachgerechte Methode findet hierbei die sogenannte Phasenmethode Anwendung, die eine dauerhafte Fortführung des Geschäftsbetriebs unterstellt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass in der ersten Phase (Detailplanungszeitraum, Phase I) finanzielle Überschüsse mit Einzelansätzen detailliert geplant werden. Für die zweite Planungsphase wird ein als nachhaltig und durchschnittlich zu erwartendes Niveau künftiger finanzieller Überschüsse berücksichtigt (sogenannte ewige Rente, Phase II).
49. Die für die indikative Wertermittlung verwendete Prognose basiert auf der Konzernplanungsrechnung der Gesellschaft vom November 2007 für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 (Phase I). Die zweite Phase entspricht der weiteren Zukunft ab dem Geschäftsjahr 2011. Wir haben die Planungsrechnung der Gesellschaft mit den Planungsverantwortlichen diskutiert und auf ihre Plausibilität hinterfragt. Innerhalb der Plausibilisierung wurde von uns die erwartete Marktentwicklung zur Analyse der Umsatz- und Kostenplanungen herangezogen. Die einzelnen Posten der Erfolgsplanung haben wir auf ihre Konsistenz und ihre Vollständigkeit analysiert.

50. Auf Basis dieser Planungsrechnung werden die künftigen, dem Unternehmen entziehbaren Überschüsse abgeleitet. Dabei werden in einem ersten Schritt die Ergebnisse vor Ertragsteuern (EBT) ermittelt. Die prognostizierten EBT werden bei der im Bewertungsfall vorgenommenen mittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern in Ergebnisse nach Unternehmenssteuern überführt und auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Wir haben in Abstimmung mit der Gesellschaft einen durchschnittlichen Konzernsteuersatz für die einzelnen Planjahre berücksichtigt.
51. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der mittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse nicht um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nicht um persönliche Steuern gekürzt anzusetzen.
52. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert. Bewertungstechnisch begründet ist zusätzlich die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes zu betrachten und mit einem Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.
53. Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt haben. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse halten wir einen einheitlichen Basiszinssatz von 4,75 % zum Zeitpunkt unserer Bewertungsarbeiten vor persönlichen Ertragsteuern für angemessen.
54. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Markttrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen.

55. Auf der Grundlage des CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des so genannten Betafaktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern. Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Betafaktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Betafaktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.
56. Für die Ermittlung des Betafaktors für die Klöckner & Co AG haben wir neben dem originären Betafaktor der Gesellschaft zur Plausibilisierung auf Betafaktoren börsennotierter Vergleichsunternehmen zurückgegriffen. Unter Beachtung der Kapitalstruktur der Vergleichsunternehmen zum jeweils letzten Bilanzstichtag halten wir den Ansatz eines unlevered Betafaktors (Betafaktor eines unverschuldeten Unternehmens) zwischen 1,0 und 1,2 für die Klöckner & Co AG sachgerecht.
57. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich vier bis sieben Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Steuergesetzgebung und der getroffenen steuerlichen Typisierung sind wir für die Bewertung von einer Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 5,0 % ausgegangen.
58. Für die Zeit nach der expliziten Planungsphase haben wir ein langfristig erzielbares Wachstum der Nettoausschüttungen zwischen 0,5 % und 1,0 % angenommen. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im so genannten Wertbeitrag aus Thesaurierungen ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüber hinausgehende Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.
59. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen und des Verschuldungsgrades der Klöckner & Co. AG ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz (unter Berücksichtigung des Wachstumsabschlages für die Jahre ab 2011) in einer Bandbreite von 10,5 % bis 12,5 %.

60. Zur indikativen Ableitung einer Wertbandbreite für den Ertragswert der Gesellschaft haben wir die wertrelevanten Parameter variiert. Dabei wurden sowohl das Unternehmensrisiko in Form des Betafaktors, das langfristig erzielbare Wachstum als auch die Ergebnismarge der Gesellschaft im Rahmen einer Szenariobetrachtung variiert.
61. Die so abgeleitete Wertbandbreite des Marktwerts des Eigenkapitals der Klöckner & Co AG zum Bewertungsstichtag 29. April 2008 liegt deutlich über dem zu bescheinigendem Kapital im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.
62. Als Ergebnis ist danach festzuhalten, dass auch der Ertragswert in der vorgenannten abgeleiteten Wertbandbreite das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital i. S. d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von T€ 266.797 deckt und sogar deutlich übersteigt.

2. Marktkapitalisierung

63. Deutlich zu unterscheiden von dem gemäß IDW ES 1 ermittelten Unternehmenswert ist die Marktkapitalisierung - auch Börsenkapitalisierung oder Börsenkurswert genannt -, welche sich aus der Multiplikation von Aktienkurs und der gesamten Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft ergibt. Während Börsenkurse Tagespreise am Aktienmarkt sind, die den zum Umsatzmaximum führenden Preis der Aktienanbieter und -nachfrager an der Börse darstellen, repräsentiert der Wert von Unternehmen oder Unternehmensanteilen den Barwert der gesamten oder quotalen finanziellen Überschüsse, die einem Eigner im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem Unternehmen oder den Unternehmensanteilen zufließen.¹ Unternehmensbewertungen hingegen beruhen auf detailliert analysierten Daten zum Bewertungsobjekt, insbesondere der i. d. R. dem Kapitalmarkt und einer breiteren Öffentlichkeit nicht zugänglichen Planungsrechnung und dem Unternehmenskonzept. Gemäß IDW ES 1 sind sofern für Unternehmensanteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, diese bei Unternehmensbewertungen zur Plausibilitätsbeurteilung des ermittelten Unternehmens- oder Anteilswerts heranzuziehen.² Die Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand der Börsenkapitalisierung setzt einen funktionierenden Markt voraus und erfordert somit eine Analyse des Handels der jeweiligen Aktie sowie deren Entwicklung und Beeinflussung durch bspw. rechtliche Einflüsse (z.B. Ankündigung einer Konzernierungsmaßnahme) oder tatsächliche Gegebenheiten (z.B. Marktenge, Handelsvolumen, spekulative Einflüsse infolge der Ankündigung einer Übernahme oder eines Squeeze out).

¹ Vgl. IDW, WP Handbuch Band II, 2008, S. 14 Rn. 42.

² Vgl. IDW ES 1, Tz. 15.

64. Die Klöckner & Co AG ist seit dem 28. Juni 2006 im Prime Standard des Amtlichen Marktes des Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Die Aktie wurde zum 29. Januar 2007 in den M-DAX der Deutschen Börse aufgenommen. Seit April 2007 befinden sich die Aktien der Klöckner & Co AG zu 100 % in Streubesitz. Die Börsenkapitalisierung der Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang als aussagefähig zu beurteilen.
65. Wir haben dementsprechend den Börsenkurs der Klöckner & Co AG seit Beginn des Geschäftsjahres 2007 untersucht. Die folgende Graphik zeigt den Aktienkursverlauf und das Handelsvolumen der Klöckner & Co AG für den Betrachtungszeitraum 1. Januar 2007 bis 25. April 2008:



66. Die Marktkapitalisierung lag im Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung des höchsten Schlusskurses (€ 63,22 am 12. Juli 2007) und des niedrigsten Schlusskurses (€ 20,16 am 21. Januar 2008) in einer Bandbreite von rund € 2,94 Mrd. und € 0,94 Mrd.
67. Die Gesellschaft hat zum 25. April 2008 - und erwartungsgemäß nach Aussage des Vorstandes auch zum 20. Juni 2008 zur beschließenden Hauptversammlung - 46.500.000 Stückaktien (Stammaktien, Namensaktien) ausgegeben. Bewertet mit dem Schlusskurs zum 25. April 2008 in Höhe von € 36,99 pro Aktie, ergibt sich eine Marktkapitalisierung von rund € 1,72 Mrd.

68. Danach ist als Ergebnis festzustellen, dass auch der Börsenkurswert der Klöckner & Co AG das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital i. S. d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von T€ 266.797 deckt und sogar deutlich übersteigt.

E. Bescheinigung

69. Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Klöckner & Co AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Düsseldorf, den 29. April 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Andreas Grün
Wirtschaftsprüfer

ppa. Paul Abrams
Wirtschaftsprüfer

Beglaubigte Abschrift

33 O 24/08 [AktE]



*E. V. H. Feiler
11.03.08
PAB*

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren nach dem AktG

Klöckner & Co. AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Thomas Ludwig und Gisbert Rühl,
Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg,

Antragstellerin,

wird im Hinblick auf den beabsichtigten Formwechsel der Antragstellerin in die Rechtsform einer Societas Europaea gemäß Art 37. Abs 6 SE-VO, den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG

**PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Moskauer Straße 19, 40041 Düsseldorf**

zum Sachverständigen gemäß der Richtlinie 77/91/EWG bestellt zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt und dies gegebenenfalls zu bescheinigen.

Die Kosten trägt die Antragstellerin.

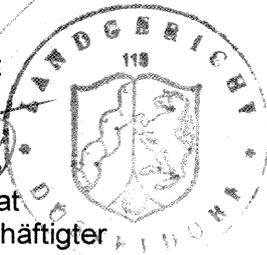
Der Geschäftswert wird auf 500.000,-- € festgesetzt (§ 30 Abs.2 S. 2 KostO).

Düsseldorf, 06.03.2008
3. Kammer für Handelssachen

Bronczek
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt

Uchmantat
Justizbeschäftigter



Klößner & Co AG	31. Dezember 2006	31. Dezember 2007
	T€	T€
Anlagevermögen	251.019	258.787
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>63,8%</i>	<i>30,6%</i>
Immaterielle Vermögensgegenstände	149	168
Sachanlagen	198	317
Finanzanlagen	250.672	258.303
Umlaufvermögen	142.206	530.417
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>36,2%</i>	<i>62,6%</i>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	3
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	138.931	526.494
Sonstige Vermögensgegenstände	3.263	3.894
Flüssige Mittel	10	26
Rechnungsabgrenzungsposten	109	57.703
AKTIVA	393.334	846.907
Eigenkapital	366.437	440.538
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>93,2%</i>	<i>52,0%</i>
Gezeichnetes Kapital	116.250	116.250
Kapitalrücklagen	197.699	260.496
Andere Gewinnrücklagen	15.288	26.592
Bilanzgewinn	37.200	37.200
Rückstellungen	13.740	14.562
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>3,5%</i>	<i>1,7%</i>
Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen	4.140	4.961
Steuerrückstellungen	606	1.285
Sonstige Rückstellungen	8.994	8.316
Verbindlichkeiten	13.157	391.806
<i>in % der Bilanzsumme</i>	<i>3,3%</i>	<i>46,3%</i>
Anleihen	0	325.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	875	623
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.959	56.037
Sonstige Verbindlichkeiten	7.322	10.147
PASSIVA	393.334	846.907

Quelle: Prüfungsberichte der KPMG

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Klöckner & Co AG
Am Silberpalais 1
D-47057 Duisburg

Telefon: +49 203 307-0
Telefax: +49 203 307-5000

info@kloeckner.de
www.kloeckner.de

